

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht aus aktuellem Anlass über Gewalt an Schulen oder unter Jugendlichen berichtet wird. Gerade erst wurde ein Anstieg auf 804 (gemeldete) Gewaltvorfälle an Berliner Schulen gegenüber 560 Fällen im Vorjahr bekannt gegeben. Jüngstes trauriges Beispiel: die Prügelattacke eines Zwölfjährigen auf seine Lehrerin. Auch die bestürzenden Ereignisse des Himmelfahrtwochenendes, als ein 16-jähriger Amok lief, stehen uns wohl allen noch vor Augen. Beide Täter waren zuvor in ihren Schulen durch aggressives Verhalten aufgefallen oder hatten schon mehrere Schulverweise hinter sich.

Bereits vor Wochen war, ausgelöst durch den öffentlichen Hilferuf verzweifelter Lehrer der Neuköllner Rütli-Schule, eine bundesweite Debatte über die Gewalt an Schulen entbrannt. Bei der Frage, wie man diesem Problem begegnen sollte, richtete sich das Augenmerk auf verschiedene Professionen: „Pädagogen, Jugend- und Sozialarbeiter, Ausländerbeauftragte aber auch Psychologen sind jetzt gefragt!“ hieß es in den Talkshows und Diskussionsrunden. Polizisten sollten in Problemschulen mit hoher Migrationsdichte Wache stehen.

Aber auch nach der Justiz wird gerufen. Meist allerdings nur im Zusammenhang mit der Forderung nach schärferen Gesetzen und härteren Strafen. Der Verweis darauf, dass das Jugendstrafrecht anderen Zielen und Maßstäben folge als das Erwachsenenstrafrecht, hilft da wenig. Dann müsse man eben die Gesetze ändern. Das Spektrum der Vorschläge reicht von einer Verschärfung des Jugendstrafrechts bis zu einer Einschränkung der elterlichen Sorge.

Dabei hat *das Recht* viel mehr zu bieten als nur Repression: Es bildet die Grundlage unserer Gemeinschaft und gibt die Regeln unseres Zusammenlebens vor. Unsere Gesetze sind das Spiegelbild unserer Normen und Werte. Sprechen wir – wie häufig – vom Werteverlust dieser Gesellschaft, dann sprechen wir im Kern vom Verlust des Rechtsbewusstseins, vom Verlust des Verständnisses elementarer Grundlagen unseres Daseins. Jeder Jugendliche versteht, dass es im Sport Regeln gibt, die man einhalten muss, weil sonst ein faires Spiel nicht möglich ist. Das gilt auf Neuköllner oder Kreuzberger Bolzplätzen und Basketballcourts genauso wie anderswo. Den Jugendlichen zu vermitteln, dass unsere Gemeinschaft ebensolche Spielregeln braucht, wenn sie funktionieren will – daran möchte der Berliner Anwaltsverein aktiv mitwirken.

Neben anderen sozialen Projekten, wie der Rechtsberatung für sozial Schwache, hat sich der Berliner Anwaltsverein deshalb auch das Thema Jugendarbeit auf die Fahnen geschrieben.

Recht begegnet uns heute auf Schritt und Tritt. Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Richtlinien, Erlasse, Anweisungen, Allgemeine Vertragsbedingungen. Es gibt kaum einen Bereich unserer Gesellschaft, der nicht bis in die kleinsten Einzelheiten geregelt wird. Die Regelungsflut ist schlicht nicht mehr überschaubar. Das geht nicht nur uns so, das geht vor allem den Jugendlichen so. Mit einem Klick im Internet können sie heute Verträge schließen, mit einer einfachen SMS abonnieren sie Klingeltöne oder bestellen trendige Logos für ihr Handy. Um so wichtiger ist es in dieser rechtsdurchflochtenen Gesellschaft, Kindern und Jugendlichen frühzeitig ei-

nen Grundbestand an rechtlichen Kenntnissen zu vermitteln. Erst, wenn der Wesensgehalt von Normen nachvollziehbar und deren dahinter stehender Sinn und Zweck erkennbar wird, kann bei den Kids auch ein Bewusstsein für *das Recht* – und das meint gerade auch das Recht des anderen – wirklich geweckt werden.

Aus diesem Grunde wurde bereits in diesem Frühjahr eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, in der bislang 16 Kolleginnen und Kollegen mitwirken und über deren Arbeit in diesem Heft berichtet wird.

Herzlichst

Ihr Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im Juni 2006

Reduziert aufs Maximum – Zielkonflikt: Juristenausbildung

Gregor Samimi, Fachanwalt für Straf- und Versicherungsrecht, Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin, plädiert gegen den Einheitsjuristen Seite 201

Ohne Moos nix los

Johanna Busmann, Anwaltstrainerin in Hamburg, hat die Achillesferse der Anwälte ausgemacht: Sprechen über Geld Seite 204

Unerlaubte Werbung mit Fachanwaltstitel

Fragen an Rechtsanwalt Johannes Eisenberg, Vorsitzender der Abteilung V, nach dem Erscheinen der Gelben Seiten 2006/2007 Seite 226

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

<u>Titelthema</u>	<u>Termine</u>	<u>Wissen</u>
Reduziert aufs Maximum – Zielkonflikt: Juristenausbildung 201	Veranstaltungen des BAV 221	Basiswissen Rechtsschutzversicherung (2) 239
<u>Aktuell</u>	Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin 221	<u>Forum</u>
Ohne Moos nix los 204	Terminkalender 222	Berühmte Juristen 242
Errichtung des Zentralen Mahngerichts Berlin-Brandenburg zum 1. Juli 2006 207	<u>Mitgeteilt</u>	Wir lassen uns sehen – das Konzept „Ladenkanzlei“ 244
Anwälte gehen in die Schule 209	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 223	<u>Büro & Wirtschaft</u>
<u>BAVintern</u>	Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin 225	Die Elektronikversicherung für Rechtsanwälte und (Anwalts-)Notare 245
Arbeitskreis für Mediation des BAV am Start 210	<u>Kammerton</u>	<u>Bücher</u>
Aus dem Arbeitskreis Verkehrsrecht 210	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 226	Buchbesprechungen 245
Veranstaltungssplitter BAV-Seminare im Mai 213	<u>Urteile</u>	
Deutsches Sozialrecht als Vorbild für Japan? 218	Keine Inhaltskontrolle bei Gesprächen von Untersuchungsgefangenen 232	
Momente der Entscheidung oder Die Angst des Fußballspielers vor der schnellen Entscheidung 220	Hütchenspieler als Unternehmer? 232	
	Strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff bei Widerstand 233	
	Keine Untreue beim Berliner „Tempodrom“ 234	

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Reduziert aufs Maximum – Zielkonflikt: Juristenausbildung

Gregor Samimi

Zu einem Zeitpunkt, als Epidemien noch als unentrinnbare Strafe Gottes galten, basierte die Medizin eher auf skurrilen Vermutungen als auf wissenschaftlichen Fakten. Da rieten Ärzte zurzeit der Epidemien, Fenster nur nach Norden zu öffnen, um die Verderbnis bringenden Winde zu meiden. Hielt die Epidemie dennoch Einzug, wusste man sich nur durch skurrile Schnabelmasken zu helfen. Ein Prophylaktikum mit denkbar geringer Durchschlagskraft.



Ähnlich epidemienhaft wird von einigen der ungebremste Zustrom der auf den Arbeitsmarkt strömenden Juristen empfunden. Andere sehen dem gelassen entgegen. Dies wiederum wird als Konzeptlosigkeit und Gleichgültigkeit gebrandmarkt. Unstreitig dürfte sein: Schon seit einiger Zeit zeichnet sich ab, dass das Jurastudium und die derzeitige Referendarausbildung nach wie vor keine Gewähr für ein gesichertes Einkommen nach dem Studium darstellt. Das eigentlich seit längerem zu beobachtende Marktungleichgewicht am Arbeitsmarkt für Juristen hat sich ausweislich des von der Bundesagentur für Arbeit im Januar 2006 veröffentlichten Zahlenmaterials auf Grund der schleppenden Konjunktur verfestigt. Das Stellenangebot für Juristen reicht bei weitem nicht aus, um deren Nachfrage zu decken. Alle Branchen meldeten weniger Stellen. Der Einbruch bei den Stellenzugängen dürfte auch weiter anhalten. Mehrere Branchen, wie IT-Unternehmen, Banken und Versicherungen entließen Juristen in größerem Umfang. Der Öffentliche Dienst setzte ebenfalls Juristen frei, wenn auch nicht in dem Umfang wie die genannten Branchen oder lässt Stellen zukünftig wegfallen. Derzeitig weist die amtliche Arbeitslosenstatistik bundesweit rund 8.400 ar-

beitslose Juristen aus – der höchste Stand seit Jahren.¹ Diese Zahl klingt zunächst harmlos. Nicht mithinzugezählt sind jedoch derzeit die Juristen, die beim „Jobcenter“ Hartz IV Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen oder aber von ihren Angehörigen unterhalten werden. Diese Zahlen werden nicht erfasst. Somit dürften die wahren Zahlen noch viel höher liegen, denn viele Absolventen flüchten vor der Arbeitslosigkeit in die Selbständigkeit, nicht selten als Taxifahrer. Rechtsanwaltskanzleien bieten, so der Arbeitsmarktbericht der Bundesagentur für Arbeit, kaum noch sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze an. Üblich sei besonders in kleinen und mittleren Kanzleien freie Mitarbeit auf Honorar- oder Stundenbasis. Anfänger müssten sich teilweise mit einem (unbezahlten) Praktikumsplatz zufrieden geben. Die Höhe der Vergütungen für anwaltliche Tätigkeiten, egal ob fest angestellt oder freiberuflich tätig, sei in den Keller gerutscht. Auch der öffentliche Dienst sucht inzwischen Juristen keineswegs nur noch für die am höchsten dotierte Laufbahn des höheren Dienstes, sondern auch für den gehobenen Dienst. Gute Aussichten, einen Job zu finden, der der Ausbildung entspricht und oft auch gut dotiert ist, haben zurzeit nur die besten Absolventen. Denn die Anforderungen sind je nach Arbeitsplatz bzw. Arbeitgeber nach wie vor hoch, teilweise extrem hoch. Im Mittelpunkt des Anforderungsprofils stehen traditionell die nur bei juristischen Staatsexamina möglichen so genannten „Prädikatsexamina“ voll befriedigend und besser, so der Arbeitsmarktbericht weiter. Denn traditionell gelingt es nur jedem sechsten Referendar, sein zweites Staatsexamen mit einem Prädikatsexamen abzuschließen. Das ausgeprägte Ungleichgewicht auf dem Arbeitsmarkt habe dazu geführt, dass die anspruchsvollen Großen unter den Kanzleien, Beratungsgesellschaften und anderen Privatunternehmen die Dauerschrauben weiter anziehen konn-

ten. Diese Unternehmen besetzen ihre für Einsteiger und Berufserfahrene finanziell sehr lukrativen Arbeitsplätze nur mit den Besten. Neben exzellenten Fachkenntnissen verlangen sie Auslandserfahrung, Praktika, mindestens eine sicher beherrschte Fremdsprache (meistens Englisch). Darüber hinaus verlangen auch weite Teile der öffentlichen Verwaltung, einer der klassischen Arbeitgeber für Juristen, überdurchschnittliche Examensnoten, stellt der Arbeitsmarktbericht zusammenfassend fest.

Juristen, die diese Messlatte nicht überspringen, entscheiden sich immer häufiger, eine eigene Kanzlei zu gründen. Dementsprechend steigt die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte seit Jahren kontinuierlich. Allerdings scheitern zahlreiche Anfänger. Denn der Kuchen, den die Anwälte unter sich verteilen, wächst nicht in demselben Maße, wie ihre Zahl zunimmt. Außerdem ist die Anwaltdichte (Bürger je Rechtsanwalt) in Deutschland ausgesprochen hoch. Hinzu kommt, dass viele Gründer nicht ausreichend vorbereitet den Schritt in das Unternehmertum wagen – nichts anderes ist die Eröffnung einer eigenen Kanzlei. Diese Entwicklung bestätigen Aussagen der Bundesrechtsanwaltskammer, nach denen Rechtsanwälte ihre Zulassungen immer häufiger schon nach kurzer Zeit zurückgeben. Nach Auffassung des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer war die skizzierte Entwicklung wenig verwunderlich: „Angesichts schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen ist der Anwaltsberuf für den Nachwuchs wenig attraktiv. Wenn junge Anwälte als selbständige Einzelanwälte nur über ein monatliches Nettoeinkommen zwischen 1.500 Euro und 2.000 Euro verfügen, dann kann dies nicht motivieren. Die Luft wird dünner für die Jüngeren... Der Traum von einer Karriere als Richter oder Staatsanwalt kommt nur für die Besten in Frage.“

Thema

Nach wie vor halten die Rechtswissenschaften jedoch als Verlegenheitslösung her. Juristen kommen schließlich überall unter: vor Gericht, in Verwaltungen und Rechtsabteilungen. Und wenn gar nichts geht – als Anwalt kann man sich immer niederlassen.²

Von den Hochschulen ist insoweit keine Entlastung zu erwarten, als der Trend bei den Studienanfängerzahlen seit dem Jahr 2001 wieder nach oben zeigt. Die Zahl der bestandenen Hochschulprüfungen in allen juristischen Studiengängen pendelt seit Jahren zwischen 12.000 und 14.000. Darunter sind 10.000 bis 12.000, die mit dem ersten Staatsexamen die Universitäten



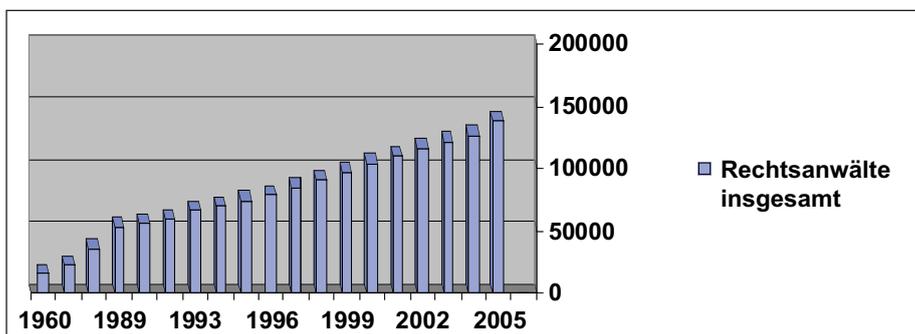
verlassen. Als Volljuristen, das heißt mit bestandenen zweiten Staatsexamen, schließen Jahr für Jahr zirka 10.000 Assessoren ihr Referendariat ab, ist im Arbeitsmarktbericht zu lesen.

Es ist zwischenzeitlich ein offenes Geheimnis, dass das Jurastudium im Allgemeinen und das Referendariat im Besonderen nicht die Zusatzkenntnisse vermittelt, die Wirtschaftsunternehmen aber auch Rechtsanwaltskanzleien von Juristen verlangen.³ Insbesondere liegt die Vorbereitung auf die Selbständigkeit als Rechtsanwalt trotz oder gerade wegen der am 1. Juli 2003 in Kraft getrete-

nen reformierten Juristenausbildung weiter im Argen. Faktisch dürfte die Reform zu einer Verlängerung der Tauchstation im Referendariat geführt haben. Dieses Problem ist keineswegs entschärft worden, wie teils behauptet wird.⁴ Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen darf gem. § 4 BRAO Jedermann den Anwaltsberuf ergreifen. Weit mehr als 80% der Absolventen entschließen sich für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, obgleich keine nennenswerte Ausbildung zur Vorbereitung auf den Anwaltsberuf erfolgt, die zudem von den Referendaren angenommen werden müsste. Aus reiner Verzweiflung konzentrieren sich die Referendare im Referendariat frühzeitig darauf, das Examen möglichst gut zu bestehen. Praxisorientierte Anwaltsausbildung ohne Bezug auf das Abfassen von Examensklausuren wird im Allgemeinen nicht sonderlich geschätzt. Die von praxiserfahrenen und engagierten Rechtsanwälten in den Referendararbeitsgemeinschaften dargelegten Fälle werden teilweise als Anekdoten abgetan, weil sich dem Referendar der Nutzwert der Information für die Klausur nicht erschließt. Insoweit kann bei der Reform der Juristenausbildung nicht von einem Schritt in die richtige Richtung gesprochen werden. Daher macht es wenig Sinn, die Unterstützung der Anwaltschaft anzumahnen, weil eine solche bei der derzeit unbefriedigenden Situation nicht geschuldet sein kann. Es handelt sich allenfalls um eine Scheinreform. Ein Zuwarten oder ein „Weiter so“ ist nicht zu verantworten. Der viel gepriesene Einheitsjurist stellt ein Relikt des späten 18. Jahrhunderts dar.

Zulassungszahlen	
Jahr	RAe insgesamt
1960	16.347
1979	22.882
1980	36.077
1989	54.108
1990	56.638
1991	59.455
1993	67.120
1994	70.438
1995	74.291
1996	78.810
1997	85.105
1998	91.517
1999	97.791
2000	104.067
2001	110.367
2002	116.305
2003	121.420
2004	126.793
2005	138.131
2010	200.000

Die Anwaltschaft befindet sich derzeit, insbesondere wegen der sich explosionsartig entwickelnden Zulassungszahlen, in einem massiven Umstrukturierungsprozess. Die Zahl der Rechtsanwälte liegt derzeit bundesweit bei rund 138.000 Rechtsanwälten. Im Jahr 2010 werden es hochgerechnet knapp 200.000 sein. Seit 1994 hat sich die Zahl der Rechtsanwälte verdoppelt. Allein die Rechtsanwaltskammer Berlin hat derzeit 10.927 Mitglieder und die Zahl nimmt monatlich zu. Im April 2006 teilt die Rechtsanwaltskammer die Zulassung weiterer 77 Kollegen und Kolleginnen zur Rechtsanwaltschaft mit. Im Verhältnis zum Vorjahr sind damit in Berlin 5,18% mehr Anwälte zugelassen.⁵ Die größte Zuwachsrate im ganzen Bundesgebiet. Monat für Monat werden weitere Zulassungen – zwischenzeitlich nur noch auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Berlin – veröffentlicht. Inzwischen droht Qualität in negative Quantität umzuschlagen.⁶ Mit den wachsenden Zulassungszahlen stelle sich die Frage, wie die Zukunft der Anwaltschaft aussehen könnte. Schon jetzt dürfte außer Frage stehen, dass die Zu-



Thema

nahme der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für den einzelnen Anwalt, für die Anwaltschaft als Ganzes und auch für unsere gesamte Gesellschaft ein Problem darstellt, weil der Beruf nicht mehr in der Lage ist, den Berufsträger angemessen zu unterhalten. Insoweit wirkt sich die wirtschaftliche Misere natürlich auch auf die zu erbringende Qualität der anwaltlichen Dienstleistung aus.

Die Politik kann der von ihr befürchteten Erosion der Anwaltschaft nur dadurch entgegenwirken, indem sie ihre bisherige restriktive Haltung bei der Reform der Juristenausbildung aufgibt und die Juristenausbildung insgesamt und umfassend – auch unter dem Gesichtspunkt der Lebenswirklichkeit – neu strukturiert. Zu der Neustrukturierung der Juristenausbildung gehört auch die ersatzlose Aufgabe des Einheitsjuristen. So ist zu fordern, dass sich angehende Juristen künftig bereits nach dem Studium verbindlich entscheiden müssen, ob sie als Richter, Staatsanwalt, Verwaltungsbeamter oder Rechtsanwalt tätig sein wollen. Zielkonflikte werden somit vermieden. Die derzeitige Referendarsausbildung ist durch eine praxisorientierte

zweijährige Ausbildung in der Anwaltschaft zu ersetzen und damit aufs Maximum zu reduzieren. Alternativ soll sich der Jurist für eine Ausbildung bei Justiz oder im Öffentlichen Dienst entscheiden. Die Anwaltsausbildung soll sich dabei aus einem praktischen und einem theoretischen Teil zusammensetzen. Die Anwaltsreferendare werden selbst dafür verantwortlich sein, die entsprechenden Ausbildungsplätze zu finden, so wie es in Österreich seit dem 19. Jahrhundert bewährt praktiziert wird. Die jeweilige Rechtsanwaltsausbildungskanzlei verpflichtet sich, eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen. Dies ist auch billig und angemessen, weil der Wert der erbrachten Leistung neu zu bewerten sein wird. Während der Anwaltsausbildung besteht die Möglichkeit, wechselseitig die Justiz und die öffentliche Verwaltung kennen zu lernen, wie es beispielsweise das DAV-Spartenausbildungsmodell vorsieht.⁷ Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister sieht die möglichen Vorteile einer berufsbezogenen postuniversitären

Ausbildung und hat den Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung beauftragt, ein Diskussionsmodell für die Umsetzung bis 2008 zu erarbeiten.⁸ Das System der Spartenausbildung ist auch nicht unsozial, weil den Juristen in der Ausbildung nicht mehr vorgegaukelt wird, „man könne mit dem Jurastudium alles machen“.⁹ Und wer dies frühzeitig weiß, wird sich leichter und besser umorientieren können als erst nach dem 2. Staatsexamen mit 28 Jahren.

Kurzum, es ist Aufgabe der Anwaltschaft ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen, um es zu formen und zu gestalten. Erstes Ziel ist und bleibt die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Juristenausbildung, damit sich die Anwaltschaft auf dem Markt behaupten kann.

Der Autor ist Fachanwalt für Straf- und Versicherungsrecht und gehört dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin an

1 http://www.arbeitsagentur.de/content/de_DE/hauptstelle/a01/importierter_inhalt/pdf/AMS_Juristen.pdf

2 Bundesrechtsanwaltskammer (2003): Pressemeldungen der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 20 v. 27.8.2003, <http://www.brak.de/>

3 Michael Schmuck, Auch der Repetitor rettet die Juristenausbildung nicht, in: Süddeutsche Zeitung v. 21./22.11.1992.

4 vgl. Anabel v. Preuschen, Ausbildung des Anwaltsnachwuchses, in: BRAK-Magazin, 6/2005, S. 9.

5 BRAK, Kleine Mitgliederstatistik zum 01.01.2006.

6 Vg. dazu die Eröffnungsrede des Präsidenten des Deutschen Anwaltsvereins Hartmut Kilger auf der Zentralveranstaltung des 55. Deutschen Anwaltstages, AnwBl 7/2004, S. 404.

7 www.anwaltverein.de/anwaltsausbildung/modell.pdf.

8 www.justiz.nrw.de

9 Hartmut Kilger, Juristenausbildung 2006 – nur Qualität sichert den Anwaltsberuf, in: Anwaltsblatt, 1/2006, S. 3.

Eckdaten des Arbeitsmarktes für Juristen

Jahr	2002	2003	2004	2005
Offene Stellen ¹⁾				
Zugang im Jahr 2005	2.235	2.083	1.730	2.177 ²⁾
Offene Stellen ¹⁾				
Bestand, 30.9.2005	392	270	248	225
Beschäftigte ¹⁾				
Bestand, 30.9.2005	29.937	31.337	32.468	33.065 ²⁾
Bewerber ¹⁾				
Bestand, 30.9.2005	8.650	11.034	12.934	13.318
Arbeitslose ¹⁾				
Bestand 30.9.2005	6.641	8.047	8.457	8.402
Studienanfänger ^{3) 4)}	14.761	17.544	17.997	16.864
Studierende ^{3) 4)}	100.013	102.439	103.420	99.337
Hochschulabsolventen ⁴⁾	12.888	12.186	13.142	–
1. Juristische Zielberufe für Akademiker wie Richter, Staatsanwalt, Verwaltungsjurist, Rechtsanwalt, Notar, Justiziar, Syndikus, Leiter/Mitarbeiter Rechtsabteilung usw. 2. 31.3.2005 3. Wintersemester 01/02, 02/03, 03/04, 04/05 4. Alle rechtswissenschaftlichen Studiengänge Quellen: Bundesagentur für Arbeit, Statistisches Bundesamt				

Ohne Moos nix los

Anwälte und ihre Achillesferse: Sprechen über Geld

Johanna Busmann

Wie sag ich's bloß meinem Mandanten?

Gestandene Rechtsanwälte erklären sich selbst beim Honorartheater für befangen, fallen in eine Art vorsorgliches Koma und verweigern dem Mandanten bewußt oder unbewußt die Vollständigkeit von Informationen.

Das tun sie meist wider besseres Wissen: Niemand von ihnen bestreitet ernsthaft, dass Mandanten einen Anspruch auf Vollständigkeit von Informationen HABEN – und nicht nur empfinden. Die Entsetzensschreie von Mandanten, die – unangekündigt – für einen 18 Zeilen langen Anwaltsbrief 1256 Euro + MWSt. zahlen sollen, sind kaum verhallt, da nähert sich bereits der nächste Fall von selbstgewählter Antiwerbung.

Woran das liegt?

Das spannungsreiche Feld zwischen Anwalt und Geld...

Die Gründe dieses ausweichenden Verhaltens erscheinen bei leidenschaftsloser und ideologiefreier Betrachtung ebenso vielfältig wie fatal. Zehn Gründe bringen die Anwälte mir gegenüber selber vor, davon den ersten am häufigsten:

- Anwälte haben das Sprechen über Geld einfach nicht gelernt. Sie **sind keine Verkäufer in eigener Sache**. Es ist ihnen oft peinlich, lästig und unangenehm, die verlangte Gegenleistung ebenso locker zu benennen wie die gelieferte Leistung.

- Sie fürchten, ihre Mandanten zu **vergraulen**, wenn sie klare, verbindliche Honorarforderungen stellen, haben Angst vor Gefährdung alter Geschäftsbeziehungen beim Ändern des Honorarmodus und verringern durch diese „self-fulfilling prophecy“ selbsttätig ihre eigene rhetorische Kompetenz.
- Die Neuregelung der Vergütungsordnung nach dem 1.7.06 führt zu einer Art **vorsorglichen Lähmung** eher biblischer Prägung: Man hofft, der Kelch gehe an einem vielleicht vorüber. Achselzucken, Aktivismus und Anachronismus führen leicht dazu, dass eine mögliche Chance bisweilen als sicherer Zwang gesehen und gefühlt wird: „Ich muss nun meine Honorare frei verhandeln“.
- Junganwälte scheuen das Thema aus Gründen ihrer eigenen **Informations- und Erfahrungslücken**. Wieviel bin ich wert? Was darf ich überhaupt berechnen? Jedoch sind auch erfahrene Anwälte durch die partielle **Undurchdringlichkeit des Gebührendenschulgels** erfasst, besonders wenn sie sich Werbeeffekte durch frühzeitiges Einknicken, voreiliges Dumping oder als Strategie angepriesene Informationslücken erhoffen.
- Verkaufshindernde Abschreckungseffekte eher psychologischer Art scheinen dagegen gern dann einzutreten, wenn der Anwalt diesen Effekt selbst

internalisiert hat. Oder kennen Sie einen Junganwalt einer Großkanzlei, der seinen Stundensatz von 280 Euro im ersten Arbeitsjahr auch dann noch überzeugend vertreten kann, wenn er ihn selbst für zu hoch hält („nicht fühlt“)?

- Weiter wird die **Unabsehbarkeit des Arbeitsaufwandes** Anwälte von dem Thema vorsichtshalber abhalten. Wer will schon etwas Falsches sagen? Tausende von Familien- und Arbeitsrechtlern verschenken immer noch Teile ihrer objektiv begrenzten Lebenszeit an Unbekannte, wenn sie trotz des hohen Aufwandes von Besuchsrechtsregelungen oder Verhandlungen mit aufsässigen Betriebsräten nach RVG abrechnen – statt sich den Aufwand bezahlen zu lassen, der tatsächlich notwendig ist und dem Mandanten hierzu die Bedingungen zu nennen, unter denen eine seriöse Aufwandsschätzung überhaupt erst möglich ist.
- Anwälte, die **Rechtsgebiet oder Kanzlei gewechselt** haben, können aus beiden Gründen in kulturell bedingte, argumentative Schwierigkeiten gelangen: Plötzlich in einer Großkanzlei zu sein oder plötzlich eine arbeitsrechtlich-beratende Präferenz zu haben, kann den plötzlichen Abschied vom RVG bedeuten.
- **Politisch-ideologische Gründe** für das „spannungsreiche Feld zwischen Anwalt und Geld“ sind mir von Strafverteidigern genant worden, deren politischer Heimathafen links und deren moralische Skrupel hoch gewesen waren, für Unterstützung Kohle zu verlangen.
- Befürchteter oder faktischer **Imageverlust** durch Strafverfolgungen im Zuge der Geldwäscheanklagen gegen Rechtsanwälte können das **Vorschußverlangen tabuisieren** und führen oft zu Anwalts-Regeln, die



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 172 10117 Berlin
Tel: 030/20648022 Fax: 030/20648166
0800 20648022 www.schucklies.de

Ihr Fachhändler in Berlin-Mitte

Unser DictaNet Webshop ist eröffnet !


BERLIN MITTE GmbH

BERLIN PROFI GANZ OBEN AUF DER CHECKLISTE

Mit Berlin Profi sind Sie rundum bestens versorgt. Unser vielseitiges und zuverlässiges Stromprodukt ist speziell auf die Bedürfnisse von Unternehmern zugeschnitten.

Mehr erfahren Sie über unsere Service-Hotline von Mo bis Fr 7-19 Uhr unter 01801-267 267*

WWW.VATTENFALL.DE

*9-18 Uhr 4,6 Cent/Min., 18-9 Uhr 2,5 Cent/Min. aus dem Festnetz der T-Com.

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

Mandanten unverständlich sind: Bargeld nie selbst anfassen, immer im Beisein der Sekretärin und nur durch diese annehmen lassen etc.

- Schließlich kenne ich bei Anwälten meiner Heimatstadt Hamburg die den äußerst zurückhaltend auftretenden Kaufleuten abgeschauten innere Haltung: **„Über Geld spricht man nicht, Geld hat man“**. Und gestandene Hanseaten mit goldgeknöpften dunkelblauen Zweireihern beginnen im beauty contest zu stottern beim Thema Geld.

„Wir müssen jetzt noch über das Geld reden“.

Sollte das Thema Geld doch einmal zur Sprache kommen, hat diese Sprache Haken und Ösen und zeigt deutlich, wie unliebsam dieses Thema ist.: „Wir müssen jetzt noch über das Geld reden“. So spricht man über die eigene Achillesferse.

Analysieren wir diesen Satz: Das Wort „wir“, das Anwälten sonst so schwer über die Lippen kommt, hat hier den Charakter einer assistenzärztlichen Impertinenz („Wie haben wir denn geschlafen?), wirkt dadurch wie ein Hilferuf und ist darüber hinaus inhaltlich unbegründet (denn der Mandant soll ja das Honorar bezahlen und nicht besprechen...), das modale Hilfsverb „müssen“ signalisiert Zwang, Unwillen und Beklommenheit, „jetzt noch“ bezeichnet das unliebsame Anhängsel (auch das noch!) und „über Geld reden“ suggeriert peinlicherweise sowohl eine Gleichrangigkeit der

Gesprächspartner als auch eine Beliebigkeit im Ergebnis.

Der Satz ist ein Lehrbuchbeispiel für Abwehr und Verwässerung.

Die beste mir bekannte Alternative ist ebenfalls ein einziger, eindeutig eingleisiger Satz. Er suggeriert, daß Sie gern über Lei-

stung und eben auch über die Gegenleistung sprechen, zwingt den Mandanten zur Zustimmung zu dem Thema und ist „zum Auswendiglernen schön“.

Er lautet: „Und nun würde ich Sie gern, wenn Sie einverstanden sind, Frau Berger, über die Kosten informieren, die auf Sie zukommen könnten.“

Wer kann da schon nein sagen? Natürlich stimmt der Mandant dem Thema zu und hört dadurch noch genauer hin. Dieser Satz gehört in das Erstgespräch wie die weißen Tasten zum Klavier. Mißtöne entstehen, wenn beides fehlt.

Die Honorarfrage gehört ins Erstgespräch.

Sprechen Sie - am besten unaufgefordert - auch dann über das Honorar, wenn Sie noch keine Schätzungen abgeben können. Erläutern Sie dem Mandanten sehr genau, wovon Ihre realistische Schätzung abhängt.

Vielleicht nennen Sie einen Beispielsfall, vielleicht nennen Sie eine Marge, innerhalb derer sich die Schlußsumme aufhält, vielleicht schlüsseln Sie die erwarteten Kosten möglichst genau auf (Gerichtskostenvorschuß, Anwaltsgebühren, ggfs. Vorschußregelung, Stundensatz, in welchem Fall der Gegner was zahlt, wie es bei außergerichtlichen Einigungen aussieht und wie bei gerichtlichen Vergleichen, bei großen Mandaten: Wer welchen Teil des Falles bearbeitet, in welchen Bereichen Mitarbeiter eingesetzt werden, in welchen Fällen Honorare gedeckelt werden können, in

welchen nicht etc.) Beachten und betonen Sie dabei, dass die Anwaltsgebühren nur einen Teil der erwarteten Kosten ausmachen.

Unterlassungssünden in diesem Bereich haben in jedem Fall anstrengende Auswirkungen:

Interviews mit Anwälten haben ergeben, dass der Mandant seinem Anwalt durch sein Zahlungsverhalten einen perfekten Spiegel vorhält: What you give is what you get. Das heißt hier:

Ein Anwalt, der zu spät, unvollständig, widerwillig oder gar nicht über das Honorar aufklärt, provoziert zu spät, unvollständige, widerwillige oder ganz ausbleibende Rechnungsbegleichung.

Das Thema Geld ist ein sensibler Bereich und enger an Emotionen gekoppelt als viele andere Alltäglichkeiten. Wenn Sie beim Thema „Geld“ humpeln, gibt es diese Krücke, die Ihnen wieder den schmerzlosen Gang ermöglicht:

Erwähnen Sie als Vehikel für die Einleitung des Honorarthemas einen „Usus“. Ich mache vier Beispiele:

- 1) Usus Rechtsgebiet:
„Frau Berger, im Arbeitsrecht ist eine Mischkalkulation üblich. Alle Teile Ihres Mandats, deren Arbeitsaufwand für mich überschaubar ist, rechne ich nach RVG ab, und überall dort, wo wir den Aufwand nicht schätzen können, z.B. bei der..., berechne ich einen Stundensatz, und der beträgt bei mir 150 Euro. Dazu kommt dann nur noch die Mehrwertsteuer.“
- 2) Usus Kanzlei:
„Frau Berger, in unserer Kanzlei berechnen wir immer einen Vorschuss auf das Gesamthonorar. Den zahlen unsere Mandanten vor Beginn unserer Tätigkeit, und er beträgt...“
- 3) Usus Mandant:
„Frau Berger, bei allen neuen Mandanten berechnen wir einen Vorschuss. Der beträgt immer 10 % des erwarteten Gesamthonorars und wird später natürlich von der Schußsumme abgezogen.“

4) Usus Person:

„Frau Berger, Sie kennen mich ja jetzt schon 4 Jahre. Wir haben ja Ihre bisherigen drei Fälle nach dem RVG abgerechnet, und ich habe mich entschieden, seit dem 1.7. nur noch nach Stundensatz abzurechnen. Der beträgt 150 Euro + MWSt.“

In allen Fällen wird die Diskussionsbereitschaft der Mandanten herabgesetzt, weil der von Ihnen gewählte Honorarmodus Teil einer (umfassenden) Gewohnheit ist, deren Flexibilisierung unwahrscheinlich scheint.

Kümmern wir uns also einen Moment lang um Möglichkeiten, die verschiedenen Abrechnungsmodi "an die Frau und an den Mann" zu bringen. Dabei ist entscheidend - wie immer beim Verkauf einer Sache - den Nutzen des Mandanten zu kennen und ihm gegenüber herauszustellen.

Bedenken Sie: Der Kühlschranksverkäufer verkauft dem Eskimo das 5-Sterne-Gefrierfach nur dann, wenn der Eskimo dessen Nutzen gegenüber dem bisherigen Eis nachvollzieht!

Honorarvereinbarung

Der Mandant muß jede Honorarvereinbarung innerlich einsehen und äußerlich einlösen. Verkaufen Sie ihm diese Honorierungsart als kanzleitypisch, rechtsgebietstypisch, persönlichkeitstypisch oder als Vereinbarung unter Geschäftsleuten. ("Wer arbeitet schon gern unter Preis?"). In allen Fällen mit schlecht einschätzbarem oder hohem Arbeitsaufwand (Nachbarschaftsstreits, Umgangsrecht, Verhandlungen mit schwierigen Betriebsräten, Arzthaftung, Baurecht, laufende Beratung und Vertretung, Nachlaßsachen und natürlich Strafrecht) sowie bei Mandanten, die vom Typ her Vielredner und Chaoten sind, ist eine Honorarvereinbarung angebracht.

Was im Geschäftsleben Selbstverständlichkeit ist, genießt in anderen Teilen der Bevölkerung den Ruf der Geldschneiderei:

Im Internet kursieren Mandantenratgeber ("Wie finde ich einen guten Unfallan-

walt"), in denen Mandanten aufgefordert werden, die Honorarfrage vor dem ersten Anwaltsbesuch telefonisch zu klären. Folgende Frage wird Nicht-Rechtsschutzversicherten dort empfohlen: "Nach welchem Betrag berechnen Sie mir Ihr Honorar, nach dem Betrag, den die Versicherung zahlt oder nach dem, was Sie von der Versicherung verlangen?" Empfangssekretärinnen müssen im Umgang mit solchen (sich übrigens drastisch häufenden Anfragen) perfekt geschult sein. Anwälte brauchen Grundsatzentscheidungen, ob sie solche Mandanten wollen oder nicht.

Die Anwaltskammern raten, in jedem Fall den eigenen Arbeitsaufwand abzuschätzen und den Mandanten nach ei-

nem "bezifferbaren Interesse" zu befragen. Objektives und subjektives Interesse können dabei durchaus voneinander abweichen.

Stundenhonorar

Beim Stundenhonorar beeinflusst der Mandant die Schlusssumme mit: Durch eigene Zuliefererarbeiten bzw. "Hausaufgaben" (geordnete Papiere, recherchierte Zeitabläufe, Tabellen, Zeugenbeschaffung, Ämterhopping etc.) hält er den Zeitaufwand gering und damit die Schlusssumme niedrig. In Wirtschaftskanzleien ist die hierarchische Staffe- lung der Stundenhonorare ("billable hours") normal; machen Sie dort transparent, wer wieviel abrechnet, und zu welchen Arbeiten in welchem Umfang

Errichtung des Zentralen Mahngerichts Berlin-Brandenburg zum 1. Juli 2006

Durch Staatsvertrag vom 13. Dezember 2005 wurde zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg die Errichtung eines Zentralen Mahngerichts Berlin-Brandenburg vereinbart.

Damit wird das Amtsgericht Wedding in Berlin ab 1. Juli 2006 auch für die Mahnverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg zuständig sein.

Somit können **ab dem 1. Juli 2006** fristwahrende Mahnanträge nur noch an das

**Amtsgericht Wedding
– Zentrales Mahngericht Berlin-Brandenburg –
13343 Berlin (Postanschrift),**

Hausanschrift: Brunnenplatz 1, 13357 Berlin,
Besucheranschrift: Dienstgebäude Schönstedtstr. 5, 13357 Berlin,

gerichtet werden. Die bis einschließlich 30. Juni 2006 in den Brandenburger Amtsgerichten eingehenden Anträge werden noch dort abschließend bearbeitet.

Weitere Informationsmöglichkeiten:

Servicetelefon: allgemein: **030 - 90156-314/343**
für „ProfiMahn“ und „Online-Mahnantrag“: **030 - 90156-225/262**

per E-Mail gl@aumav.verwalt-berlin.de oder

im Internet www.berlin.de/ag-wedding
(Homepage des Amtsgerichts Wedding)
www.profimahn.de
www.online-Mahnantrag.de
www.bos-bremen.de/service
(Liste der aktuell unterstützten Signaturkarten und Kartenlesegeräten)

Junganwälte bzw. Seniorpartner an der Arbeit beteiligt sind.

Weiter transparenzförderlich sind:

- 1) Zwischenabrechnungen
(Mandant soll deren Häufigkeit bestimmen und die Frage, ob die minutengenaue Dokumentation angehängt werden soll oder nicht)
- 2) Zeittakt
(Alle angefangenen 6 Minuten bilden eine Zeiteinheit. Das ist leicht zu rechnen. Manche Anwälte machen gute Erfahrungen mit 15 Minuten)
- 3) Dokumentation
Die minutengenaue Dokumentation (softwaregestützt) Ihrer Tätigkeiten, jederzeit einsehbar
- 4) Leistungsorientierung
„Es wird nur gezahlt, was auch geleistet wird.“ Ein Argument, das Geschäftsleute schätzen.

Regeln dabei: Je kleiner das Budget des Mandanten, je ungewohnter sein Umgang mit Wirtschaftsthemen und je sicherer „sein eigenes Geld“ zur Debatte steht, desto besser kommen kurzfristige, minutengenaue Abrechnungen an. Bieten Sie von sich aus transparente Vorgehensweisen an, bis er zustimmen kann.

Finden Sie das Honorar mit Ihrem Mandanten gemeinsam!

Wenn der Arbeitsaufwand für Sie niedrig

ist und der Vorteil für den Mandanten hoch, dann verfahren Sie doch mal so:

Beispiel:

Sie haben 30 Minuten gebraucht, um einen Passus in einen Unternehmensvertrag einzufügen. Der Mandant spart dadurch 10.000 Euro/Jahr. Sie rechnen ihm vor, wie hoch der Streitwert wäre, gerechnet auf drei Jahre und erklären, nach RVG zahle er bei diesem Streitwert viel zu viel. Machen Sie ihm die Schwierigkeiten der Honorarfindung transparent! Fragen Sie ihn anschließend:

Wie viel ist Ihnen dieser Passus wert? Er wird immer einen Wert nennen, der Ihre Fachkompetenzen angemessen würdigt.

Pauschalvergütung

Fast ausschließlich in zeitlich und aufwandsmäßig limitierten Projekten denkbar und beidseitig nutzbringend. Mandanten profitieren von der Transparenz dieser Regelung. Dies ist insbesondere dann verkaufsfördernd, wenn der Mandant an ein festes Budget gebunden ist. Das Auffangnetz genau definieren: Für welche konkreten drei Fälle wird eine Nachverhandlung nötig werden? Fixieren Sie die Ausnahmefälle, die Ihre nach heutigem Stand seriös geschätzte Schlusssumme ins Wanken bringen können, UNBEDINGT schriftlich – als Teil der Honorarvereinbarung.

Sie ersparen sich so das für alle schmerzhaft und für Sie sogar kontraproduktive „Überbringen von negativen Nachrichten“.

Monatliche Zwischenberichte geben Aufschluß über den Stand der Aufwendungen und erlauben frühe Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Regelung?

Vorschuss

Viele Mandanten wissen nicht, daß ein Vorschuß die spätere Gesamtrechnung vergünstigt. Weisen Sie darauf hin. Ein Vorschuß setzt den Anwalt in die Lage, sofort mit der Arbeit zu beginnen. Ein Vorschuß geht meistens auf die Kanzlei-Gewohnheit zurück. („Wir arbeiten hier immer mit einem Vorschuß. Dadurch

kann ich sofort mit der Arbeit beginnen, und Ihre Schlußrechnung wird dadurch natürlich günstiger.“). Viele Kanzleien arbeiten nur bei neuen Mandanten aus Sicherheitsgründen mit Vorschuß.

Wohlhabende Mandanten können bei einer Vorschußforderung den Eindruck haben, der Anwalt sei pleite. Spätestens seit den Geldwäscheverfahren gegen Strafverteidiger werden Vorschüsse in bar direkt bei der Sekretärin eingezahlt oder unter Zeugen.

RVG

Mandanten finden es gewöhnlich beruhigend, daß eine Beratungsleistung überall gleich viel kostet, daß sie gesetzlich festgelegt ist und dass sie nicht unterschritten werden darf. Stellen Sie das heraus. Das RVG gilt neben der Pauschalgebühr aus Mandantensicht als die transparenteste aller Honorierungsarten. Der Mandant kann die Zahlen selbst ablesen. Drehen Sie den Bildschirm zu ihm um und/oder rechnen Sie ihm ein Beispiel vor. Das RVG ist eingerichtet, um einen Qualitäts- und keinen Preiswettbewerb unter Anwälten zu forcieren, und sie legt die Kostenerstattung durch die unterliegende Partei fest. Machen Sie klar, wie man Streitwerte festlegt und wovon genau die Schlußsumme abhängt. Sprechen Sie über Vergleichsgebühren. Geschickte Verhandler, meistens Geschäftsleute, wissen, dass das RVG sie bei hohen Streitwerten benachteiligt. Rechnen Sie hier mit Debatten und richten Sie sich auf Mischkalkulationen ein.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de) hat einen Leitfaden geschrieben zur Neuregelung der Vergütungsvereinbarungen.

Der Beginn des Mandatsverhältnisses beeinflusst also dessen Ende, auch beim Thema Geld: Das Honorartheema gehört - verständlich präsentiert - ins Erstgespräch und zeigt Ihre Professionalität im Umgang mit Ihrer eigenen Leistung.

Die Autorin ist seit 16 Jahren Anwaltstrainerin und Coach in Hamburg www.busmann-training.de

DOKTORTITEL EXTERN ERLANGEN!

PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE
FÜR ALLE
FACHRICHTUNGEN
DOKTORTITEL
IN DER BRD ANERKANNT

INTERNATIONALER
AKADEMISCHER
AUSTAUSCH
DIENST

IAAD

ABTEISTRASSE 49 • 20149 HAMBURG
TEL: +49-40-42107700 • FAX: +49-40-42107771
PROMOTION@IAAD.DE

Anwälte gehen in die Schulen

Thomas Vetter

Über die Beteiligung des Berliner Anwaltsvereins an sozialen Projekten wurde bereits mehrfach in diesem Blatt berichtet. Gemeinsam mit dem Berliner Jugendrechtshäusern in Neukölln und Kreuzberg ist in diesem Jahr ein weiteres engagiertes Projekt aus der Taufe gehoben worden: „Anwälte gehen in die Schulen“ heißt es und beinhaltet einzelne von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durchgeführte Unterrichtsstunden zu einem bestimmten, vorher von Seiten der Schule nachgefragten Thema. Ziel ist es, den Lehrkörper bei der Vermittlung von Wertebewusstsein zu unterstützen und den Schülerinnen und Schülern ein Gefühl für das Recht – das meint ihre Rechte und die der anderen – zu vermitteln.

Die teilweise katastrophalen und chaotischen Zustände in Berliner Schulen waren erst vor kurzem - etwa durch die Vorgänge an der Rütli - Schule oder auch Kinofilme wie „Knallhart“ - in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Die Probleme sind indes nicht neu. Wer Kinder im schulpflichtigen Alter hat und diese nicht gerade auf einer Waldorfschule untergebracht hat, wird dies bestätigen.

Nun sind die Kameras und die Polizisten weg, die Filmpreise (zu recht) verteilt, aber die Probleme bleiben. In Schulen mit einem Ausländeranteil von bis zu

85 % findet Integration faktisch nicht statt. Mobbing auf dem Schulhof, Renitenz gegenüber dem Lehrkörper und Gewaltbereitschaft prägen nach wie vor den Schulalltag. Daneben gibt es eine Vielzahl von weiteren Problemen. Sie reichen von Handyschulden, Vandalismus bis hin zu kriminellen Delikten in und außerhalb der Schule. Die Lehrerschaft ist zunehmend verunsichert.

Neben dem vielfach bemühten sozialen Hintergrund sind die Probleme häufig auch in fehlendem (Un-)Rechtsbewusstsein der Jugendlichen begründet. Und das betrifft nicht nur die Erziehung und Wertevermittlung durch das Elternhaus. Auch in der Schule kommt die Vermittlung von Rechtsbewusstsein im Lehrplan häufig nicht vor oder beschränkt sich auf allgemeine und abstrakte, für die Schüler nicht greifbare Schematisierungen.

Genau hier gilt es anzusetzen, an dieser Stelle kann die Anwaltschaft einen Beitrag leisten. Im Gegensatz zu Lehrern können Anwälte nämlich aus der eigenen Praxis berichten. Dieses „induktive“ Vorgehen hat nicht nur den Vorteil der größeren Lebensnähe für sich, sondern führt -so die Idee- auch zu größerer Akzeptanz und Mitmachbereitschaft der Schülerinnen und Schüler.

Der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, RAuN Ulrich Schellenberg be-

tonte, es sei sowohl Chance als auch Auftrag der Anwaltschaft, diese gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen. Häufig werde nur der Ruf nach strengeren Gesetzen laut. Wenn es aber gelinge, etwas in den Köpfen der Kids zu bewegen, ihnen einen Grundbestand an Normen und ein Rechtsbewusstsein zu vermitteln, sei schon viel gewonnen.

Hierzu soll ein Pool von engagierten Anwältinnen und Anwälten gebildet werden, von denen sich dann - je nach zeitlicher Verfügbarkeit oder Interessengebiet - eine/ einer bereit erklärt, eine solche Unterrichtseinheit zu gestalten.

Die Koordination der Termine und Themen würde jeweils durch die Jugendrechtshäuser als Schnittstelle zwischen Schulen und Anwälten erfolgen. Eine möglichst breite Beteiligung von Anwälten aller Tätigkeitsbereiche ist wünschenswert, um verschiedenste Themengebiete abdecken zu können. Fragen des Straf- und Strafprozessrechts werden dabei erwartungsgemäß im Vordergrund stehen, aber auch Aspekte des Zivilrechts (Taschengeldparagraph, Haftungsrecht) oder die Grundrechte (Stichwort Kopftuchdebatte) sollen beleuchtet werden.

Daher seien alle Kolleginnen und Kollegen hiermit nochmals aufgerufen, ihr know how und Engagement in dieses gemeinnützige Modellprojekt einzubringen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins.

Der Autor ist Assessor in Berlin

DURST EXPRESS

der Lieferservice für Getränke

Kostenfreie Bestell-Hotline 0800-440 22 00,
kostenfrei via Fax 0800-440 33 00 und E-Mail info@Durstexpress.de

Bestellungen bis 15.00 Uhr werden am nächsten Tag geliefert!

Fordern Sie am besten gleich unsere aktuelle Preisliste an. Durstexpress ist ein Serviceunternehmen der Getränke Hoffmann GmbH.



BAVintern

Arbeitskreis für Mediation des Berliner Anwaltsvereins am Start

Großes Interesse zeigte die Berliner Anwaltschaft am Arbeitskreis für Mediation, der sich erstmalig am 18.05.2006 um 17.00 Uhr in der Geschäftsstelle des BAV traf. Deutlich mehr Teilnehmer als angemeldet erschienen zum Termin und sorgten für einen erfolgreichen Auftakt.

Nach einer kurzen Begrüßung durch RA Langenfeld, Geschäftsführer des BAV, stellten sich die einzelnen Teilnehmer vor und stimmten ihre verschiedenen Erwartungen an den Arbeitskreis ab. Es zeigte sich, dass besonders der Informations- und Gedankenaustausch im Vordergrund stehen soll. Fortbildungen und Supervisionen sind geplant. Ferner wurde der Wunsch geäußert, den Arbeitskreis zur Bildung eines Netzwerkes und Marketingforums dienen zu lassen.

Bereits während des Treffens entwickelte sich ein reger Austausch von Informationen und Angeboten. Alle Teilnehmer zeigten die Bereitschaft aktiv an den Treffen mitzuwirken. Als eines der in nächster Zeit zu behandelnden Themen kristallisierte sich die gerichtliche Mediation an den Berliner Gerichten heraus. Auf die Erkenntnisse und Ergebnisse darf man gespannt sein.

Der Arbeitskreis für Mediation trifft sich regelmäßig jeden zweiten Mittwoch im Monat um 18.30 Uhr in der Geschäftsstelle des BAV, Littenstr. 11, 10179 Berlin, 3. OG. In der nächsten Sitzung, am 14.06.2006, wird RAuNin und Mediatorin Jutta Hohmann einen Kurzvortrag zum Organisationsgrad der Mediation in Deutschland halten. Außerdem werden zwei Sprecher des Arbeitskreises gewählt.

Weitere interessierte Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins sind herzlich zur Teilnahme eingeladen.

*Frauke Prengel
Rechtsanwältin*

Aus dem Arbeitskreis Verkehrsrecht:

Der Autopapst in Berlin

Auf dem Berliner Radiosender Radio 1 gibt es eine Sendung, bei der ein Experte in Sachen Auto, genannt der „Autopapst“, den Hörern anhand der von diesen am Telefon geschilderten Symptome erklärt, was mit ihrem Auto nicht stimmt. Nun soll man ja mit Superlativen bei Sterblichen immer schön vorsichtig sein, aber wenn man in Sachen Autokauf-

recht nach bekannten Namen fragt, dann dürfte in der Regel auch der Name Reinking fallen. Nicht nur Verkehrsrechtler kennen das Standardwerk „Der Autokauf“, „den Reinking/ Eggert“, dessen Mitverfasser er ist. Am 26.4. referierte der Kölner RA Dr. Kurt Reinking drei Stunden im DAV-Haus über die Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf das Autokaufrecht. Zu der Veranstaltung hatten der BAV und der Arbeitskreis Verkehrsrecht eingeladen.

Die Schuldrechtsreform aus dem Jahre 2002 hat sowohl für den Handel als



RA Dr. Kurt Reinking

auch für die Käufer einschneidende Änderungen mit sich gebracht. Man denke etwa an die Neuregelung der Gewährleistung oder die neuen Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf.

Die Branche hatte nun vier Jahre Zeit, um sich auf die Neuregelungen einzustellen und sie hat reagiert. Naturgemäß haben hierauf wiederum die Gerichte reagiert. In den letzten vier Jahren besonders heiß diskutierte Problemfelder waren die Beweislastumkehr bei Gebrauchtwagen, die Abgrenzung von Sachmangel und natürlichem Verschleiß sowie der nicht seltene Versuch, die Sachmängelhaftung beim Verbrauchsgüterkauf auszuhebeln. Mittlerweile hat auch der BGH zu einigen Fragen Stellung bezogen und sich dabei, wie Reinking meinte, hin und wieder im Dickicht



Digitales Anwaltssekretariat

Wir übernehmen ihre Mandantenbetreuung und alle anfallende Kanzleiarbeiten auf digitalem Wege
Fordern Sie ein Testangebot an
Die Auftragsbearbeitung erfolgt durch ReNos in
Deutsch, English, Thai und Türkisch

Anklamer Straße 38 · 10115 Berlin
Tel.: 030 28472640 · Fax: 030 2847264-229
Homepage: www.dias-gbr.de

des neuen Schuldrechts verheddert, namentlich bei der Beweislastumkehr (BGH NJW 2004, 2299).

Gleich zu Beginn räumte der Referent mit einem weitverbreiteten Irrtum auf. Hartnäckig halte sich die Ansicht, der Verbraucher könne sich nunmehr beruhigt zurücklehnen, er habe ja schließlich zwei Jahre (bei Gebrauchtwagen ein Jahr) „Gewährleistung“. Folgerichtig ist nach 2002 eine deutliche Zunahme der Mängelreklamationen der durch das neue scheinbar verbraucherfreundlichere Gewährleistungsrecht ermutigten Kunden zu verzeichnen gewesen. Richtig daran ist aber nur, dass – anders als nach früherem Recht die Gewährleistungsansprüche in zwei Jahren (einem Jahr) verjähren. Nach wie vor haftet der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung aber nur für anfängliche, d.h. bei Gefahrübergang (vgl. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB) vorhandene Mängel. Für nachträgliche Mängel haftet er nur im Rahmen einer etwa übernommenen Garantie (vgl. §§ 443, 444 BGB).

In diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben soll, dass ausgerechnet die deutschen Branchenriesen aus Stuttgart und München meinen, ohne Haltbarkeitsgarantie auskommen zu können und statt dessen auf großzügige Kulanzregelungen verweisen. So gewährt etwa BMW freundlicherweise eine freiwillige Verlängerung der Beweislastumkehr (§ 476 BGB) auf ein Jahr.

Aber auch der Verbraucher zeigt sich mitunter in der Handhabung seiner neuen Rechte noch unsicher. Ein häufiger Kardinalfehler sei z.B., dass der Käufer dem Verkäufer nicht zunächst eine Frist zur Nacherfüllung (§ 439 BGB) setze, sondern den Schaden selbst reparieren lasse und sodann Schadensersatz fordere oder die Minderung des Kaufpreises erkläre. Ein Fehler, der, wenn nicht die Fristsetzung aus irgendwelchen Gründen entbehrlich ist (vgl. §§ 281 II, 323 II, 326 V, 440 BGB), beide Wege verschließt, so dass der Käufer nicht die Kosten der „eigenmächtigen“ Mängelbeseitigung vom Verkäufer erstattet verlangen kann. Das Gesetz räumt dem Käufer nämlich keinen Auf-

wendungsersatzanspruch im Falle der Selbstbeseitigung von Mängeln ein. Der Gesetzgeber hat bei der Neuregelung der Mängelrechte des Käufers durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz bewußt von einem Selbstvornahmerecht auf Kosten des Verkäufers abgesehen und statt dessen das Recht des Verkäufers zur zweiten Andienung statuiert (BGH NJW 2005, 1348).

Zu beachten ist, dass selbst unbeheb- bare Mängel nicht ohne weiteres zum Wegfall des Kaufpreisanspruches führen (§ 326 Abs. 1 S. 2 BGB) und nur dann ein Rücktrittsrecht auslösen, wenn der Mangel nicht unerheblich ist (§ 323 Abs. 5 BGB). In diesem Falle allerdings wäre dann eine Fristsetzung entbehrlich (§ 326 Abs. 5 BGB).

Versuche der Händler, die Sachmängelhaftung beim Verbrauchsgüterkauf durch AGB auszuschließen oder einzuschränken, scheitern bereits an § 475 Abs. 1 S. 1 BGB, aber auch außerhalb des „b2c“- Verkehrs, z.B. beim reinen Privatverkauf sind völlige Haftungsaus- schlüsse i.d.R. wegen § 309 Nr. 7 a und b bzw. § 444 BGB unwirksam. Dies betrifft auch die beliebten ADAC-Muster- verträge. Es empfiehlt sich hier, den Ge- setzeswortlaut zu verwenden. Zwar sind nach § 475 Abs. 1 S. 2 BGB auch Um-

gehungsgeschäfte verboten, allerdings hat der BGH das sogenannte Agentur- geschäft, d.h. den Verkauf im Namen des Vorbesitzers, nicht generell als Um- gehungsgeschäft eingestuft, wenn der Vorbesitzer das Weiterverkaufsrisiko trägt (BGH NJW 2005, 1039). Ansonsten bleibt dem Händler nur der Weg, über eine Individualvereinbarung die ver- tragsgemäße Beschaffenheit möglichst genau festzulegen, wobei nach Dr. Reinking selbst schwerste Mängel als vertragsgemäß vereinbart werden kön- nen.

Kritik ertete die BGH-Rechtsprechung zur Beweislastumkehr im Verbrauchs- güterkauf (§ 476 BGB). Zwar hat der BGH die anfangs kontrovers diskutierte Frage, ob die Vorschrift auch im Ge- brauchtwagenhandel anzuwenden sei oder nicht, im ersteren Sinne entschie- den, im übrigen habe er aber die Norm zu eng ausgelegt, indem er ihr eine „le- diglich in zeitlicher Hinsicht wirkende“ Vermutungswirkung beigelegt hat (BGH NJW 2004, 2299 – „Zahnriemen“). Die Beweislastumkehr greift danach erst, wenn eine bestimmte Grundursache als Sachmangel feststeht. Sie enthält keine Vermutung des Inhalts, dass das, was sich innerhalb von sechs Monaten ge- zeigt hat, einen Sachmangel darstellt

DRALLE SEMINARE

Gebühren und Streitwerte im Ausländerrecht

Beratung (ab 01.07.06), **Außergerichtliche Tätigkeiten**;
Besonderheiten der **Streitwerte und Gebühren im Ausländer-**
recht; PKH, eA, usw.

für **Rechtsanwältinnen und Mitarbeiterinnen** mit Fallbearbeitung!

Referenten: **D. Dralle**, gepr. Rechtsfachwirtin
R. Reimann, Rechtsanwalt, Berlin

max. Teilnehmerzahl 20 - freundliche helle Räume (Berlin-Schöneberg)

Termin: **Mi. 21. Juni 2006** – 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr

€ 165,00 zuzügl. Mwst (mit Arbeitsmaterialien und kleinem Imbiss)

ANMELDUNG: Tel: 788 99 343 Fax: 81 49 48 40 mail: ddralle@freenet.de

weitere Seminare 2006: www.Dralle-Seminare.de

oder auf einem solchen beruht. Bei technischen Defekten läuft die Vorschrift daher oft leer. Aus Verbrauchersicht großzügiger verfährt der BGH dagegen bei der Handhabung der Ausnahmeregelung in § 476 BGB („Unvereinbarkeit nach Art der Sache oder des Mangels“). Diese greife nicht schon bei Mängeln, die typischerweise jederzeit auftreten können (Karoserieschäden, Aufsetzschäden). „Unvereinbar“ mit der Vermutung des § 476 BGB sind nach Auffassung des BGH nur solche Mängel, die so augenscheinlich sind, dass sie auch einem fachlich nicht versierten Käufer hätten auffallen müssen (BGH NJW 2005, 3490 und BGH VIII ZR 49/05). Ausgetauschte defekte Teile müssen übrigens nach BGH VIII ZR 43/05 unbedingt zur Beweissicherung aufbewahrt werden, andernfalls droht die Klageabweisung wegen Beweisvereitelung (NJW 2006, 434 – „Turbolader“).

Trotz einiger nun höchstrichterlich geklärt Fragen gibt es nach Ansicht von RA Reinking noch eine Menge klärungsbedürftiger Punkte. So wird z.B. die Frage Sachmangel oder natürlicher Verschleiß von den Instanzgerichten nach wie vor unterschiedlich beantwortet. Gleiches gelte für die Abgrenzung einer Beschaffenheitsvereinbarung von einer Garantie. Sein Fazit lautet: Die Neuregelungen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes haben für erhebliche Unsicherheiten in der Autobranche geführt und auch den Käufern nicht den erhofften Verbraucherschutz gebracht.

Ass. jur. Thomas Vetter



RA Dr. Klaus Himmelreich vor vollem Haus

Arbeitskreis Verkehrsrecht im Amtsgericht Tiergarten

Eine Premiere konnte der Arbeitskreis Verkehrsrecht des Berliner Anwaltsvereins im Mai feiern. Erstmals fanden sich Richter, Amtsanwälte und Rechtsanwälte zu einer gemeinsamen Veranstaltung des Arbeitskreises und des Amtsgerichts Tiergarten in der Kirchstraße ein. Rechtsanwalt Dr. Klaus Himmelreich referierte am 15. Mai detailliert und aktuell zum Thema „§ 142 StGB – Unfallflucht“ sowie zur neuesten Rechtsprechung in Verkehrsstraf- und –bußgeldsachen. Die Kompetenz des Referenten und die unterschiedlichen Blickwinkel der teilnehmenden Juristen beförderten den Gedankenaustausch, den sich der

Arbeitskreis Verkehrsrecht zum Ziel gesetzt hat.

Auch die Qualität des regelmäßigen Treffens des Arbeitskreises musste sich dahinter nicht verstecken. Am 12. Mai informierte Frau Dipl.-Psych. Anita Nierder von der IAS-Stiftung über den Ablauf und die Anforderungen einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU). Mehr als zwei Stunden lang stellte sie sich geduldig der intensiven Diskussion über Alkoholkonsum, Alkoholgewöhnung und die Voraussetzungen einer positiven Prognose. Anhand zahlreicher Einzelfallbeispiele, psychologischer Erkenntnisse und statistischer Daten gab sie den Teilnehmern einen realistischen Einblick in die Praxis der Kraftfahrerbegutachtung. Das große Interesse am Thema Alkohol im Straßenverkehr, das bei dieser Veranstaltung deutlich wurde, dürfte auch für eine rege Beteiligung am nächsten Treffen des Arbeitskreises Verkehrsrecht sorgen. Am 21. Juni wird Arndt Himmelreich (ITV-Hö) unter eben dieser Überschrift beim Arbeitskreis zu Gast sein. Alle interessierten Mitglieder des BAV sind herzlich eingeladen.

SURENO
SERVICEUNTERNEHMEN FÜR RECHTSANWÄLTE
UND JURISTISCHE INSTITUTIONEN

- ❖ Unterstützung Ihrer Kanzlei in allen Fachbereichen
– intern/extern – auch am Wochenende -
- ❖ Betreuung/Unterstützung Geschäftsstellen jur. Institutionen
- ❖ weitere Infos unter: www.sureno.de

Kerstin Ahrens
Tel.: 030-347 81 270

Mobil: 0177-344 61 11

RA Heinrichs

Veranstaltungssplitter BAV-Seminare im Mai

zusammengefaßt von Thomas Vetter

3. Mai 2006:

Richterliche Hinweispflicht und Berufungsverfahren (VRiLG a.D. Mertins/ VRiKG Stummeyer)

Den Anfang im Mai machten am 3. Mai VRiLG a.D. Wolfgang Mertins und VRiKG Joachim Stummeyer mit ihrem Co-Referat über die richterlichen Hinweispflichten und das Berufungsverfahren. Zunächst berichtete Mertins über die Auswirkungen der ZPO-Reform auf den Zivilprozess, richterliche Aufklärungs- und Hinweispflichten und die Voraussetzungen der Anhörungsrüge (§ 321 a ZPO). Im Mittelpunkt der Reform stand bekanntlich die Stärkung der ersten Instanz durch die Übertragung der materiellen Prozessleitung auf den

Richter inklusive umfangreicher Hinweis- und Dokumentationspflichten (§ 139 ZPO n.F.) sowie die Umgestaltung der zweiten Instanz in ein Instrument der Fehlerkontrolle und -beseitigung. In Zusammenhang mit § 139 ZPO stand auch die Implementierung der „Gehörsrüge“ des § 321 a ZPO in die Zivilprozessordnung. Diese soll den Gerichten (mittlerweile aller Instanzen) bei unanfechtbaren Urteilen die Möglichkeit der Selbstkorrektur geben und damit zu einer Entlastung des Bundesverfassungsgerichts führen, welches in der Vergangenheit mit Verfassungsbeschwerden wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 103 Abs. 1 GG) geradezu überschwemmt wurde. Mertins äußerte sich jedoch skeptisch, ob das



VRiKG Joachim Stummeyer

zur Selbstkontrolle der Gerichte geschaffene Instrument zu einem solchen Feinsieb werde, da er die Bereitschaft der Richter, ihre eigenen Fehler zu korri-

Liebe Rechtsanwälte,

die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie die Wettbewerbssituation Ihrer Kanzlei deutlich verbessern könnten. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software in Kombination mit DATEV-Phantasy. Mit ihr lassen sich Kanzleiprozesse standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. Sie haben so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folge: höhere Ablaufsicherheit und ein wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein Plädoyer für DATEV-ProCheck ist.

Wir denken schon mal vor.



gieren, als naturgemäß gering einschätzte. Als weiteren Schwachpunkt der Neuregelung durch das Anhörungsrügegengesetz bezeichnete Mertins den geänderten Fristbeginn (Kenntnis des Beschwerden statt Urteilszustellung).

Im Anschluß schilderte Stummeyer die Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Berufung und deren Begründung zu stellen sind. Bei dem fast schon obligatorischen ersten Fristverlängerungsantrag könne man sich in der Regel mit einer kurzen Begründung begnügen und sich weitschweifige Ausführungen über Art und Symptome der Krankheit, die einen befallen hat, sparen, da eine Verzögerung des Rechtsstreits meist nicht zu befürchten ist (§ 520 Abs. 2 S. 3 ZPO). Weitere Verlängerungen kommen hingegen nur mit Einwilligung des Gegners in Betracht.

Bei der Berufungsbegründung sind

keine besonderen formalen Anforderungen zu beachten. Erforderlich, aber auch ausreichend ist es, wenn Gründe vorgetragen werden, aus denen sich die *mögliche* Unrichtigkeit des erstinstanzlichen Urteils ergibt. Rechtsnormen müssen nicht genannt werden. Vorsicht ist geboten bei bloßen Bezugnahmen auf den erstinstanzlichen Vortrag, welche nur zur Ergänzung der Berufungsbegründung zulässig sind.

Grundsätzlich entscheidet das Berufungsgericht gemäß § 538 Abs. 1 ZPO in der Sache selbst und führt die erforderliche Beweiserhebung durch. Es ist aber darauf zu achten, dass statt Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und Zurückverweisung dessen Abänderung beantragt wird (§ 528 ZPO).

Eine kleine Kontroverse entspann sich um die nach Ansicht eines Kursteilnehmers zu extensive Anwendung des § 522

ZPO, der die Verwerfung einer offensichtlich unzulässigen (Abs. 1) oder unbegründeten (Abs. 2) Berufung per Beschluß ermöglicht, durch die Berufungsgerichte. Dieses Vorgehen sei intransparent und erschüttere das Vertrauen des Bürgers in die Rechtspflege. Stummeyer erwiderte, dass auch in seinem Senat nahezu die Hälfte aller Berufungsverfahren über § 522 Abs. 2 ZPO beendet werde. Der Mandant habe keinen Anspruch auf eine mündliche Verhandlung, sondern auf rechtliches Gehör. Dieses werde im Verfahren nach § 522 ZPO gewährt (Abs. 2 S.

2). Nach einem einmal erteilten Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 S. 2 sei es in aller Regel schlau, die Berufung zurückzunehmen, um wenigstens zwei Gerichtsgebühren zu sparen (GKG KV 1222). Statistisch gesehen führten nur ca. 2 – 3 % der Stellungnahmen zum Eintritt in die mündliche Verhandlung. Der weit überwiegende Rest der Verfahren ende durch Rücknahme oder unanfechtbaren Beschluß. In diesen Fällen bliebe dann nur noch die Gehörsrüge. In der Regel mit dem gleichen Ergebnis.

5. Mai:

Befristung im Arbeitsrecht (RiArbG Karoline Noack)

Zwei Tage später gab RiArbG Noack einen dreistündigen Überblick über die Möglichkeiten der Befristung eines Arbeitsverhältnisses. Eine Möglichkeit, von der in Deutschland zunehmend Gebrauch gemacht wird. Insbesondere der Öffentliche Dienst schließt gerne befristete Arbeitsverträge, um den Haushalt zu schonen. Das Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 21.12.2000 hat hierzu in Umsetzung zweier EU-Richtlinien eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Denn die Befristung eines Arbeitsverhältnisses stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass Arbeitsverträge grundsätzlich unbefristete Dauerschuldverhältnisse sind.

Im Gegensatz zu einer Kündigungsschutzklage, die auf die rechtmäßige Ausübung eines Gestaltungsrechts zur Vertragsbeendigung abstellt, findet bei der Befristungskontrolle eine Überprüfung des zulässigen Vertragsinhalts zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses statt. Nach der Art des Beendigungstatbestandes sind hierbei die Zweck- und die kalendermäßige Befristung zu unterscheiden. Erstere knüpft an den Eintritt eines bezüglich des Zeitpunktes ungewissen, im übrigen aber gewissen Ereignisses an (also keine auflösende Bedingung). Letztere an einen nach dem Kalender bestimmten oder bestimmbaren Zeitpunkt. Zweckbefristungen sind gem. § 14 Abs. 1 TzBfG nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes gerechtfertigt, wobei der Katalog zulässiger Sachgründe in § 14 Abs. 1 S. 2 TzBfG nicht

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

BAVintern



RI ArbG Karoline Noack

abschließend ist, während kalendermäßige Befristungen (inklusive dreimaliger Verlängerungsmöglichkeit) bis zu zwei Jahren auch ohne Sachgrund zulässig sind, § 14 Abs. 2 TzBfG. Sachlich begründete Befristungen sind stets zulässig und beliebig oft verlängerbar, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer bereits zuvor beim selben Arbeitgeber beschäftigt gewesen war. Allerdings muß die Befristungsabrede in jedem Falle schriftlich getroffen werden (§ 14 Abs. 4 TzBfG), sonst droht die gesetzliche „Umdeutung“ in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (§ 16 S. 1 TzBfG). Das weitere Schicksal des Arbeitsverhältnisses unterliegt dann dem KSchG (§ 16 S.

2 TzBfG). Auch wenn das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Befristung mit Wissen des Arbeitgebers fortgesetzt wird, wandelt es sich in ein unbefristetes um (§ 15 Abs. 5 TzBfG). Der Arbeitgeber kann auch nicht – anders als etwa im Mietrecht – der Verlängerung „vorsorglich widersprechen“, § 22 TzBfG. Vor Ablauf der Befristung kann ein wie auch immer befristetes Arbeitsverhältnis nur dann ordentlich gekündigt werden, wenn diese Möglichkeit einzel- oder tarifvertraglich vorbehalten war (§ 15 Abs. 3 TzBfG). Die Klagefrist beträgt wie im Kündigungsschutzprozess drei Wochen und beginnt mit dem vereinbarten Ende des Arbeitsverhältnisses (§ 17 TzBfG). Maßgeblich für die arbeitsgerichtliche Überprüfung der Befristung ist dabei immer die letzte Verlängerung, d.h. die zuletzt vereinbarte Änderung der Vertragslaufzeit, nicht jedoch eine Vereinbarung über veränderte Arbeitsbedingungen.

Arbeitsrichterin Noack erläuterte anhand von zahlreichen Formulierungsbeispielen die zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten beim Abschluss befristeter Arbeitsverträge und stellte zur Veranschaulichung wirksamer und unwirksamer, sachlich begründeter und sachgrundloser Befristungen Fälle aus der aktuellen Rechtsprechung des BAG vor.

10. Mai:

Die Angst des Anwalts vor der Honorarvereinbarung (RAuN Dr. Brieske)

„Was wollen Sie bei dem schönen Wetter eigentlich hier“, fragte Brieske zu Beginn der Veranstaltung am 10. Mai, „ab dem 1.7. fällt Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses weg, aus Nrn. 2400 ff. werden Nrn. 2300 ff., § 34 RVG wird neu gefaßt, das war’s.“ Naja, es machte dann doch Sinn, sitzen zu bleiben und sich das vierstündige Referat über den Abschluss einer Honorar-, oder wie es jetzt eigentlich heißen muß, „Vergütungsvereinbarung“, anzuhören. Die nun seit etwa einem Jahr mancherorts Hysterie auszulösen scheinende Neuregelung, die so neu ja nicht ist, weil sie von Anfang an feststand, betrifft in facto nur den relativ engen Bereich des außergerichtlichen Beratungsmandats (Brieske: „Wieviel Gutachten haben Sie schon erstellt?“). Tatsächlich ginge es ihm um die Frage der „Angst des Anwalts vor fremder Leute Geld“. Und diese Frage stelle sich nicht erst ab dem 1.7., sondern bereits seit 12 Jahren. Seit 1994 besteht nämlich die Möglichkeit des Abschlusses einer Honorarvereinbarung, früher nach § 3 BRAGO, jetzt nach § 4 RVG. Von dieser Freiheit hätten die Rechtsanwälte nur unzureichend Gebrauch gemacht und sich statt dessen hinter den gesetzlichen Gebühren-

 ARBER-Verlag GmbH Anwaltsfortbildung		Nähere Auskünfte beim Veranstalter Johann-Strauß-Straße 20 • 74078 Heilbronn Tel: 0 70 66 – 90 08 0 • Fax: 0 70 66 – 90 08 22 Kontakt@ARBER-Verlag.de • www.ARBER-Verlag.de	
Fachanwalts-Lehrgänge 2006/2007 in Berlin			
Arbeitsrecht 24.08.06 – 13.01.07	Medizinrecht 14.09.06 – 17.02.07	Bau- und Architektenrecht 02.11.06 – 21.04.07	
Erbrecht 22.02.07 – 07.07.07	Familienrecht 22.02.07 – 07.07.07	Sozialrecht 22.02.07 – 07.07.07	
Kompaktlehrgänge 2006 in Berlin – Fachanwalt in 3 Wochen			
Bau- und Architektenrecht 17.07.06 – 05.08.06	Handels- und Gesellschaftsrecht 17.07.06 – 05.08.06	Miet- und WEG-Recht 17.07.06 – 05.08.06	
Aktuelle Rechtsprechung – Fortbildungsveranstaltungen 2006 in Berlin § 15 FAO			
Arbeitsrecht 10./11.11.2006	Sozialrecht 10./11.11.2006	Familienrecht 24./25.11.2006	
WEG-Recht 23.09.2006	Gewerberaummietrecht 21.10.2006	Int. Recht in Englischer Sprache 28.10.2006	
Teilnehmerbegrenzung auf 25 (Mindestteilnehmerzahl 10)			



RAuN Dr. Rembert Brieske

tatbeständen versteckt. Früher hatten Anwälte - und hier ist die männliche Form bewußt gewählt - das Gefeilische auch nicht nötig und ganz, ganz früher, im alten Rom, durften sogar nur solche mit Vermögen Anwalt werden. Ähnliche Verhältnisse herrschten faktisch bis vor nicht allzu langer Zeit auch in Germanien. Armenrechtssachen waren unentgeltlich zu machen, Vorschuß zu nehmen war verpönt, was soll schließlich der Mandant denken, außergerichtliche Gebühren waren bis 2004 grundsätzlich vollständig anzurechnen. Seitdem aber standesschützende Palisadenzäune wie die Singularzulassung und das Lokalisationsprinzip niedergerissen, das Berufsrecht immer liberaler und nicht zuletzt das Gebührenrecht geändert wurde(n), hält der Wettbewerb Einzug in die Eremitage „Anwaltschaft“, mutiert der Anwalt, die Anwältin immer mehr vom „Organ der Rechtspflege“ zum „Marktteil-

nehmer“. Dies erfordert indes unternehmerisches Denken.

Apropos: Zu allererst ist beim Abschluß der Vergütungsvereinbarung daran zu denken, gemäß § 34 Abs. 2 RVG n.F. die Anrechnung der vereinbarten Beratungsgebühr auch für den Fall einer weiteren außergerichtlichen Vertretung auszuschließen (vgl. auch Henke, AnwBl. 2006, 202). Hinsichtlich der Wirksamkeit der Vergütungsvereinbarung sind die gegenüber § 3 BRAGO geänderten Formvorschriften des § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 RVG zu beachten (dazu Mayer, AnwBl. 2006, 160). Im Wege der Gruppenarbeit - die Kursteilnehmer sollten eine Vergütungsvereinbarung mit dem doppelten der gesetzlichen Gebühren formulieren - arbeitete Referent Brieske heraus, dass es besser sei, in der Vereinbarung konkrete Euro-Beträge zu nennen als etwa „das Doppelte der gesetzlichen Gebühren“ zu vereinbaren. Auch die Nennung von Dezimalzahlen („dafür nehmen wir, äh, immer so 2,6 Gebühren“) setze ein beim Mandanten nicht vorhandenes Vorverständnis voraus. Brieske empfahl statt dessen, sich vom RVG zu emanzipieren (Zu den verschiedenen Möglichkeiten, eine Honorarvereinbarung für den Anwalt sinnvoll und den Mandanten akzeptabel zu schließen vgl. im übrigen Streck, AnwBl. 2006, 149). Bei der Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars müsse jeder für sich selbst entscheiden, „ab wann er es sich erlauben könne, sich mit den Rechtsproblemen anderer Leute zu beschäftigen“. Die Frage bezeichnet

das praktische Problem der Findung des eigenen Stundensatzes. Dieser könne entweder nach dem Aufwand der Kanzlei (kostenbasierter Stundensatz), nach dem der Konkurrenz (marktorientierter Preis) oder aber nach dem - gefühlten (?) - Nutzen des Mandanten (mandantenorientierter Preis) bemessen sein (vgl. im weiteren hierzu Krämer, AnwBl. 2006, 154). In jedem Fall bildet der kostendeckende Stundensatz die wirtschaftliche Untergrenze. Brieske appellierte an das Selbstverständnis der Anwältinnen und Anwälte, sich auch in der Preisverhandlung „etwas zuzutrauen“ und ihre eigene Leistung nicht zu verscherbeln. Frage aus dem Publikum: „Und wenn der Mandant dann zu einem anderen Anwalt geht?“. - „Versuchen Sie's einfach, Vorschüsse werden ja mittlerweile auch genommen.“

12. Mai:

Einführung in das Insolvenzrecht - Maßgebliche Leitfragen des Verbraucher- und Regelinsolvenzrechts (RiAG Frind / RiAG Schmidt)

Die Insolvenzordnung, welche 1999 die Konkursordnung aus dem 19. Jahrhundert abgelöst hat, verfolgt zwei Ziele: die gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger (womit allerdings nur die Insolvenzgläubiger i.S.v. § 38 InsO gemeint sind, die eine gleichmäßige Quote erhalten, Masse-, aus- und absonderungsberechtigte Gläubiger sind gleicher und werden vorrangig behandelt) und die - gegenüber der KO neu eingeführte - Möglichkeit der Restschuldbefreiung für natürliche Personen.

Das von RiAG Schmidt, seines Zeichens Insolvenzrichter in Hamburg, vorgestellte Verbraucherinsolvenzverfahren gewinnt zunehmend an Bedeutung, während die Zahl der Unternehmensinsolvenzen allgemein sinkt. Das mag auch mit der erst nachträglich eingeführten Möglichkeit der Stundung der Verfahrenskosten gemäß §§ 4a ff. InsO zu tun haben. Allein am AG Hamburg werden pro Jahr etwa 3.500 - 3.600 IK-Verfahren (Az. für Verbraucherinsolvenzen) durchgeführt.

Das Verfahren nach §§ 304 ff. InsO gilt in erster Linie für *Nichtselbständige*. Die

Bitte beachten Sie:

Die Doppel-Ausgabe **Juli/August (7-8/2006)**
des **Berliner Anwaltsblatt** erscheint Mitte August 2006.

Anzeigenschluß ist am 28. Juli 2006.

*In der Zeit vom 3. bis 25. Juli 2006
bleibt unser Büro wegen Betriebsferien geschlossen.*

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin • Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25
e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de

in § 304 Abs. 2 InsO als Kriterium für überschaubare Vermögensverhältnisse bei *ehemals Selbständigen* genannten 20 Gläubiger dürften mit den „üblichen Verdächtigen“ (Schmidt) Telekom, Handy, Strom, Gas, Miete, Krankenversicherung, Finanzamt etc. schnell erreicht werden. Für diese bleibt daher „in aller Regel“ nur das Regelinsolvenzverfahren.

Die InsO sieht ein dreistufiges Verfahren zur Erlangung der Restschuldbefreiung vor. Als Besonderheit gegenüber dem „normalen“ Regelinsolvenzverfahren weist es in der 1. Stufe (noch) ein zwingend vorgeschaltetes außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren auf. In formaler Hinsicht ist der Formularbenutzungszwang des § 305 Abs. 5 InsO zu beachten. Hier stellen die Gerichte nach Auskunft von RiAG Schmidt oftmals überzogene Anforderungen. In einer zweiten Stufe soll mittels eines vom Verbraucher vorzulegenden Schuldenbereinigungsplans eine gerichtliche Schuldenbereinigung versucht werden. Erst wenn auch diese scheitert, wird ein vereinfachtes Insolvenzverfahren gemäß §§ 311 ff. InsO mit einem Insolvenzverwalter „light“, einem Treuhänder mit geringeren Befugnissen, durchgeführt. Das Insolvenzgericht kann aber auch sofort zum vereinfachten Verfahren übergehen, wenn nach dem freiem Ermessen eine gerichtliche Schuldenbereinigung ebenso aussichtslos erscheint wie die außergerichtliche (§ 306 Abs 1 S. 3 InsO). Da von der Möglichkeit der „Ad hoc“-Eröffnung häufiger Gebrauch gemacht wird, hat das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren nur wenig praktische Relevanz.

Darauf hinzuweisen ist, dass der Schuldner bei einem Fremdantrag (des Gläubigers) zur Erlangung der Restschuldbefreiung unbedingt noch einen Eigenantrag stellen muss (BGH IX ZB 176/03, ZinsO, 2005, 310). Der Verbraucher hat also regelmäßig drei Anträge und diese am besten gleichzeitig zu stellen: den Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, den Antrag auf Restschuldbefreiung und den Stundungsantrag nach §§ 4a ff. InsO. Dem

Antrag auf Restschuldbefreiung sind die Abtretungserklärungen nach § 287 Abs. 2 InsO hinzuzufügen. Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung, welche de lege lata nur auf Antrag eines Gläubigers erfolgt, finden sich in §§ 290 und 295 InsO. Diese hat der Gläubiger glaubhaft zu machen.

Im Teil 2 der Veranstaltung stellte RiAG Frind, ebenfalls am Insolvenzgericht HH tätig, die Grundzüge des Regelinsolvenzverfahrens dar. Hier herrscht im Gegensatz zum Verbraucherinsolvenzverfahren kein Antragsvordruckzwang, verschiedene Gerichte bieten jedoch entsprechende Vordrucke an. Den Antrag kann sowohl der Schuldner als auch der Gläubiger stellen. Bei juristischen Personen ist die Antragspflicht aus §§ 64 GmbHG, 99 GenG oder auch 92 AktG zu beachten.

Eröffnungsgründe sind Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) oder Überschuldung (§ 19), im Falle eines Eigenantrages auch drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18). Die Stellung eines Fremdantrags ist für den das Insolvenzverfahren betreibenden Gläubiger nach Ansicht von RiAG Frind wegen des in aller Regel ihn treffenden Kostenrisikos – bei Abweisung mangels Masse aber auch im Falle der Beendigung des Eröffnungsverfahrens durch Rücknahme oder Erledigung – mit großen Gefahren verbunden. Er muß den Eröffnungsgrund und die übrigen Voraussetzungen im Antrag glaubhaft machen, sonst wird dieser gar nicht erst zugestellt (§ 14 InsO). Er führt das Verfahren für alle anderen Gläubiger, zahlt aber im Zweifel die Zeche allein und sieht sich möglicherweise auch noch Insolvenzanfechtungstatbeständen (§§ 130 ff.) ausgesetzt (Stichwort: „Druckzahlungen“).

Die Aufgabe des Rechtsanwaltes ist es, seinen Mandanten auf diese Gefahren hinzuweisen.

Eine weitere Veranstaltung mit den beiden Referenten aus Hamburg wird voraussichtlich im November stattfinden und Einzelfragen der Insolvenzanfechtung und die Haftung des vorläufigen Insolvenzverwalters zum Thema haben.

Schon reingeschaut?



Jetzt:

SoldanBuch
Schnäppchenmarkt

Berlins Service-Center für Juristen.

Unser Service-Center präsentiert Ihnen den kompletten Berufsbedarf für Anwälte und Notare. Vieles von dem, was Sie täglich benötigen, haben wir vorrätig. Während Sie aussuchen, hält unser Pressescafé Getränke für Sie bereit. Wir sind jederzeit gern für Sie da.

Hans Soldan GmbH

Littenstraße 10 / 10179 Berlin

Telefon: 030 2408379-00

Telefax: 030 2408379-03

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 09:00-17:30 Uhr

Freitag 09:00-14:00 Uhr

-  **Shop:** Kanzleiausstattung von A-Z
-  **Buch:** Juristische Fachliteratur
-  **Einrichtung:** Büromöbel & mehr
-  **Marktplatz-Recht.de:** Portal f. Anwälte
-  **Druck:** Drucksachen aller Art
-  **Consult:** Kanzleiberatung
-  **Stiftung:** Förderung der Anwaltschaft
-  **Institut:** Praxisnahe Forschung

Soldan
www.soldan.de | Dienste für Anwälte

Deutsches Sozialrecht als Vorbild für Japan?

Petra Schanz

Eine Delegation der japanischen Anwaltskammer unternahm eine Studienreise nach Deutschland, um zu prüfen, inwieweit das deutsche Sozialrecht als Vorbild für japanische Entwicklungen dienen kann. Hierzu trafen sie sich auch mit Mitgliedern des Arbeitskreises für Sozialrecht im Berliner Anwaltsverein.

„In Japan wird die Kluft zwischen arm und reich immer größer, wobei in Folge dessen die Zunahme von Mehrfachschuldern zum gesellschaftlichen Problem wird. Die Regierung betont die Verantwortung des einzelnen Bürgers, gleichzeitig wird von Geldverleihinstituten die Abschaffung der Zinsregulierung (Höchstzins 29,2% p.a) bzw. die Er-

höhung des Höchstzinssatzes gefordert. Seitens der Regierung wird die Vergrößerung des Arm-Reich-Gefälles toleriert und eine Senkung der Sozialhilfekosten angestrebt.“ Dies schrieben Seigou Hirayama (Präsident der Japanischen Anwaltskammer) und Yoshiki Takeshita (Vorsitzende des Organisationskomitees des 2. Symposiums im Rahmen der 49. Tagung zum Schutz der Menschenrechte). Dieses Symposium zum Thema „Armut im heutigen Japan und Sicherung des Rechts auf Leben – Unterstützung von Bedürftigen wie Mehrfachschuldern und die zeitgenössische Bedeutung der Sozialhilfe“ soll unter anderem zu einer Gesetzgebungsempfehlung für das japanische Sozialhilfesystem führen. Deshalb brachen vierzehn japanische Juristen – Anwälte, Wissenschaftler und ein Verwaltungsfachmann – zu einer Studienreise nach Deutschland auf. Sie bereisten Köln, Frankfurt am Main und Berlin, um „die diesbezügliche Entwicklung in Deutschland kennenzulernen, um anzustrebende Formen des sozialen Sicherungssystems und der Zinsregulierung auch für Japan zu finden.“ Die Berliner Dolmetscherin Madoka Miura organisierte hierfür Besuche unter anderem bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, beim Arbeitskreis Neue Armut und beim mob e.V./Straßenfeger.

Am 11. Mai 2006 trafen sich die Juristen, die sich im Fachausschuss für Menschenrechte bzw. im Ausschuss für Verbraucherfragen engagieren, und von denen einige regelmäßig pro bono Beratungen für Obdachlose durchführen, mit Mitgliedern des Arbeitskreises für Sozialrecht im Berliner Anwaltsverein. Das Japanisch-deutsche Zentrum in Berlin-Zehlendorf bot mit seiner japanisch-traditionell anmutenden und doch modernen Architektur und dem vorgelagerten Zen-Garten einen angenehmen Rahmen für die interessante Begegnung.

Das deutsche Anwaltswesen

In seiner Begrüßung stellte der Hauptgeschäftsführer des DAV, Dr. Dierk Mattik die Arbeit des DAV vor und wies insbesondere auf die über dreißig Gesetzgebungsausschüsse im DAV hin, die durch ihre Stellungnahmen auf die Gesetzgebung einwirken. Die - durchweg männlichen - Delegationsteilnehmer fragten nach dem Frauenanteil in der deutschen Anwaltschaft, der laut Dr. Mattik ca. 28 % beträgt. In Japan betrage der Frauenanteil 20%, es sei Zufall, dass in dieser Delegation keine vertreten sei, war die höfliche Antwort. Besonders interessierten sich die japanischen Kollegen für die Zweigleisigkeit von Rechtsanwaltskammer und Anwaltsverein. Dr. Mattik begründete diese anschaulich mit der Entstehungsgeschichte. Sie reiche in das 19. Jahrhundert zurück, als sich allgemein viele Bürger organisierten, um den Freiheitsgedanken durchzusetzen. Während die Anwaltsvereine die wirtschaftlichen und politischen Interessen der Anwälte verträten, seien die Rechtsanwaltskammern mit Verwaltungs- und Zulassungsaufgaben betraut. angesichts ihrer auch politischen Arbeit interessierten sich die Gäste stark für die Einflussmöglichkeiten des Staates und die Anwaltsgerichtsbarkeit: Die Zusammensetzung und Befugnisse der Anwaltsgerichte bis hin zu den einzelnen Instanzenzügen wurden ausführlich erklärt.

Sodann stellte der Geschäftsführer des BAV, RA Carsten Langenfeld, den BAV vor: Mit rund 3.600 Mitgliedern ist der Berliner Anwaltsverein einer der größten örtlichen Anwaltsvereine in Deutschland. In mehreren Arbeitskreisen wird vertiefte fachliche Arbeit geleistet: Neben dem Arbeitskreis für Sozialrecht sind hier noch die Arbeitskreise für Arbeitsrecht und Verkehrsrecht zu nennen. Mittlerweile wurde auch ein Arbeitskreis Mediation gegründet.

RA Oliver Döfke, Sprecher des Arbeits-

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Berliner Anwaltsverein lädt gemeinsam mit dem Hauptrichterrat Berlin zum nächsten

Berliner Arbeitsrechtsstammtisch
am

Mittwoch, den 28. Juni 2006,
19.00 Uhr

in die

Wein eG, Dieffenbachstr. 15
(Kreuzberg), 10967 Berlin,
Tel. 6120 3877.

ein (auf Selbstzahlerbasis).

Über eine rege Teilnahme, wie bisher, würden wir uns sehr freuen, da der Stammtisch sich inzwischen zu einer festen Institution zwischen Anwälten und Richtern entwickelt hat.

Bei Interesse melden Sie sich beim Berliner Anwaltsverein, Herrn RA Carsten Langenfeld unter

Fax 030/251- 3263

oder E-Mail:

mail@berliner.anwaltsverein.de
an.

kreises für Sozialrecht, erläuterte, dass dieser Arbeitskreis aus Anlass der Einführung des Arbeitslosengeldes II entstanden sei. Er betonte, dass die Änderung des SGB II "sensationell" gewesen sei, weil sie auch alte Rechtstraditionen geändert habe. Durch die Neuartigkeit und Komplexität auch für Verwaltungen und Gerichte entstand in der Berliner Anwaltschaft der Bedarf nach Fortbildung und Selbstschulung, um Qualitätssicherung und -verbesserung zu gewährleisten. Deshalb liegt der Schwerpunkt dieses Arbeitskreises - der eigentlich auch das Sozialversicherungsrecht umfasst - klar auf dem SGB II. RA'in Regine Blasinski - ebenfalls Sprecherin des Arbeitskreises Sozialrecht - ergänzte, dass der Arbeitskreis auch dem Austausch und Kennenlernen diene, sowie der Information über Sachverständige und die Praxis der örtlichen Gerichte. Künftig werden auch Richter, Professoren und Vertreter der Sozialversicherungsträger als Referenten beim Arbeitskreis geladen werden.

Fragen zu anderen Institutionen

Die Kollegen aus Japan nutzten die Begegnung mit deutschen Anwälten auch, um ihre bisher gesammelten Eindrücke zu hinterfragen. Einige Tage zuvor hatte sich die Gruppe im Jobcenter Friedrichshain-Kreuzberg über die praktische Umsetzung der Hartz-IV-Reform informiert und dabei auch erfahren, dass bei Sanktionen (Absenkung des Alg II im Extremfall bis auf Null) Lebensmittelgutscheine ausgegeben würden. Zu dieser Praxis wollten sie die Meinung der deutschen Sozialrechtler hören.

Die uneinheitliche Anwendung dieser Möglichkeit wurde diskutiert und aus der föderalen Verfassung Deutschlands heraus erklärt - obwohl eine Vereinheitlichung wohl angestrebt wird. Beeindruckt waren die Gäste von der Begründung der Maßnahme, nämlich dass durch diese die Menschenwürde geschützt werden soll. Hierzu bemerkte RA'in Blasinski, dass diese Regelung schon im Sozialhilferecht bestand, dass die Frage, ob das noch menschenwürdig sei, jedoch erst intensiver diskutiert werde, seit breitere Bevölkerungsgrup-

pen von Hartz IV betroffen sind.

Wenige Stunden zuvor hatte die Gruppe den Ombudsrat besucht. Dieser begleitet die Umsetzung von Hartz IV, gibt Stellungnahmen ab und unterbreitet Vorschläge für Gesetzesänderungen. Auf Nachfrage zeigte sich RA'in Blasinski überwiegend zufrieden mit der Arbeit des Ombudsrates. Er sei anfangs überlastet gewesen, weil sich die Bürger direkt an den Ombudsrat wenden dürfen. Der Ombudsrat habe einen langen Bericht vorgelegt, von dem sie sich allerdings noch weitergehende Vorschläge gewünscht hätte.

Auch war der Gruppe bei ihren Interviews eine Volljuristin begegnet, die keine Rechtsanwältin ist. RA'in Blasinski erläuterte den Unterschied zwischen Staatsexamina und Anwaltszulassung und betonte, dass an Sozialgerichten in den ersten beiden Instanzen kein Anwaltszwang herrscht. Ihre Rückfrage, ob es in Japan Fachanwälte gebe, wurde zunächst nicht verstanden. Daraufhin wurde dieser Begriff erklärt und Fachanwalt für Sozialrecht Hendrik Stula schilderte ausführlich die Fortbildungs- und Prüfungsmodalitäten für Fachanwälte in Deutschland.

Insgesamt wurde die Rechtsprechung der Sozialgerichte von den deutschen Anwälten als eher bürgerfreundlich eingestuft. Als Beispiel mag die Rechtsprechung zur eheähnlichen Gemeinschaft dienen, die der Behörde die Beweislast für eine sexuelle Beziehung zwischen den Beteiligten auferlegt.



hinten v. l. n. r.: RA Oliver Döfke, RA'in Regine Blasinski, Dr. Dierk Mattik, Madoka Miura, RA Masahiko Tateishi

Diese Rechtsprechung soll übrigens ab August diesen Jahres per Gesetz umgekehrt werden. ("Fortentwicklungsgesetz")

Japanische Fragen zum deutschen Sozialrecht

Die japanische Delegation hatte im Vorfeld einen umfangreichen Fragenkatalog vorgelegt, von dem in der Kürze der Zeit nur Teile bearbeitet werden konnten. So fragten sie zum Beispiel nach der *Auseinandersetzung deutscher Anwälte mit der Armutproblematik* und nach diesbezüglichen Organisationen. RA'in Blasinski betonte hierzu, dass Rechtsanwälte ausschließlich Rechtsberatung leisten. Wenn es angemessen erscheine, würden die Ratsuchenden jedoch an Schuldnerberatungsstellen, Wohlfahrtsverbände oder Sozialstationen verwiesen. Sie stellte kurz den Verein Menschidee aus Wedding vor, der erfolg-



HEINZ
INTERNATIONAL
LEGAL
SERVICES

Vorankündigung:

Neuheit: 4-Tages-Seminar Internationale Wirtschaftsmediation in englischer Sprache

ADR Workshop – International Business Mediation Berlin, 27.-30. September 2006, Ludwig-Erhard-Haus, Berlin
Certificate by the University of Windsor, Faculty of Law
Presented by Stitt Feld Hany Group, Toronto, in cooperation with HEINZ International Legal Services, Berlin & London
For your expression of interest please contact adrgermany@heinzlegal.com

reich Menschen im Kiez in Arbeit vermittle. Außerdem wies sie auf die Möglichkeit hin, geeignete Stiftungen im Stiftungsregister zu recherchieren.

Besonders am Herzen liegen den Kollegen die *Obdachlosen*, von denen es in dem 126-Mio.-Einwohner-Land offiziell 25.000 gibt. (Medienschätzungen zu Folge über 30.000) Sehr überrascht waren die Gäste darüber, dass Obdachlose in Deutschland (davon nach vorsichtiger Schätzung etwa 7.000 allein in Berlin) finanzielle Hilfen bekommen können. Obdachlose in Japan erhalten keinerlei Sozialleistungen. Interessant fanden sie auch die Herleitung dieser Leistungen aus der Menschenwürde, da auch die japanische Verfassung den Schutz der "Würde des Einzelnen" vorsehe.

Auf die Frage nach Prozessen, die sich der Obdachlosenproblematik widmen, berichtete sie von einem Urteil, nach dem eine Unterkunft menschenwürdig sein muss. Der winterliche Abtransport Obdachloser aus öffentlichen Räumen an den Stadtrand schockierte die Kollegen. Der schlechte Eindruck, den diese Schilderung auf die Gäste machte, konnte durch die Erläuterung der strafrechtlichen Folgen (Körperverletzung, Amtsmissbrauch, Nötigung, Freiheitsberaubung) und des entstandenen Schmerzensgeldanspruches der Betroffenen relativiert werden. Auch der Hinweis, dass im letzten Winter in Nächten unter -20°C zwei Berliner U-Bahnhöfe über Nacht geöffnet blieben, trug zur Beruhigung bei.

Wichtig war den japanischen Juristen auch die Frage, wie sich die *Pflicht der Verwaltung zu Beratung, Aufklärung und Auskunft* (§ 13 SGB I) in der Praxis auswirkt. Hierzu ist zu sagen, dass Voraussetzung für diesen Anspruch ein Beratungsverhältnis ist. Dafür reicht die Bitte des Bürgers um Beratung aus. Z.T. besteht sogar eine Weiterleitungspflicht, die so weit geht, dass sogar eine Klage gegen die Behörde, die versehentlich an die Behörde selbst gerichtet wurde, von dieser ans Gericht weitergeleitet werden muss. Auch auf die Notwendigkeit einer Rechtsmittelbelehrung wurde kurz eingegangen.

RA Döpfke betonte in diesem Zusammenhang, dass das Recht auf Beratung, Aufklärung und Auskunft zu ca. 95% eingehalten werde; deshalb gebe es hierüber wenig Streit. Als weiteren Aspekt der Auskunftspflicht nannte er das Akteneinsichtsrecht des Rechtsanwaltes. Die japanischen Kollegen erzählten daraufhin, dass auch sie ein Akteneinsichtsrecht hätten, dass jedoch in Japan meist der größte Teil der überlassenen Akten geschwärzt sei.

Auf die Frage, wie das *Existenzminimum* festgelegt werden solle, führte RA Döpfke aus, dass der Wert nach Kosten, Inflation und anderem schwanke, aber z.Zt. vom Gesetzgeber mit 345 € zzgl. Warmmiete als gedeckt angesehen wird. Andere Quellen würden durch einen Vergleich der Lebenshaltungskosten der letzten Jahre das Existenzminimum sogar über 500 € zzgl. Unterkunftskosten ansetzen. Wie RA'in Blasinski dazu er-

klärte, werden die Berechnungen heute nicht mehr nach dem Warenkorb-Modell vorgenommen, sondern nach einem Statistikmodell, in dem die unteren Lohngruppen ausgewertet werden. Dies diene der Einhaltung des Lohnabstandsprinzips. RA Döpfke ergänzte, dass zu einem menschenwürdigen Leben auch die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen gehöre. Die Praxis zeige jedoch, dass dies mit 345 € nicht möglich sei. Auch Ansparungen seien mit diesem Satz nicht möglich, er müsse höher sein. Mit den Worten "da kann ich ihnen nur zustimmen" schloss der Leiter der japanischen Gruppe, Masahiko Tateishi die intensive und konzentrierte Sitzung ab.

Einen fröhlichen Ausklang fand die Veranstaltung im Biergarten bei Gesprächen über Kant und Kugelfisch, Tofu und Heino.

Die Autorin ist Assessorin in Berlin

Momente der Entscheidung oder Die Angst des Fußballspielers vor der schnellen Entscheidung

Der Berliner Anwaltsverein wird am 21. Juni 2006 ab 20:00 Uhr im Haus des Deutschen Anwaltvereins in der Littenstraße eine Veranstaltung durchführen, die sich mit dem bislang nur selten beleuchteten Spannungsverhältnis zwischen Justiz und Fußball beschäftigt. Im Mittelpunkt stehen die unterschiedlichen Entscheidungsmechanismen.

Während in der Justiz nach monate- oder oft jahrelanger Vorbereitung und dem sorgfältigen Austausch aller Argumente meist durch ein Kollegialgericht ein stringent begründetes Urteil verkündet wird, das in den meisten Fällen seinerseits wiederum rechtsmittelfähig ist, entscheidet ein Schiedsrichter in Bruchteilen einer Sekunde allein gegen die Zeitlupe vor den Augen eines Millionenpublikums über Sieg und Niederlage eines Fußballspiels und wie jetzt bei der WM 2006, damit auch über das Ausscheiden einer Nation aus dem internationalen Wettbewerb.

Mit Bernd Heynemann, einem der profiliertesten und erfolgreichsten Schiedsrichter der Bundesrepublik, hat der Berliner Anwaltsverein einen Referenten gewonnen, der – wie kaum ein anderer – dem Druck der schnellen Entscheidung standgehalten hat. Herr Heynemann hat nicht nur über 150 Bundesligaspiele gepfiffen, er hat darüber hinaus auch Europacup-, Champions League, und natürlich auch Europameisterschaftsspiele gepfiffen. Auch den besonderen Flair eines Weltmeisterschaftsspieles kennt er aus eigener Erfahrung.

Im Anschluss an die Veranstaltung besteht die Möglichkeit, im selben Raum auf einer Großbildleinwand das Vorrundenspiel Argentinien gegen die Niederlande unmittelbar an Ort und Stelle zu verfolgen.

Für Imbiss und Getränke wird der Anwaltsverein sorgen.

Mitteilung des BAV

Termine

Termine

Das sollten Sie nicht verpassen

Veranstaltungen des BAV

Berliner Arbeitsrechtsstammtisch
 Datum: 28.06.2006
 Ort: Wein eG Dieffenbachstr. 15, 10967 Berlin
 Auskünfte: Fax 251 32 63, mail@berliner.anwaltsverein.de

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Mandantengespräche und Vergütungsverhandlung
 Referenten: Frederik von Rumohr und Christian Blum, Unternehmensberatung Blum|Fischer|Rumohr
 Datum: 19.07.2006, 18 - 21 Uhr
 01.09.2006, 18 - 21 Uhr
 Ort: RAK Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin
 Gebühr: 80,- €

Der Rechtsanwalt und die Rechtsschutzversicherung: Was ändert sich ab dem 01.07.2006? Wie kann eine gute Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Rechtsschutzversicherung erreicht werden?
 Referenten: Dr. Axel Görg, Rechtsanwalt und Notar, Berlin, Klaus Kozik, Abteilungsreferent Management Rechts-Service, ARAG Allgemeine Rechtsschutzversicherungs AG, Düsseldorf

Datum: 21.07.2006, 14- 18 Uhr
 Ort: Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin
 Gebühr: 40,- €
 Teilnahme nur für Kammermitglieder und Richter
 *
 Auskünfte: Tel. 030 - 306 931 - 43 Fax 030 - 306 931 ? 99

WM 2006
Momente der Entscheidung
 Gesprächsrunde mit Bernd Heynemann
 Welt-Schiedsrichter 1998
 anschließend
Argentinien ./ Niederlande
 auf Großbildleinwand

21. Juni 20.00 Uhr
Littenstraße 11 DAV-Haus
 Die Veranstaltung wird unterstützt durch



Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:

Stempel BAV Anwaltsservice GmbH Littenstraße 11 10719 Berlin Fax 030/ 251 32 63	Seminartitel/ Datum: _____ _____ _____ Datum, Ort Unterschrift
---	---

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
28.06.	Berliner Arbeitsrechtsstammtisch		BAV
28.06.	Rückgabe der Mietsache	Maya Rosenkranz	Berliner ARGE Mietrechtspraktiker
29.06.	Typische Probleme des zivilgerichtlichen Verfahrens insbesondere anhand praktischer Fälle aus dem Privaten Bau- und Versicherungsrecht	Dr. Bernhard von Kiedrowski, Dr. Sven Marlow	RAK Berlin
30.06.	Kommunikation für Kanzleimitarbeiter	Ortrud Decker	Eiden Seminare
07.07.	Lebensversicherung – Quo vadis?	Prof. Dr. Hans Peter Schwintowski	DAI
15.07.	Vergütungsvereinbarungen- professionelles Vergütungsmanagement	Rudolf Haibach	Deutsche AnwaltAkademie
17.07-05.08.	Fachanwaltslehrgang Miet- und WEG -Recht		ARBER Verlag
17.07-05.08.	Fachanwaltslehrgang Bau- und Architektenrecht		ARBER Verlag
17.07-05.08.	Fachanwaltslehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht		ARBER Verlag
19.07.	Mandantengespräche und Vergütungsverhandlung	Frederik von Rumohr, Christian Blum	RAK Berlin
21.07.	Der Rechtsanwalt und die Rechtsschutzversicherung	Dr. Axel Görg, Klaus Kozik	RAK Berlin
25.07.	Sommerstammtisch		ARGE Anwältinnen
04.08.	Neues zum Elternunterhalt	Britta Siegmund	VHTS
15.08.	Neues im Familienrecht- gesetzliche Reformen und aktuelle Entwicklungen	Jutta Wagner	VHTS
22.08.	Vom Stundensatz zum Deckungsbeitrag - Kalkulation für die Anwaltskanzlei	Jasmin Ispording	ARGE Anwältinnen
24.8-18.11.	1.Fachlehrgang Informationstechnologierecht		Deutsche AnwaltAkademie
01.09.	Mandantengespräche und Vergütungsverhandlung	Frederik von Rumohr, Christian Blum	RAK Berlin
04.-06.09.	Fachlehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht Teil 1	Dr. Raimond Emde, Dr. Michael Preisser	DAI
08.-09.09.	Intensivkurs Straßenverkehrsrecht	Dr. Manfred Siegmund, Dr. Arnim Wegner	DAI
13.09.	Zivilrechtliche Standards für Formulararbeitsverträge	Prof. Dr. Reinhard Singer	Juristische Gesellschaft zu Berlin
15.-16.09.	Aktuelles Familienrecht	Harald Vogel	DAI
16.09.	Workshop zur Rechtsschutzversicherung	Joachim Cornelius-Winkler	DAI

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
16.09.	Querschnittseminar SGB II III	Bernd Meisternst, Dr. Jürgen Brand	DAI
18.-20.09.	Fachlehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht Teil 1	Dr. Andreas Peters	DAI
18.-20.09.	Fachlehrgang Erbrecht Teil 1		DAI
19.09.	Auswirkungen der geplanten Unterhaltsreform auf die Sozialhilfe	Liselotte Hecker-Schmidt	VHTS
21.-23.09.	Fachlehrgang Erbrecht		DAI
23.09.	Fit im Versorgungsausgleich		ARBER Verlag
23.09.	Fit im WEG-Recht		ARBER Verlag
25./26.09.	Lehrgang Mobilienvollstreckungs- und Insolvenzrecht Kurs 5 Regelinsolvenz		Juristische Seminare in Berlin
29.-30.09.	Testamentsvollstreckung in der anwaltlichen Praxis	Dr. Hans-Hermann Klumpp, Prof. Dr. Wolfgang Reimann	DAI

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1.
In Zusammenarbeit mit dem Deutschen
Anwaltsinstitut e. V. veranstaltet die
Rechtsanwaltskammer des Landes
Brandenburg am

25.08.2006

eine Fortbildungsveranstaltung zum
Erbrecht mit dem Titel:

„Ausgewählte Fragen des Erbrechts mit familienrechtlichen Bezügen in der anwaltlichen Praxis“

Referent: Dr. M. Bonefeld,
Rechtsanwalt, Fachan-
walt für Familienrecht,
Fachanwalt für Erb-
recht, München

Tagungsort: Brandenburgisches
Oberlandesgericht
(großer Sitzungssaal,
Nr. 200)

Uhrzeit: 9.00 - 17.00 Uhr

Zeitlicher
Umfang: sechs Zeitstunden
Mit Bescheinigung zur
Vorlage nach § 15 FAO
für Erbrecht und Famili-
enrecht.

Kostenbeitrag: 145,00 €

Inhalt:

- A. Problemkreis Schnittstellen
zwischen Familien- und Erbrecht**
- I. Scheidungsvereinbarung und erb-

rechtliche Verzichtserklärung

1. Erb- und Pflichtteilsverzicht
 2. Zugewinnausgleich und Erb-
bzw. Pflichtteilsverzicht
 3. Pflichtteilsverzicht und Unterhalt
aus § 1586 b BGB
 4. Unterhaltsansprüche und Erbfall
 - a) Anspruch der werdenden
Mutter eines Erben
 - b) Anspruch der Mutter und des
Vaters aus Anlass der Geburt
 - c) Tod des Unterhaltspflichti-
gen/-berechtigten bei Ver-
wandten-Geschiedenenunter-
halt
 - d) Ausbildungsanspruch der
Stiefkinder
 5. Probleme bei der Kollision Zu-
gewinn und Pflichtteil
- II. Scheidungsantrag und Ehegatten-
erbrecht**
- III. Haftungsfallen bei gesetzlicher
Erbfolge**
- IV. Übersehen der Möglichkeit von fa-
milienrechtlichen Anordnungen in
der letztwilligen Verfügung**

Mitgeteilt

B. Problemkreis Pflichtteilsrecht

- I. Übersehen der tatsächlichen Auswirkungen von Klauseln und Bindungswirkung von Testamenten
- II. Vorsicht bei der Ausschlagung
- III. Falsches Einschätzen der Anrechnungspflicht auf den Pflichtteil
- IV. Verhinderung des Eintritts der Verjährung
- V. Fehlerhaftes Auskunftsbeglehen
- VI. Der richtige Nachlassbestand
- VII. Häufig übersehen - Mögliche Bruchteilsgemeinschaft am Einzelkonto
Formulierungsvorschlag für Klageantrag
- VIII. Falsches Einschätzen der 10 Jahresfrist des § 2325 BGB
- IX. Übersehen des Kürzungsrechts nach § 2318 BGB
- X. Ausschlagung bei Vermächtniszugewendung nach § 2307 BGB

- XI. Unterlassen von Einrede gegen den Pflichtteil
 - XII. Die Flucht in den Pflichtteilsergänzungsanspruch als Rettungsanker
 - XIII. Gestalterische Möglichkeiten zur Pflichtteilsreduzierung und deren Durchführbarkeit - Anwendungsbeispiele
- C. Haftungsfallen bei der Testaments- bzw. Vertragsgestaltung**
- I. Vertrauen auf Informationen durch den Mandanten
 - II. Falsches Einschätzen von Ausgleich und Anrechnung
 - III. Übersehen der Höfeordnung
 - IV. Falscher oder unrichtiger Widerruf
 - V. Ausschlagung richtig einsetzen
 - VI. Annahme und Ausschlagung
 - VII. Übersehen von Rechtssätzen und Auslegungsregeln bei der Abfassung letztwilliger Verfügungen
 - VIII. § 2306 BGB - Die schwierige Norm des BGB

IX. Fehlende Kompatibilität zwischen Gesellschafts- und Erbrecht

Die Verpflegung der Kursteilnehmer mit Kaffee sowie eine Einladung zum Mittagessen am Freitag, den 25.08.2006 ist gewährleistet.

Die Anmeldung zu dieser Fortbildungsveranstaltung hat ausschließlich bei der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, Grillendamm 2 in 14776 Brandenburg an der Havel zu erfolgen.

Die Anweisung der Kursgebühr wird erbeten für die Brandenburger Bank, BLZ:

160 620 73, Kto.: 60 50 000, Stichwort: „Seminar Erbrecht“.

Die Teilnahmegebühr wird im Namen und auf Rechnung des DAI erhoben.

Die Zahl der Teilnehmer ist aus Raumgründen beschränkt; daher wird um zeitnahe Anmeldung gebeten.

2. Neuzulassungen im Land Brandenburg

Landgericht Potsdam

Dr. Korinna Weichbrodt
c/o RAe Bohn & Kollegen
Friedrich-Engels-Str. 23 a
15711 Königs Wusterhausen

Christian Kruse
Wilhelm-Staab-Straße 4
14467 Potsdam

Grit Döpke
Zum Weiher 21, 14552 Michendorf

Björn Gottschalkson
Gutenbergstraße 60, 14467 Potsdam

Helena Decker
c/o RA Felix Müller-Stüler
Bertinistraße 3, 14469 Potsdam

Alexandra Winkler
Humboldttring 69, 14473 Potsdam

Anne Katrin Buhr
Friedrich-Ebert-Str. 113, 14669 Potsdam

Landgericht Cottbus

Kathrin Lohe
c/o RAe König & Day
Bahnhofstraße 43, 01990 Ortrand

Kerstin Henzel
Siedlungsstraße 3 B, 03130 Wolfshain

Landgericht Neuruppin

Sten Günsel
Franz-Lefevre Str. 10 B
16303 Schwedt (Oder)

Agnes Wendelmuth
c/o RAe Bickenbach & Koll.
Mozartweg 2, 16928 Pritzwalk

Volker Lipps
Virchowstraße 7, 16515 Oranienburg

Dr. Ulrich Klein
Lindenring 1, 16515 Oranienburg

Antje Ernst
c/o RAe Behnsen, Hübner, Stellmacher
Wittenberger Str. 35, 19348 Perleberg

RA-MICRO
Berlin-Brandenburg GmbH

 **Dicta Net**
Diktiersysteme

Komplette Diktiersysteme



für
1 Anwalt und
1 Schreibkraft
ab 198,- €
zzgl. MwSt.

Budapester Str. 39-41 • 10787 Berlin
im Eden-Haus am Europa-Center

Telefon: (030) 26 39 22 - 0
www.Diktiershop24.de
www.RA-MICRO-BB.de
info@RA-MICRO-BB.de

Mitgeteilt

Nadja Semmler
 c/o RAe Grabowski, Schwarz & Wendt
 GbR
 Karl-Marx-Str. 87, 16816 Neuruppin

Landgericht Frankfurt (Oder)

Manuela Prill
 Werbelliner Str. 5, 16225 Eberswalde

Daniel Nicodem
 c/o RAe Püschel, Wildeck & Schreier
 Ludwig-Sandberg-Str. 2
 16225 Eberswalde

Ulrike Baselt
 Bodestraße 4,
 16341 Panketal/ OT Zepernick

Stefan Vogt
 Humboldtstraße 25, 12625 Waldesruh

Manja Freihoff
 Rudolf-Breitscheidstr. 26
 16321 Bernau

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin

Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

Bekanntmachung

auf Grund der Wahlordnung für die
 Wahlen zur Vertreterversammlung und
 zum Vorstand des Versorgungswerkes
 der Rechtsanwälte in Berlin

Vom 18. Mai 2006
 Telefon: 887 182 50

In der Zeit vom 1. März 2006 bis 31.
 März 2006 fanden die Wahlen zur
 Vertreterversammlung in Form der Brief-
 wahl statt.

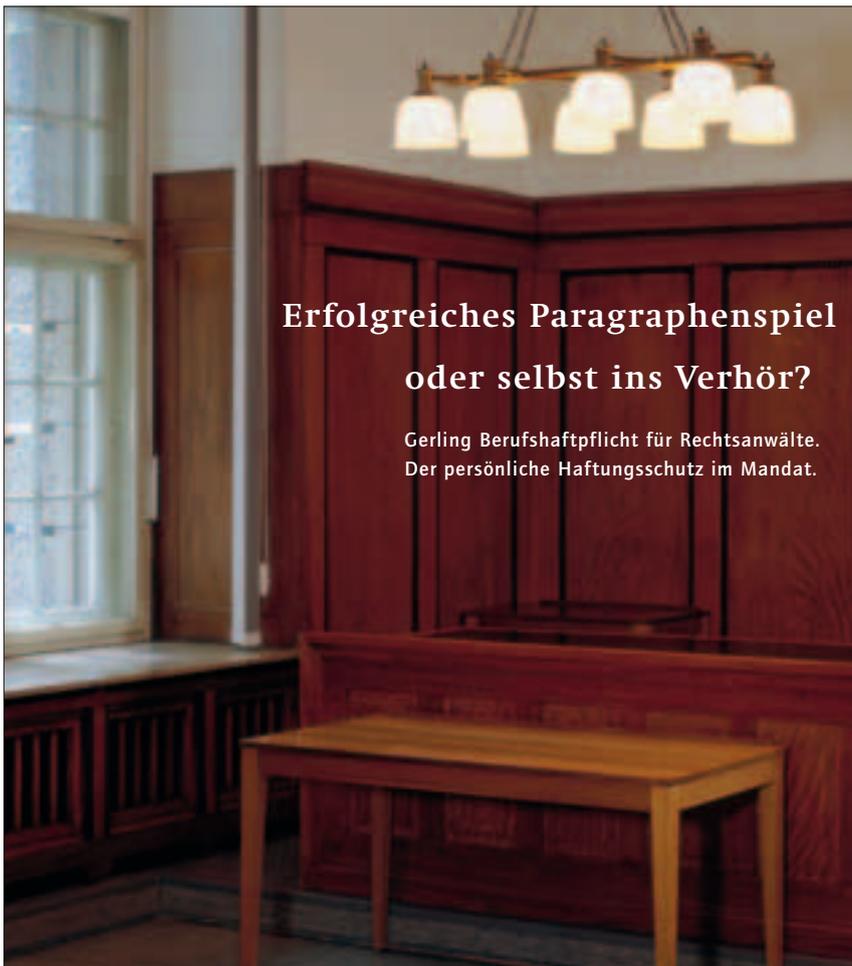
Die Präsidentin des Versorgungswerkes
 hat am 16. Mai 2006 als wahlberechtig-
 tes Mitglied das Ergebnis der Wahlfest-
 stellung (ABl. 2006, S. 1642) angefoch-

ten, da das Ergebnis der Auszählung mit
 den tatsächlich abgegebenen Stimmen
 nicht übereinstimmt. In Abstimmung mit
 der Senatsverwaltung für Justiz wird
 eine Wahlberichtigung gemäß § 5
 WahlO stattfinden.

Die Berichtigung des Wahlergebnisses
 gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3 der Wahlord-
 nung vom 21. September 2005 (ABl. S.
 4168) findet in einer für die Mitglieder
 des Versorgungswerkes öffentlichen
 Sitzung des Wahlvorstands unter Auf-
 sicht eines Notars am 19. Juni 2006,
 10 Uhr in der Geschäftsstelle des Versor-
 gungswerkes der Rechtsanwälte in Ber-
 lin, Schlüterstraße 42, 10707 Berlin
 (Charlottenburg) statt.

Berlin, den 18. Mai 2006

Der Wahlvorstand
 Anne Klein, Vorsitzende
 Dirk Siegfried, Stellv. Vorsitzender
 Manfred Herz
 Herbert Jahn
 Ursula Schulte



Erfolgreiches Paragraphenspiel oder selbst ins Verhör?

Gerling Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte.
 Der persönliche Haftungsschutz im Mandat.

Als Anwalt erleben Sie oft, wie schnell sich im Leben
 vieles ändert. Da fragt man sich, wie gut die berufliche
 Existenz abgesichert ist. Auf die Gerling Berufshaftpflicht
 ist Verlass - dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle
 Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt. Angehen-
 de Rechtsanwälte profitieren von günstigen Konditionen.

Mehr Infos unter www.gerling.de, oder faxen Sie uns:

Fax +49 221 144-5155

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

 Vor- und Zuname

 Straße, Hausnummer

 Postleitzahl, Ort

 Geburtsdatum

 Tel./Fax privat

 Tel./Fax gesch.

RAK

Rechtsanwaltskammer
Berlin

Fachanwaltsausschüsse

Die 3. Satzungsversammlung hat auf ihrer 6. Sitzung am 03.04.2006 die Einführung des Fachanwalts für Urheber- und Medienrecht und des Fachanwalts für Informationstechnologierecht beschlossen. Wenn das Bundesjustizministerium diese Änderungen genehmigt, werden die Neuregelungen - wahrscheinlich Ende 2006 - in Kraft treten.

Wer an einer Mitarbeit in den nach § 17 FAO neu zu bildenden Ausschüssen interessiert ist, wird gebeten, sich **bis zum 18.10.2006** bei der Geschäftsstelle unter dem Stichwort "Wahl Fachanwaltsausschuss" unter Angabe des einzelnen Ausschusses zu melden.

Newsletter

Den Newsletter der RAK Berlin erhalten alle Kammermitglieder, die sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Newsletter* hierfür eintragen oder die der Geschäftsstelle ihre Email-Adresse mitteilen. Im Newsletter wird auch auf aktuelle Mitteilungen auf der Website hingewiesen, die im Kammerton keinen Platz mehr gefunden haben.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel. 306 931 - 0

Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.deE-Mail: info@rak-berlin.de

Unerlaubte Werbung mit Fachanwaltstitel

Fragen an Rechtsanwalt Johannes Eisenberg, Vorsitzender der Abteilung V, nach dem Erscheinen der Gelben Seiten 2006/2007

Eine Rechtsanwältin, nennen wir sie „X.“, hat in der Broschüre „Wegweiser aktuell“ (Prenzlauer Berg), in einem Werbeheft und in den Gelben Seiten mit der Bezeichnung „Fachanwältin für Familienrecht“ geworben, obwohl sie weder zum Zeitpunkt der Auftragvergabe noch bei Erscheinen der Publikationen den Fachanwaltstitel führen durfte. Erst anschließend hat sie den Fachanwaltslehrgang erfolgreich abgeschlossen. Rechtsanwältin X. hat im Aufsichtsverfahren angegeben, dass sie bei der Auftragsvergabe von einem späteren Erscheinungstermin der Werbeträger ausgegangen sei. Die Abteilung V (Werbung) hat den Vorgang dem Gesamtvorstand vorgelegt.

Fragen an Rechtsanwalt Johannes Eisenberg, Vorstandsmitglied und Vorsitzender der Abteilung V.

Herr Eisenberg, der Gesamtvorstand hat sich in seiner Sitzung am 10.05.2006 mit der Werbung von Rechtsanwältin X. beschäftigt. Was hat der Vorstand beschlossen?

Antwort Eisenberg: Der Vorstand hat beschlossen, durch die zuständige Abteilung prüfen und entscheiden zu lassen, ob in einem solchen Fall entweder wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche durchgesetzt werden und/oder die Sache an die Staatsanwaltschaft beim KG abgegeben wird, um eine die Sanktionsgewalt des Vorstandes der Kammer übersteigende Sanktion zu ermöglichen.

Der Kammervorstand hat sich dabei davon leiten lassen, dass es Kollegen gibt, die die dem Vorstand in solchen Fällen mögliche Sanktion, die Erteilung einer Rüge, unter Fortbestand des berufsrechts- und wettbewerbsrechtswidrigen Ausnutzens der unzulässigen Werbung/Selbstbezeichnung sehenden Auges in Kauf nehmen, und gleichzeitig die Früchte ihres unzulässigen Tuns ernten.

Die neuen Gelben Seiten für Berlin sind vor kurzem erschienen. Es finden sich weitere Kammermitglieder, die mit dem Fachanwaltstitel werben, ohne Fachanwalt zu sein. Wie könnte die Abteilung V darauf reagieren, dass Rechtsanwältin X. offensichtlich kein Einzelfall ist?

Wir appellieren an die Kollegen, sich mit dem Titel erst zu schmücken, wenn er wirklich erworben ist. Es gibt kein Recht, in Erwartung des Erwerbs der Berechtigung zum Führen einer solchen Fachanwaltsbezeichnung bereits Werbe- und Bekanntmachungsaufträge zu zeichnen in der Hoffnung, es werde schon gut gehen. Jedenfalls wenn dann bis zur Veröffentlichung die Berechtigung nicht verliehen ist, liegt darin ein massiv berufsrechts- und wettbewerbswidriges Verhalten, das sanktioniert werden wird.

Dabei mögen die betroffenen Kollegen bedenken, dass das Führen einer Fachanwaltsbezeichnung erhebliche Vorteile im Wettbewerb verschafft, die ihnen nicht zustehen.

Es finden sich in den Gelben Seiten 2006/2007 auch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, die zwar nicht angeben, Fachanwälte zu sein, aber in der Spalte der Fachanwälte werben und so den falschen Eindruck erwecken könnten, auch sie seien Fachanwälte. Halten Sie dies für unzulässig?

Ja: Für diese Kollegen gilt, was wir oben beschrieben haben. Denn die Nutzer der Verzeichnisse werden diesen Kollegen die rubrizierte Bezeichnung zurechnen. Der Werbende trägt grundsätzlich die Verantwortung für die Werbung und muss selbstverständlich vom Werbeträger verlangen, dass für ihn in zulässiger Weise geworben wird.

Fragen: RA Benno Schick

Im Kammerton und auf der Website wird über das Verfahren weiter berichtet.

Über die Justizreformen im Bund und im Land

Justizsenatorin Karin Schubert Anfang Mai bei der Rechtsanwaltskammer Berlin

Am 3. Mai 2006 ist Justizsenatorin Karin Schubert zu einem Gespräch mit Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen, den Vizepräsidenten und der Hauptgeschäftsführerin in die Rechtsanwaltskammer gekommen.

Die Kammerpräsidentin schilderte die Einwände des Kammervorstandes gegen die vom Bundesjustizministerium vorgeschlagene Übertragung der einvernehmlichen Scheidung auf die Notare und gegen die im Gesetzentwurf der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit für den Strafvollzug auf die Länder. Neben rechtspolitischen Fragestellungen wurden Alltagsprobleme der Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erörtert.

Justizminister für Verfahrenskürzungen

Die Justizminister haben sich auf ihrer Frühjahr-Justizministerkonferenz (Jumiko) am 1./2. Juni 2006 in Erlangen dafür ausgesprochen, dass gegen Strafurteile der Amtsgerichte nur noch ein Rechtsmittel, nämlich wahlweise Berufung oder Revision, möglich sein soll. In Zivilsachen hat sich die Jumiko in Anlehnung an das verwaltungsgerechtliche Verfahren für die sogenannte Zulassungsberufung ausgesprochen.

Die Mehrheit der Minister hat für die Privatisierung der Gerichtsvollzieher votiert, um die Zwangsvollstreckung effektiver zu gestalten und die Justiz zu entlasten. Anders sieht das Justizsenatorin Karin Schubert, die die hohen Kosten der Privatisierung fürchtet.

Die Jumiko sprach sich gegen die Senkung des Strafmündigkeitsalters aus und möchte den Familienrichtern mehr Instrumentarien an die Hand geben: <http://www.justiz.bayern.de/ministerium/jumiko/presse/00109/index.php+>

Bearbeitungszeiten von Vorschusszahlungen und Kostenfestsetzungsbeschlüssen

Kritik wurde geübt an der zu langen Bearbeitungsdauer bei Festsetzungsanträgen von beigeordneten Rechtsanwälten im Vorschusswege und an der ebenfalls schleppenden Bearbeitung von Kostenfestsetzungsbeschlüssen.

Die lange Bearbeitungsdauer von Festsetzungsanträgen im Vorschusswege wird damit begründet, dass für die Bearbeitung dieser Anträge die Vorlage der Akte beim Rechtspfleger erforderlich ist. Die Möglichkeit des Rechtspflegers, die Verfahrensdaten in der Anwendung AULAK – Straf aufzurufen, könne die Einsicht in die Akten nicht ersetzen, da AULAK lediglich Verfahrensdaten zur Verfügung stelle und keine elektronische Akte bereithalte.

Die langen Bearbeitungszeiten von bis zu 8 Wochen bei der Justizkasse führt die Justizverwaltung auf Personalengpässe zurück. Dieses Problem dürfte sich nach Angaben der Justizverwaltung jedenfalls für den Bereich des Amtsgerichts Tiergarten zwischenzeitlich insofern gelöst haben, als seit Anfang des Jahres in allen Bereichen des Gerichts entsprechende Auszahlungen ohne Einschaltung der Justizkasse direkt von den Rechtspflegern mit Hilfe der Anwendung PROFISKAL veranlasst werden. In der Regel – so die Justizverwaltung – falle die Anweisung nunmehr direkt mit dem Erlass des Kostenfestsetzungsbeschlusses zusammen.

Erreichbarkeit der Geschäftsstellen

Die Justizverwaltung geht davon aus, dass sich durch die im Zuge der Berliner Justizreform erfolgte Umstrukturierung des nichtrichterlichen Dienstes das Problem der Nichterreichbarkeit der Geschäftsstellen erheblich verringert hat. Durch die gebildeten Serviceeinheiten sei eine durchgehende Besetzung der

Geschäftsstellen vieler Gerichte gewährleistet. Für Gerichte, die aufgrund von Personalmangel eine nur unbefriedigende Besetzung gewährleisten könnten, wird nach Auskunft der Justizverwaltung zur Zeit geprüft, ob Informationstelefone (Call – Center) eingerichtet werden; ein Versuch in einigen Verkehrsrichterlichen Arteilungen des Amtsgerichts Tiergarten sei bereits erfolgreich verlaufen.

Erreichbarkeit von Richtern

Bezüglich der Richterinnen und Richter wies die Senatsverwaltung darauf hin, dass nur wenige von der Einrichtung eines Anrufbeantworters Gebrauch machten. Im Rahmen des "Projektes Justizreform" solle es aber durch Vereinbarungen der einzelnen Behördenleitungen mit den Richter- und Personalvertretungen vor Ort zu einer besseren Erreichbarkeit der Richter kommen.

Strafakten auf CD?

Die Vertreter der Rechtsanwaltskammer fragten nach Planungen für digitale Strafakten. Würden Strafakten auf digitale Datenträger übertragen, könnten Strafverteidiger die Akteneinsicht per Email oder durch Aushändigung einer CD erhalten. Außerdem würden die Kosten für die Anfertigung von Doppelakten eingespart.

Die Berliner Strafverfolgungsbehörden entwickeln zur Zeit ein IT-Fachverfahren, mit dem die elektronischen Ermittlungsakten der Polizei bei den Strafverfolgungsbehörden digital weiter bearbeitet werden können. Um die Strafakten digital bereitstellen zu können, müsste das Entwicklungsvorhaben MODESTA in seiner dritten Stufe abgeschlossen sein, womit aus heutiger Sicht nach Angaben der Senatorin erst mittelfristig zu rechnen ist.

*Hauptgeschäftsführerin
Marion Pietrusky*

Team Berlin erreicht 6. Platz bei der Fußball-WM der Anwälte

13. Weltmeisterschaft vom 19. – 29. Mai 2006 in Antalya

Vom 19.-29. Mai fand in Antalya die 13. Fußballweltmeisterschaft der Rechtsanwälte statt. Insgesamt nahmen in diesem Jahr weit mehr als 1000 Anwälte in 47 Mannschaften aus 27 Ländern an dieser größten und prestigeträchtigsten Fußball-WM einer Berufsgruppe teil. Das durch Hauptsponsor RA-MICRO unterstützte Team Berlin ging als einziger Vertreter Deutschlands ins Rennen. Nach dem 31. Platz bei der ersten WM-Teilnahme vor zwei Jahren in Ungarn hatten sich die Berliner Anwälte gezielt verstärkt und wollten in diesem Jahr ganz nach oben...

Das Turnier fand in einem erstklassigen Sportkomplex in der Nähe von Antalya statt, in dem schon viele Bundesligisten während der Winterpause Quartier bezogen hatten.

Die am Anreisetag in großem Rahmen abgehaltene Auslosungszeremonie bescherte uns Senegal, Istanbul und Tokio als Gruppengegner in der Vorrunde. Dem klaren 3:0-Auftaktsieg gegen Senegal (Torschützen: 2x ReNoService-Mitarbeiter Christian Wallasch sowie RA Dr. Christoph Schulte Kaubrügger) folgte ein torloses Remis gegen die traditionell starken Kollegen aus Istanbul.

Im letzten Gruppenspiel gegen Tokio ging es um den Gruppensieg. Auch hier kam das durch Spielertrainer RA Norbert Danne mit drei Stürmern sehr offensiv ausgerichtete Team Berlin trotz drückender Überlegenheit nicht über ein 0:0 hinaus. Da die Kollegen aus dem Senegal im parallel laufenden Match dem Team aus Istanbul aber nach großem Kampf ein 1:1 abringen konnten, qualifizierte sich Team Berlin dank der besseren Tordifferenz vor Istanbul als Gruppenerster für das Achtelfinale der besten 16 Teams. Diese unerwartete Schützenhilfe durch Senegals Advokaten bildete das Fundament für fortwährenden Austausch gegenseitiger ge-

sanglicher Sympathiebekundungen.

Im Achtelfinale traf man mit Rosario (Argentinien) auf einen „alten Bekannten“ und erhielt dadurch die Chance zur Revanche für die vor zwei Jahren in Ungarn erlittene 0:2-Niederlage. Nach regulärer Spielzeit stand es 1:1, im anschließenden Elferschießen verwandelten die ersten vier Berliner Schützen ihre Strafstöße sicher. Da Teamchef und Keeper RA Guido Broscheit gleichzeitig zwei der ersten drei Elfer von Rosario parieren konnte, zogen die Berliner Anwälte mit 1:1 (4:1 n.E.) ins Viertelfinale ein.

Dort wartete mit „Rom Dream Team“ der Weltmeister von 2002 und Topfavorit dieses Jahres. Dieser Vergleich begann für die deutschen Vertreter denkbar ungünstig, da man bereits in der 1. Spielminute mit 0:1 in Rückstand geriet und dies trotz leidenschaftlichen Kampfes in den verbleibenden 59 Minuten nicht mehr ausgleichen konnte. Folglich musste der Traum vom WM-Titel mit dieser knappen 0:1-Niederlage in der untergehenden Sonne Antalyas zu Grabe getragen werden.

Berlin spielte nunmehr um die Plätze 5-8. Nach einem 1:0-Sieg gegen die Anwaltskollegen aus Tel Aviv durch einen Kopfballdreffer des argentinischen Gastspielers RA Dr. Gustavo Dellepiane musste man sich im letzten Match der Formation aus Mexiko City geschlagen geben. Team Berlin landete somit nach 7 Spielen und 420 Spielminuten auf einem hervorragenden 6. Platz.

Im großen Finale siegte Berlin-Bezwinger „Rom Dream Team“ gegen Neapels



Das Team Berlin in Antalya. Obere Reihe stehend v.l.n.r.: RA Thorsten Krull, stud.iur. Florian Hopfer, RA Jens Brömmelmeier, RA Jan-Peter Schubert, RA Felix Sommer, RA Henning Sauer, Christian Wallasch, RA Jörn Franz, stud.iur. Fabian Winters, RA Michael Lewang, RA Dr. Christoph Schulte Kaubrügger, vordere Reihe hockend v.r.n.l.: RA Dr. Stefan Stock, RA Stefan Kindler, RA Norbert Danne, Martin Hiller, RA Guido Broscheit, RA Oliver Kispert, RA Dr. Gustavo Dellepiane, Physiotherapeutin Sina Weigel.

Anwälte mit 3:1. Bei der anschließenden Siegerehrung im Beisein aller Teams wurde der Erfolg noch einmal deutlich, hatte man doch immerhin 41 Teams aus aller Welt hinter sich lassen können; darunter bei den letzten WM-Turnieren so dominierende Teams wie London (21. Platz), Amsterdam (17. Platz), Buenos Aires (11. Platz) oder Rosario (12. Platz).

Schließlich wurde Mannschaftskapitän RA Guido Broscheit noch zum besten Torhüter dieses WM-Turniers 2006 gewählt und mit einem Sonderpokal ausgezeichnet.

Wer mehr über Team Berlin und die Fußball-WM der Rechtsanwälte (mundiavocat) erfahren möchte, wird unter www.ra-teamberlin.de bzw. www.mundiavocat.com fündig.

„Bewerbungen“ zur Verstärkung des Berliner Teams für die anstehenden Aufgaben (EM 2007 in Portugal und WM 2008 in Alicante) sind willkommen und zu richten an Teamchef RA Guido Broscheit unter broscheit@e-lawyer.de.

RA Guido Broscheit

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Die Veranstaltungen stehen nur Kammermitgliedern offen, soweit nicht anders vermerkt. Programm und Anmeldeunterlagen finden sich auch unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. Hier finden Sie eine Mitteilung, falls eine Veranstaltung bereits ausgebucht ist. Weitere Veranstaltungen und Anmeldung per Fax auf der folgenden Seite.

Typische Probleme des zivilgerichtlichen Verfahrens - insbesondere anhand praktischer Fälle aus dem Privaten Bau- und Versicherungsrecht

Donnerstag, 29.06.2006, 16.30 - 20.30 Uhr in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin
Referenten: RA Dr. Bernhard von Kiedrowski - u.a. Dozent in Fachanwaltslehrgängen im Bau- und Architektenrecht - sowie Richter am LG Dr. Sven Marlow - u.a. Dozent in Fachanwaltslehrgängen im Privatversicherungsrecht. Teilnahmegebühr: 40,- Euro.

Repetieren und diskutieren Sie mit uns aus anwaltlicher und richterlicher Sichtweise klassische Probleme des Zivilprozesses, wie sie sich in der täglichen anwaltlichen und gerichtlichen Praxis ergeben. Es werden ausgewählte Konfliktfelder und aktuelle Rechtsprechung - u.a. zur Substantiierungs-, Darlegungs- und Beweislast sowie praxisrelevante Fragen des Beweisrechts (z. B. zum Umgang mit Sachverständigengutachten oder Sachverständigen im selbständigen Beweis- und Erkenntnisverfahren) - besprochen werden. Für Kammermitglieder und Richter. *Stichwort für die Überweisung: Zivilgerichtliches Verfahren am 29.06.06*

Der Rechtsanwalt und die Rechtsschutzversicherung: Was ändert sich ab dem 1.7.2006?

Wie kann eine gute Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Rechtsschutzversicherung erreicht werden?

Freitag, 21.07.2006, 14.00 - 18.00 Uhr in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin.
Referenten: Dr. Axel Görg, Rechtsanwalt und Notar, Berlin, und Klaus Kozik, Abteilungsreferent Management Rechts-Service, ARAG, Düsseldorf. Teilnahmegebühr: 40,- Euro. *Stichwort für die Überweisung: Rechtsschutzversicherung am 21.07.06*

Vergütungsvereinbarungen in der Praxis: Änderung des § 34 RVG Nr. 2100 ff zum 01.07.06

Freitag, 25.08.2006, 14.00 - 19.00 Uhr in der Rechtsanwaltskammer Berlin, 4. Etage Littenstraße 9, 10179 Berlin
Dozent: RAuN Herbert P. Schons, I.Vizepräsident und Vors. der Gebührenabt. der RAK Düsseldorf. Teilnahmegebühr: 50,- Euro.

Am 01.07.2006 werden die Nr. 2100 f. des Vergütungsrechts durch den neu gestalteten § 34 RVG ersetzt, der den Rechtsanwalt im gesamten außergerichtl. Beratungsbereich nunmehr zu völligem Umdenken zwingt.

Der bekannte Gebührenspezialist Rechtsanwalt und Notar Herbert Schons behandelt mit vielen Praxisbeispielen u. a. folgende Fragen: Worin bestehen die Nachteile und die Chancen der Neuregelung? Wer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB und bei wem ist somit die Kappungsgrenze von 190 € zu beachten? Wie wird der Mandant/Auftraggeber an die Notwendigkeit einer Vereinbarung herangeführt? Welche typischen Fehlerquellen sind zu vermeiden? Welche Formulierungen bieten sich für Vereinbarungen an?

Ausführliches Programm auf der Website. *Stichwort für die Überweisung: Vergütungsvereinbarungen am 25.08.06*

Marketing der Rechtsanwälte

Das große Interesse der Besucher des Deutschen Anwaltstages in Köln Ende Mai hat gezeigt, dass sich die Anwaltschaft zunehmend um ihr Marketing kümmert.

Die RAK Berlin bietet daher hierzu ein Seminar an (s. folgende Seite) und weist auf den neuen Leitfaden der BRAK über "PR und Werbung" sowie auf das Langenscheidt-Mandantenwörterbuch hin. Das Bestellformular hierfür findet sich auf der Website der Kammer unter *Aktuelles/Nachrichten*.



Existenzgründung

Der Bundestag hat am 01.06. 2006 die Einführung eines Existenzgründungszuschusses beschlossen, der ab dem 01.08.2006 die bisherigen Regelungen zur Ich-AG und zum Überbrückungsgeld ablösen soll.

Die RAK Berlin wiederholt am 18.10.2006 das Seminar "Existenzgründung als Rechtsanwalt", das am 31.05.2006 früh ausgebucht war. Anmeldung über www.rak-berlin.de *Aktuelles/Termine*.

Mandantengespräche und Vergütungsverhandlung

Freitag, 01.09.2006, 15 - 18 Uhr, in der Rechtsanwaltskammer Berlin, 4. Etage Littenstraße 9, 10179 Berlin
Dozenten: Frederik von Rumohr und Christian Blum, Unternehmensberatung Blum|Fischer|Rumohr. Kosten: 80,- Euro.

Das Intensivseminar findet in Kleingruppen mit maximal acht Teilnehmenden statt, auf Wunsch kann eine Videoanalyse durchgeführt werden. Mit dem Wegfall der gesetzlichen Vergütungsregeln für außergerichtliche Beratung ab dem 1. Juli 2006 wächst die Bedeutung der Mandantenansprache und -bindung. Für den derzeit besonders gefragten Komplex Erstberatung und Vergütungsverhandlung bietet die Rechtsanwaltskammer Berlin ein dreistündiges Intensivseminar mit kurzen Theorieeinheiten und ausführlichen Übungen an. *Ausführliches Programm auf der Website. Stichwort für die Überweisung: Mandantengespräche am 01.09.06*

Aktuelle Praxisprobleme im Bankrecht

Freitag, 22.09.2006, 14 - 18 Uhr, in der Rechtsanwaltskammer Berlin, 4. Etage Littenstraße 9, 10179 Berlin
Dozent: Richter am LG Dr. Bernhard Dietrich. Dr. Dietrich gehört einer Bankkammer des LG Berlin an. Gebühr: 40,- Euro.

Die Veranstaltung geht auf diejenigen Probleme ein, die das zivilrechtliche Anwaltsmandat mit Bankberührung hauptsächlich prägen. Behandelt werden vor allem das Kreditgeschäft mit Fragen des Verbraucherkredits, der Verwertung von Sicherheiten, sittenwidrigen Ehegattenbürgschaften und -mitverpflichtungen, kreditfinanzierten Immobilienfondsbeteiligungen und den „Schrottimobilien“. Hier sind durch jüngste Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (Oktober 2005) und des Bundesgerichtshofes (Mai 2006) große Änderungen eingetreten. Gegenstand der Veranstaltung sind auch die Rechtsprobleme des Einlagengeschäftes (Stichworte: Aufklärungs- und Beratungspflichten) und des Zahlungsverkehrs (Stichworte: fehlgeleitete Überweisung, ungerechtfertigte Lastschrift, Missbrauch von Zahlungs- und Kreditkarten).

Ausführliches Programm auf der Website. Stichwort für die Überweisung: Bankrecht am 22.09.06

Einführung in das Marketing von Rechtsanwaltskanzleien

Freitag, 29.09.2006, 14 - 18 Uhr in der Rechtsanwaltskammer Berlin, 4. Etage, Littenstraße 9, 10179 Berlin
Dozent: RA Martin W. Huff, Leiter der Öffentlichkeitsarbeit des Verlagskonzerns Wolters Kluwer Deutschland, zuvor lange Jahre Chefredakteur der NJW. Seit März 2006 Mitglied im Vorstand der RAK Köln, Teilnahmegebühr: 50,- Euro.

Themenschwerpunkte sind: 1.) Verständnis von Marketing 2.) Der Auftritt der Kanzlei nach innen und außen 3.) Die Suche nach der richtigen Strategie 4..) Öffentlichkeitsarbeit der Kanzlei *Stichwort für die Überweisung: Marketing am 29.09.06*

Stempel

Anmeldung

Zur Fortbildung _____ am _____ melde
 ich folgende ____ Person(en) an:

Rechtsanwaltskammer Berlin
 Fortbildung
 Littenstraße 9
 10179 Berlin

Die Anmeldung ist erst nach Eingang der Teilnahmegebühr verbindlich.

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen Stichworts.

Fax-Nr. 306 931 - 99

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Die Veranstaltungen stehen nur Kammermitgliedern offen, soweit nicht anders vermerkt. Programm und Anmeldeunterlagen finden sich unter www.rak-berlin.de in Aktuelles/Termine.

Die Existenzgründung als Rechtsanwalt

Mittwoch, 31.05.2006, 15 - 18 Uhr
RAK Berlin, Littenstr.9, 10179 Berlin,
Teilnahme kostenlos. Anmeldung erforderlich. Auch für Nicht-Mitglieder aus Berlin offen.

Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Gustavus, Vizepräsident der RAK Berlin, wird die Voraussetzungen für eine Kanzlei Gründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht schildern; Finanz- und Wirtschaftsberater Jörg Schröder wird beschreiben, welches Kapital für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig ist; Steuerberater Frank Staenicke legt dar, wie die Kanzlei strukturmäßig organisiert ist, um einen Überblick über die Kosten, die Umsätze und den Gewinn zu erhalten, und welche Aufzeichnungen für die Steuer vom Anwalt zu leisten sind.

Typische Probleme des zivilgerichtlichen Verfahrens insbesondere anhand praktischer Fälle aus dem Privaten Bau- und Versicherungsrecht.

Gemeinsamer Erfahrungsaustausch für Rechtsanwälte und Richter

**Donnerstag, 29.06.2006,
16.30 - 20.30 Uhr
(Fußball-WM-Pause)**

in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Teilnahmegebühr: 40,- Euro.

Referenten: RA Dr. Bernhard von Kiedrowski - u.a. Dozent in Fachanwaltslehrgängen im Bau- und Architektenrecht - sowie Richter am LG Dr. Sven Marlow - u.a. Dozent in Fachanwaltslehrgängen im Privatversicherungsrecht.

Teilnahme für Kammermitglieder und Richter.

Der Rechtsanwalt und die Rechtsschutzversicherung: Was ändert sich ab dem 01.07.2006?

Wie kann eine gute Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Rechtsschutzversicherung erreicht werden?

Freitag, 21.07.2006, 14.00 - 18.00 Uhr

in der 4. Etage der RAK Berlin,
Littenstraße 9,
10179 Berlin.

Teilnahmegebühr: 40,- Euro.

Referenten:

Dr. Axel Görg,

Rechtsanwalt und Notar, Berlin,

und

Klaus Kozik,

Abteilungsreferent Management

Rechts-Service, ARAG Allgemeine

Rechtsschutzversicherungs AG,

Düsseldorf

Mandantengespräche und Vergütungsverhandlung

Mit dem Wegfall der gesetzlichen Vergütungsregeln für außergerichtliche Beratung ab dem 1. Juli 2006 wächst die Bedeutung der Mandantenansprache und -bindung. Für den derzeit besonders gefragten Komplex Erstberatung und Vergütungsverhandlung bietet die Rechtsanwaltskammer Berlin ein dreistündiges Intensivseminar an. In kurzen Theorieeinheiten und ausführlichen Übungen mit individuellem Feedback werden dabei folgende Schwerpunkte thematisiert:

- **Methodische Gesprächsvorbereitung:**
Die Beziehung von Mandat und Anwalt wird in kurzer Zeit geprägt. Nutzen Sie intuitiv anwendbare Elemente, um ein professionelles und ergebnisorientiertes Gespräch zu erleichtern.
- **Verhandlungsstrategien am Beispiel von Harvard-Modell und Spieltheorie:**
Juristische Beratung konzentriert sich häufig auf Positionen. Nutzen Sie die Möglichkeiten der interessenorientierten Perspektive, um effiziente und nachhaltige Mandantengespräche zu führen und Ihren juristischen Mehrwert zu vermitteln.
- **Argumentationsaufbau in der Vergütungsverhandlung:**
Unabdingbar und selten gemocht ist das Gespräch über den Preis einer komplexen Leistung. Lernen Sie in bekannten und immer neuen Situationen den richtigen Zeitpunkt und die angemessene Argumentation zu wählen sowie anzuwenden.

Dozenten: Frederik von Rumohr und Christian Blum, Unternehmensberatung Blum|Fischer|Rumohr.

Das Intensivseminar findet in Kleingruppen mit maximal acht Teilnehmenden statt, auf Wunsch kann eine Videoanalyse durchgeführt werden. Die Kosten betragen € 80,- pro Person. Die Anmeldung ist erst nach Eingang des Teilnahmegebühren verbindlich.

Das Seminar wird zwei Mal angeboten: Am Mittwoch, 19.07.2006, 18 - 21 Uhr und am Freitag, 01.09.2006, 15 - 18 Uhr, jeweils in der Rechtsanwaltskammer Berlin, 4. Etage, Littenstr.9, 10179 Berlin.

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Keine Inhaltskontrolle bei Gesprächen von Untersuchungs- gefangenen

Besucher- und Telefongespräche eines Untersuchungsgefangenen unterliegen nicht a priori einer inhaltlichen Gesprächskontrolle. Der Haftrichter muss vielmehr stets prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein unüberwachtes Gespräch eine Gefährdung des Haftzwecks oder der Anstaltsordnung mit sich brächte. Bei Gesprächen mit Familienangehörigen bedarf es einer besonders ernstlichen und eingehenden Prüfung.

Eine wegen Mordes in Tateinheit mit weiteren schweren Straftaten nicht rechtskräftig zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Angeklagte beschwerte

sich gegen die Anordnung der akustischen Überwachung ihrer Besucher- und Telefongespräche mit ihrer Schwester, ihrem Schwager und ihrem Sohn. Ihrer Beschwerde gegen die Verfügung des Strafkammervorsitzenden, der die Überwachung angeordnet hatte, gab das Kammergericht statt.

Zur Begründung führte das Kammergericht – gestützt auf den Antrag der Generalstaatsanwaltschaft – aus, Besucher- oder Telefongespräche eines Untersuchungsgefangenen unterlägen nicht a priori einer akustischen Überwachung. Vielmehr müsse stets geprüft werden, ob konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein unüberwachtes Gespräch eine Gefährdung des Haftzweckes oder der Anstaltsordnung mit sich brächte. Dabei seien alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und neben der Person des Verhafteten, seinem sozialen Umfeld, der Art der ihm vorgeworfenen Straftaten, dem jeweiligen Verfahrensstand und dem Ausmaß der Fluchtgefahr auch die Person des Besuchers bzw. Anrufers in Betracht zu ziehen.

Das Kammergericht hob hervor, dass es bei Gesprächen mit Familienangehörigen in Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG einer besonders ernstlichen und eingehenden, auch die Dauer der erlittenen Untersuchungshaft einbeziehenden und am Kriterium der Zumutbarkeit orientierten Prüfung bedarf. Es dürfe jedenfalls nicht der Umstand, dass ein möglicher Mißbrauch des akustisch nicht über-

wachten Gesprächs nicht völlig auszuschließen sei, zur Begründung der Gesprächsüberwachung herangezogen werden.

Hinweis für die Praxis: Die Entscheidung bedeutet einen weiteren Schritt in Richtung großzügigerer Gewährung von (Telefon)Gesprächsmöglichkeiten für

Untersuchungsgefangene. Hier hat sich bereits in den letzten Jahren – angestoßen übrigens von der Leitung der Untersuchungsanstalt – eine liberalere Praxis entwickelt, wonach Telefongenehmigungen nicht mehr wie früher stereotyp mit dem Hinweis auf den Gleichheitsgrundsatz abgelehnt werden, der es mit Rücksicht auf die eingeschränkten technischen und personellen Ressourcen verbiete, einzelnen Untersuchungsgefangenen das Telefonieren zu erlauben, was der Mehrzahl der übrigen versagt bleiben müsse. Inzwischen können Untersuchungsgefangene in regelmäßigen Abständen von der Haftanstalt aus telefonieren. Der Beschluss des Kammergerichts wird die Möglichkeiten erweitern.

Für die Verteidigung empfiehlt es sich, bereits bei Verkündung des Haftbefehls die Erteilung einer Genehmigung für unüberwachte Telefongespräche mit konkret benannten Personen, insbesondere Familienangehörigen zu beantragen. Wird der Antrag auf Erteilung einer Telefongenehmigung erst während des Vollzuges der Untersuchungshaft gestellt, sollte zugleich der – möglichst konkret begründete – Antrag gestellt werden, das Gespräch unüberwacht durchführen zu lassen.

Die Entscheidung kann im Volltext nachgelesen werden unter
<http://www.strafverteidiger-berlin.de/rechtsprechung/entscheidung.php?id=1310>

Beschluss des 4. Strafsenats des Kammergerichts vom 26.9.2005, 4 Ws 133/05

Hütchenspieler als Unternehmer?

Ein Ausländer, dem auferlegt ist, keine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, begeht noch kein Vergehen gegen § 95 Abs. 1 Nr. 6 a AufenthG, wenn er sich als Hütchenspieler betätigt. Hierzu müsste ihm die Rolle eines Veranstalters, mithin eine

„Assecurare necesse est“

Wir bieten Ihnen den notwendigen finanziellen Rückhalt für Ihre anspruchsvolle Tätigkeit.

Wie z.B. Vermögensschaden-Haftpflicht-, Bürohaftpflicht-, Geschäftsinhalts-, Betriebsunterbrechungs- und Elektronikversicherung. Auch Ihre Altersvorsorge ist bei uns Maßarbeit. Nutzen Sie unsere Erfahrung und nehmen Kontakt mit uns auf.

SIGNAL IDUNA 
Versicherungen und Finanzdienstleistungen

Genau das, was ich brauche.

Generalagentur Stephan Meyer

Eisenbahnstraße 4 • 10709 Berlin • Telefon (0 30) 8 92 70 47
Telefax (0 30) 81 29 80 78 • signalidunameyer@t-online.de

eigene unternehmerische Betätigung nachgewiesen werden.

Auf die Revision eines Angeklagten hob das Kammergericht ein Urteil des Landgerichts Berlin auf, das einen Ausländer wegen Vergehens gegen das AuslG (§ 92 Abs. 1 Nr. 3 AuslG) zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten verurteilt hatte. Ihm war vorgeworfen worden, gegen das in einer Auflage zu seiner befristeten Aufenthaltsgenehmigung enthaltene Verbot selbständiger Erwerbstätigkeit verstoßen zu haben, indem er sich als „Hütchenspieler“ betätigte.

Das Urteil wurde bereits deswegen aufgehoben, weil nach neuer Rechtslage (§ 95 Abs. 1 Nr. 6 a AufenthG) Voraussetzung der Strafbarkeit ein *wiederholter* Verstoß gegen eine aufenthaltsrechtliche Auflage ist. Hier fehlte es in dem landgerichtlichen Urteil an den erforderlichen Feststellungen. Auch gegen die früher geltende Norm des § 92 Abs. 1 Nr. 3 AuslG hätte der Angeklagte nach Auffassung des Kammergerichts aber nicht verstoßen, denn die Teilnahme an einem Hütchenspiel stellt nicht stets eine selbständige Tätigkeit dar, insbesondere wenn es sich um eine einmalige Teilnahme handelt. Eine auf Dauer angelegte, unternehmerische (Veranstalter)Tätigkeit ergab sich aus den Urteilsgründen nicht

Das Kammergericht erkannte dennoch nicht auf Freispruch des Angeklagten, weil das Verhalten den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 S. 1 Hessisches Straßengesetz erfüllt haben könnte. Dabei handele es sich zwar um eine Ordnungswidrigkeit nach hessischem Landesrecht. Das grundsätzlich geltende Recht des Tatortes könne jedoch auch von dem Gericht eines anderen Landes angewendet werden (unter Verweis auf BGHSt 11, 365, 366).

Die Entscheidung ist nachzulesen im Volltext unter: <http://www.strafverteidiger-berlin.de/rechtsprechung/entscheidung.php?id=1309>

Beschluss des 4. Strafsenats Kammergerichts vom 21. September 2005, [4] 1 Ss 421/04 [191/04]

Strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff bei Widerstand

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Vollstreckungshandlung im Sinne des § 113 StGB ist es allein maßgeblich, ob der Vollstreckungsbeamte örtlich und sachlich zuständig war, die wesentlichen Förmlichkeiten bei der Vornahme der Handlung eingehalten und ein ihm etwa zustehendes Ermessen pflichtgemäß ausgeübt hat (strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff).

Ein Angeklagter war vorgeführt worden auf Grundlage eines rechtsfehlerhaften Ordnungsgeldbeschlusses. Der Beschluss sah eine Anzahl von 50 Ersatzhafttagen vor und überschritt damit das gesetzliche Höchstmaß gem. Art. 6 Abs. 2 EGStB um 8 Tage. Der Vorführung hatte der Angeklagte sich widersetzt. Er wurde wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB verurteilt. Seine Revision gegen das Urteil des Landgerichts Berlin wurde als unbegründet verworfen.

Das Kammergericht führte zur Begründung aus, dass die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung durch die Rechtswidrigkeit des Ordnungsgeldbeschlusses nicht berührt werde. Denn nach ständiger Rechtsprechung

werde sie unabhängig von der materiellen Richtigkeit der Vollstreckungshandlung bestimmt. Maßgeblich sei allein, ob der Vollstreckungsbeamte örtlich und sachlich zuständig war, die wesentlichen Förmlichkeiten bei der Vornahme der Handlung eingehalten habe und ihm etwa zustehendes Ermessen pflichtgemäß ausgeübt habe. Diesen Voraussetzungen entsprach im entschiedenen Fall das Verhalten der Polizeibeamten.

Einem Schreiben des Angeklagten, das seine Verteidigerin mit einem Begleitschreiben dem Gericht übersandt hatte und in dem sie ausführte, dass sie das Schreiben „auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten“ weiterleite, maß der Senat keine eigenständige Bedeutung zu, da es sich nicht um eine anwaltlich unterzeichnete Schrift handelte. Die zitierte Passage aus dem Begleitschreiben der Verteidigerin machte deutlich,

Bankers Campus

ERFOLGREICH AUF DEN PUNKT

7. Jahreskongress Insolvenzrecht 29.–30. Juni 2006 in Potsdam

Der Kongress richtet sich an Kreditinstitute, Kreditversicherer, Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter und Kommunen.

Gläubigerprivilegien in grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren
Joachim Bauer • RA, Knäuthe Eggers Rechtsanwälte Partnerschaft, Berlin

Auflösung von verschiedenen Gesellschaften, Rechte der Gläubiger während der Liquidation und nach Erlöschen der Gesellschaft
Karola Singer • Verwaltungsrätin, Stadtkämmerei, Landeshauptstadt Stuttgart

Der Insolvenzplan als Sanierungsalternative
Rolf Rattunde • RAuN, FASr u. FAlnsR, Rechtsanwälte Leonhardt & Partner, Berlin

Vereinbarungen mit vorläufigen und endgültigen Insolvenzverwaltern mit Blick auf die Unternehmenssanierung in der Insolvenz
Christopher Seagon • RA, FAlnsR, Wellensiek Rechtsanwälte, Heidelberg

Die Leitung und Überwachung des Insolvenzverfahrens durch das (Insolvenz-)Gericht
Manfred Ley • RiAG als weiterer aufsichtsführender Richter, Leiter des Insolvenz- und Vollstreckungsgerichts Nürnberg

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Anfechtung
Dr. Gero Fischer • Vors. RiBGH, IX. Zivilsenat, Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Chancen und Risiken der Insolvenzverwalterversteigerung nach ZVG
Dr. Karl-Alfred Storz • RA, Rechtsanwälte Fischer, Storz, Zander und Kollegen, Stuttgart

Bankenbeiträge zur Unternehmenssanierung – Forderungsverzicht, Rangrücktritt und Fresh Money
Arne Wittig • Chefsyndikus/General Counsel Deutschland, Deutsche Bank AG, Frankfurt a. M.

Weitere Informationen unter: www.bankerscampus.de
Telefon: 0331 907 8007 – Teilnahmepreis: 590,-EUR/zzgl. gesetzl. MwSt.

Die Doppel-Ausgabe **Juli/August (7-8/2006)**
des **Berliner Anwaltsblatt** erscheint Mitte August 2006.

Anzeigenschluß ist am 28. Juli 2006.

Vom **3. bis 25. Juli 2006** bleibt unser Büro wegen Betriebsferien **geschlossen**.

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin • Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25
e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de

dass diese sich vom Inhalt des beige-fügten Schreibens distanzierte und damit ablehnte, die Verantwortung für den Inhalt zu übernehmen.

Die Entscheidung kann im Volltext nachgelesen werden unter <http://www.strafverteidiger-berlin.de/rechtsprechung/entscheidung.php?id=1312>

Beschluss des 5.Strafsenats des Kammergerichts vom 21. März 2005; [5] 1 Ss 261/05 [41/05]

Keine Untreue beim Berliner „Tempodrom“

Ein Nachteil im Sinne des § 266 StGB durch Vereitelung einer Erwerbchance für das zu betreuende Vermögen liegt erst dann vor, wenn sich diese Chance bereits zu einer vermögenswerten Anwartschaft verfestigt hat und damit Vermögensbestandteil geworden ist.

Die Entscheidung befasst sich mit den Bemühungen der Berliner Senatoren für

Finanzen und für Stadtentwicklung um die – schließlich fehlgeschlagene – Rettung des Veranstaltungsgebäudes „Tempodrom“. Konkret geht es um die Zahlung eines Betrages in Höhe von insgesamt 1,74 Mio. EUR, die die landeseigene I.Bank Berlin (IBB), eine Abteilung der L-Bank Berlin (LBB), laut Anklage im Jahr 2002 an die Stiftung N. T. zur Behebung von deren Liquiditätsproblemen beim Bau des „Tempodrom“ erbrachte. Unter bankkaufmännischen Gesichtspunkten wäre, so die Anklage, wegen der auch den angeschuldigten Senatoren bekannten desolaten Situation bei der Stiftung deren Unterstützung nicht zulässig gewesen. Nach den Ausführungen der Anklageschrift sollte der von der L.Bank Berlin (LBB) an das Land abzuführende Überschuss, der sog. Bankbeitrag, der als Zuschuss für das Schul- und Sportanlagen-Sanierungsprogramm vorgesehen war, um den an die Stiftung N.T. ausbezahlten Betrag in Höhe von 1,74 Mio. EUR reduziert werden. Dadurch sollte die LBB, die sich schon zuvor geweigert hatte, die Stiftung N.T. weiter zu unterstützen, finanziell abgesichert werden. Die Entwicklung der Ertragslage der LBB führte

jedoch dazu, dass es später zu einer Leistung des zunächst erwarteten Bankbeitrages an das Land Berlin nicht kam. Denn der Aufsichtsrat der LBB beschloss angesichts des geringen Jahresüberschusses der Bank, den Bankbeitrag 2002 nicht zu erheben. Wesentliche Ursache dafür war,

dass die Beteiligung der IBB an zwei Gesellschaften die Auflösung von Vorsorgereserven in großem Umfang erforderlich machten.

Das Kammergericht ist danach davon ausgegangen, dass eine Pflichtverletzung der Angeschuldigten, wie von der Anklage behauptet, letztlich zu keinem Schaden für das Land geführt hätte, weil die Aussicht auf den Bankbeitrag 2002 zur Tatzeit noch nicht konkret messbar werthaltig gewesen sei. Weil sich danach die Chance auf den Zufluss des Bankbeitrages noch nicht zu einer vermögenswerten Anwartschaft verfestigt hätte, habe dessen mögliche Beeinträchtigung durch das Handeln der Angeschuldigten nicht zu einer schadensgleichen Gefährdung des Vermögens des Landes im Sinne des § 266 StGB geführt.

Das Kammergericht sah übrigens auch keinen hinreichenden Tatverdacht der Begehung einer Untreue der Angeschuldigten zum Nachteil der IBB. Insoweit ging das Gericht davon aus, dass es am allenfalls in Betracht kommenden bedingten Vorsatz der Angeschuldigten fehlte.

Denn zum Zeitpunkt, als die Zahlung an die Stiftung N. T. in Höhe von von 1,74 Mio. EUR von den Angeschuldigten veranlasst wurde, seien diese noch davon ausgegangen, dass die IBB zur Zahlung des Bankbeitrages für das Jahr 2002 verpflichtet und auch in der Lage sei und daher der Vermögensabfluss durch Aufrechnung gegenüber dem Land aufgewogen werde. Hinsichtlich der IBB sei den Angeschuldigten daher – bei Anwendung der Grundsätze der sogenannten „aberratio ictus“ – allenfalls fahrlässiges Handeln vorzuwerfen, das bei der Untreue jedoch nicht strafbewehrt ist.

Der Volltext der Entscheidung findet sich unter <http://www.strafverteidiger-berlin.de/rechtsprechung/entscheidung.php?id=1323>

Beschluss des 3. Strafsenats des Kammergerichts vom 2. Juni 2005, 3 Ws 27/05

Forensisches Sachverständigenbüro Diezel Spurensicherung - Beweismittelanalyse Deliktscreeing

Dokumentenuntersuchung
Begutachtung amtl. Geschwindigkeitsmessungen
Handschriftenuntersuchung (Urheberidentifizierung)
ballistische Spurenexpertise (Schussspuren)
Analyse unbekannter Substanzen
Foto- und Videoanalytik (ö.b.u.v.SV.)
DNA-"Fingerprint"
Anwendung von Täterfallen u.a.

Interdisziplinärer Einsatz kriminalwissenschaftlicher Mittel und Methoden unter Nutzung klassischer und moderner technischer Verfahren

☎ (030) 98 31 82 74 Fax: (030) 98 31 82 77

✉ Postfach 77 02 15, 13002 Berlin eMail: ulrich.diezel@t-online.de
13055 Berlin, Konrad-Wolf-Straße 45



Wir sorgen für die Aus- und Weiterbildung

Die **RENO Deutsche Vereinigung** der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten ist der Dachverband aller in der Bundesrepublik ansässigen RENO-Ortsvereine bzw. RENO-Landesverbände. Die Vereinigung versteht sich als Interessenvertretung der Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten auf Bundesebene und koordiniert hier die Interessen der einzelnen Ortsvereine. Aufgabe des Vereins ist die Wahrung, Vertretung und Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder sowie der Angestellten und Auszubildenden der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare.

Die **RENO Deutsche Vereinigung** wurde 1954 in Hamburg gegründet. Derzeit sind die ca. 4.200 Mitglieder im gesamten Bundesgebiet in 29 Ortsvereinen und Landesverbänden organisiert. Sie werden daher in der Regel in der Nähe Ihres Wohnortes einen Ortsverein und damit Kollegen finden, die Ihnen jederzeit behilflich sein können.

Die RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e. V. finden Sie
in der Michaelkirchstraße 13, 10179 Berlin,
Tel.: 030 2345 8727, Fax: 030 2345 8726,
www.renobundesverband.de, e-Mail: geschaeftsstelle@renobundesverband.de

Die **RENO Berlin-Brandenburg e.V.** steht Ihnen als Ortsverein in Ihrer Nähe zur Verfügung. Der Verein ist seit 1959 im Vereinsregister eingetragen. Dem Verein gehören derzeit ca. 1050 Mitglieder an.

Die **RENO Berlin-Brandenburg e. V.** als Arbeitnehmervertreter vertritt die Interessen des Berufsstandes in allen maßgeblichen Ausschüssen sowie in den Berufsbildungsausschüssen der Rechtsanwaltskammer Berlin und der Notarkammer Berlin, in den Prüfungsausschüssen für die RENO-Fachangestellten, in den Prüfungsausschüssen für den Rechtsfachwirt und den Notarfachwirt, in der Berufsschule. Wir sind auch im Schlichtungsausschuss der Rechtsanwaltskammer mit vertreten. Wir führen Seminare und Workshops in Kooperation mit dem Verein zur beruflichen Weiterbildung der RENO-Angestellten in Berlin-Brandenburg e. V. durch. Zweck des Weiterbildungsvereins ist die Aus- und Weiterbildung. Der Verein ist gemeinnützig. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Mitglieder beider Vereine genießen den Vorteil ermäßigter Seminargebühren und erhalten regelmäßig die Fachzeitschrift „RENOPraxis“ übersandt; kostenlos ist die Nutzung der Internet-Jobbörse und der Bibliothek.

Die RENO Berlin-Brandenburg, Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten e. V. finden Sie in der Michaelkirchstraße 13, 10179 Berlin,
Telefon: 030 262 6935, Fax: 030 265 24 13,
www.reno-berlin.de, e-Mail: info@reno-berlin.de



Rechtsfachwirt/in

in Bad Münstereifel ab 26. Februar 2007

in Berlin ab 20. August 2007

in München ab August/September 2007

mit anerkanntem Abschluss durch die jeweilige Rechtsanwaltskammer

Was beinhaltet das Studium?

Als anerkannte/r Rechtsfachwirt/in werden Sie über ein branchenspezifisches Wissen verfügen, das Sie befähigt, qualifizierte Sachaufgaben zu erfüllen, Zusammenhänge in Betriebsabläufen zu erkennen und zu beurteilen. Sie erlangen umfassende Kenntnisse in den Bereichen des materiellen Rechts, des Zivil- und Zivilprozessrechts, des Vergütungsrechts, der Zwangsvollstreckung sowie auch umfangreiche Kenntnisse in der Personalwirtschaft und der Büroorganisation.

Den Rahmen dafür schaffen wir mit

- intensiven Lernphasen von jeweils 4 x 2 Wochen täglichen Unterricht, vermittelt durch Dozenten/Referenten mit langjähriger Berufserfahrung
- Unterricht in kleinen Klassenverbänden,
- dem persönlichen Kontakt zu den Dozenten und Studenten,
- den Übernachtungsmöglichkeiten innerhalb des Schulungsgebäudes,
- dem Unterrichtsstoff, der mit moderner Technik vermittelt wird,
- den Hausaufgaben und Übungsklausuren die Sie zwischen den Unterrichtsphasen zur Festigung Ihres Wissens per Mail/Post durch den/die Dozenten/in erhalten.

Studienablauf:

Voraussetzungen sind eine abgeschlossene Berufsausbildung zur/m Rechtsanwaltsfachangestellten und 2 Jahre Berufserfahrung bzw. ohne abgeschlossene Berufsausbildung 6 Jahre Berufspraxis (jeweils zum Prüfungszeitpunkt).

Die Dauer des Studiums beträgt ca. 2 Jahre.

Die Prüfung setzt sich zusammen aus der schriftlichen Prüfung (vier jeweils 2-bis 4-stündige Klausuren in den Handlungsbereichen) und einer mündlichen Prüfung.

Abschluss ist das Zeugnis geprüfte/r Rechtsfachwirt/in. Die Prüfung erfolgt durch die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer.

Studieninhalte:

- Methodik der Rechtsanwendungen und materielles Recht
 - Umfassende Wissensvermittlung in den Fachbereichen
- Insbesondere mit den Schwerpunkten:
- | | |
|---------------------|-----------------------|
| - Zivilrecht | - Zwangsvollstreckung |
| - Zivilprozessrecht | - Personalwirtschaft |
| - Vergütungsrecht | - Büroorganisation |

Unterkunft:

Die Geschäftsstelle des **RENO Bundesverbandes** steht Ihnen bei der Planung Ihrer Unterkunft gern zur Seite

Fragen Sie uns!

RENO Bundesverband, Michaelkirchstr. 13, 10179 Berlin
Die Geschäftsstelle steht Ihnen Montag bis Freitag von 9.00 bis 16.00 h zur Verfügung.
Fon: 030 23458727 • Fax: 030 23458726 • email: geschaeftsstelle@renobundesverband.de



Notarfachwirt/in

mit Kammerabschluss ab 16. April 2007 in Berlin

Der RENO Bundesverband bietet den 1. Studiengang zum/zur Notarfachwirt/in mit anerkanntem Abschluss durch die Notarkammer in Berlin an

Neu:

Ein vorhergehendes Rechtsfachwirtstudium ist nicht mehr erforderlich!!!

Was beinhaltet das Studium?

Als anerkannte/r Notarfachwirt/in werden Sie über ein branchenspezifisches Wissen verfügen, das Sie befähigt, qualifizierte Sachaufgaben zu erfüllen, Zusammenhänge in Betriebsabläufen zu erkennen und zu beurteilen. Sie erlangen sichere Kenntnisse zur Vertragslehre, Rechts- und Geschäftsfähigkeit, zur Zustimmung und Wirksamkeit.

Sie überblicken das Familienrecht in seinen vielfältigen Facetten, wie: das Recht der Verwandtschaft, Eherecht, Unterhaltsrecht und das Recht der elterlichen Sorge, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsrecht.

Mit dem dann erlangten Wissen der verschiedenen Organisationsformen kaufmännischer Betätigungen im Rechtsverkehr, erhalten Sie fundiertes Wissen über die Behandlung von Handels- und Gesellschaftsrecht.

Wir machen Sie vertraut mit dem funktionalen Zusammenhang zwischen formellem und materiellem Recht, ebenso mit den Grundsätzen der Grundbuchordnung. Sie sind dadurch befähigt, Aufgaben eines Sachbearbeiters in Grundbucheintragungen selbstständig wahrzunehmen und in der Abfassung von Grundbucheintragungsanträgen geübt. Sie vertiefen Ihr Wissen dahingehend, sachgerechte Anträge an das Nachlassgericht zur Erteilung eines Erbscheines oder zur Eröffnung einer letztwilligen Verfügung stellen zu können. Sie werden das Recht der Erbfolge anwenden können und sind mit den Grundzügen der Erstellung einer Verfügung von Todes wegen und den entsprechenden Inhalten vertraut. Es werden Ihnen die Grundlagen des Büromanagements, der Personalwirtschaft und des Steuerrechts vermittelt.

Studienablauf:

Voraussetzungen sind eine abgeschlossene Berufsausbildung zur/m Notarfachangestellten bzw. zur/m Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und einer daran anschließenden mind. 3-jährigen Berufserfahrung im Notariat bzw. ohne abgeschlossene Berufsausbildung 6 Jahre Berufspraxis.

Die Dauer des Studiums beträgt ca. 2 Jahre.

Ablauf: 4 Unterrichtsphasen á 2 Wochen im

Hotel am Schlachtensee in Berlin-Schlachtensee in kleinen Klassenverbänden und Vertiefung durch Übungsklausuren/-fälle während des häuslichen Studiums.

Ausbilder sind Notare/innen, Richter/in und Fachhochschul-Dozenten/innen.

Die Prüfung setzt sich zusammen aus Aufsichtsklausuren und einer mündlichen Prüfung.

Abschluss ist das Zeugnis: geprüfte/r Notarfachwirt/in, die Prüfung erfolgt durch die Notarkammer Berlin.

Studieninhalte:

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| - Dienst- und Standesrecht | - Handels- und Gesellschaftsrecht |
| - Beurkundungsrecht | - Registerrecht |
| - Zivilrecht (Grundstückskaufvertrag) | - KostO |
| - Grundbuchverfahrensrecht | - Personalwirtschaft/Büroorganisation |
| - Erb-, Familien und Nachlassrecht | |

Unterkunft

Die Geschäftsstelle des **RENO Bundesverbandes** steht Ihnen bei der Planung Ihrer Unterkunft gern zur Seite

Fragen Sie uns!

RENO Bundesverband, Michaelkirchstr. 13, 10179 Berlin

Die Geschäftsstelle steht Ihnen Montag bis Freitag von 9.00 bis 16.00 h zur Verfügung.

Fon: 030 23458727 • Fax: 030 23458726 • email: geschaeftsstelle@renobundesverband.de



RENO Berlin-Brandenburg
Landesverband der Rechtsanwalts- und
Notariatsfachangestellten e.V.
 Michaelkirchstr. 13 • 10179 Berlin
 Tel. 030 / 262 69 35 • Fax 030 / 265 24 13
 www.reno-berlin.de • Mail: info@reno-berlin.de

Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten

Zielgruppe	Die externe Ausbildung richtet sich an Mitarbeiter bzw. Wiedereinsteiger, insbesondere von Rechtsanwalts- und Notariatsbüros oder aus anderen Büroberufen (z.B. Rechtsabteilungen etc.), die fundierte Grundkenntnisse erlernen wollen.
Lehrgangsziel	Erwerb von praxisbedeutsamer Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten: <ul style="list-style-type: none"> - der Büroorganisation, - der fachbezogenen Informationsverarbeitung, - des Bürgerlichen Rechts, - des Verfahrens- und Vollstreckungsrechts, - des Kosten- und Gebührenrechts, - des Rechnungswesens, - des Wirtschaftsrechts, - des Notariatsrechts und - Projektarbeit zu Rechtsproblemen in Klein- und mittelständischen Unternehmen
Beginn/Ende	16. Oktober 2006 bis 27. November 2007
Abschluss	Prüfung zur RENO-Fachangestellten vor der RA-Kammer Berlin im November 2007
Voraussetzungen für die Prüfung vor der RA-Kammer	4 1/2 Jahre Berufstätigkeit in einem RA-Büro, Abschluss einer allgemein bildenden Haupt- oder Realschule bzw. Gymnasium.
Kosten	1.400,00 EUR
Umfang der Ausbildung	560 Unterrichtsstunden Montag und Dienstag, 2 x wöchentlich 15.45 – 20.00 Uhr sowie an verschiedenen Samstagen im Jan. und Juli 2007, von 8.00 bis 15.15 Uhr
Anerkennung	Die Ausbildung ist von der Senatsverwaltung für Wirtschaft gem. § 11 BiUrlG anerkannt. Die RA-Kammer Berlin hat die Ausbildung befürwortet.
Ferien	27.12.2006 – 05.01.2007, 04.04.-13.04. und 01.08.-25.08.2007
Veranstalter/Ort	Verein zur Förderung der beruflichen Weiterbildung der RENO- Angestellten in Berlin und Brandenburg e.V. Michaelkirchstraße 13, 10179 Berlin-Mitte Bei Interesse melden Sie sich bitte in unserer Geschäftsstelle unter Tel.: 030-2626 935 (Frau Born und Frau Troß)

Wissen

Basiswissen Rechtsschutz- versicherung (2) –

Versicherungsfall, Leistungsumfang und Obliegenheiten nach den ARB 2000

Joachim Cornelius-Winkler

3. Versicherungsfall

3.1. Allgemeines zum Versicherungsfall

Die Regelungen zum Versicherungs- oder Rechtsschutzfall in § 4 ARB 2000 gehören zu den komplexesten Bestimmungen der ARB und in der Praxis entscheidet sich hier viel häufiger



als bei den Ausschlussklauseln oder bei dem (angeblichen) Fehlen „hinreichender Erfolgsaussichten“, ob Versicherungsschutz besteht oder nicht. Mit Eintritt des Versicherungsfalles verwirklicht sich das bis dahin abstrakte Leistungsversprechen des Versicherers, der sich durch die Definition des Versicherungsfalles vor sogenannten Zweckabschlüssen schützen will, also davor, dass ein Rechtsschutzvertrag in Kenntnis bereits konkret zu erwartender Rechtsverfolgungskosten abgeschlossen wird. Darlegen und beweisen muss grundsätzlich der Versicherungsnehmer, dass

- überhaupt ein Versicherungsfall vorliegt und
- dieser während der Laufzeit des Ver-

sicherungsvertrages eingetreten ist²⁶.

Die ARB 2000 kennen dabei nicht nur eine Definition des Versicherungsfalles, sondern drei (!) verschiedene Definitionen in Abhängigkeit von der Leistungsart²⁷. Wer hier entsprechend der unter Ziffer 1.5. vorgestellten Checkliste nicht streng systematisch vorgeht, wird bereits den richtigen Einstieg verpassen und wer den Bedingungstext nicht vollständig zu Ende liest und die komplexen Regelungen strukturiert, wird ebenfalls leicht Schiffbruch erleiden. Besser man geht hier nach „Schema F“ vor, anstatt sich allzu schnell in Diskussionen über Sinn und Unsinn der Regelungen zu verstricken. Der Versicherungsfall im Beratungsrechtsschutz (§ 4 Abs.1 b) zeichnet sich aufgrund seiner vagen Formulierung („Ereignis, welches die Rechtslage verändert hat“) durch eine stark kasuistisch geprägte Rechtsprechung aus²⁸. Für den Versicherungsfall im Schadensersatzrechtsschutz (§ 4 Abs.1a) gilt nach den ARB 94/2000 im Unterschied zu den ARB 75 jetzt die sogenannte Kausalereignistheorie und nicht mehr die (für den VN günstigere) Folgeereignistheorie, auch wenn sich die Unterschiede in der Praxis nur bei einem zeitlichen Auseinanderfallen von Schadenursache und Schadeneintritt zeigen und eventuelle Härten größtenteils durch die Rechtsprechung des BGH aufgefangen werden²⁹. Die größte praktische Bedeutung hat der Rechtsschutzfall nach § 4 Abs. 1 c) ARB 2000 („in allen übrigen Fällen“) und hier wiederum in der Form des Vertrags- oder Arbeitsrechtsschutzes, weshalb dieser Versicherungsfall nachfolgend ausführlich anhand eines Beispielfalles vorgestellt werden soll.

3.20. Der Versicherungsfall im Vertrags- und Arbeitsrechtsschutz

Fall 8: Der VN ist seit dem 1.1.2001 nach § 26 ARB 2000 versichert. Sein Arbeit-

Warum schließen Sie 20% der Internetnutzer von Ihrer Homepage aus?



geber kündigt am 1.5.2001 fristlos den Arbeitsvertrag, weil der VN am 15.12.1999 Spesen falsch abgerechnet, am 1.2.2001 gegen eine Arbeitsanweisung verstoßen und schließlich am 25.4.2001 die Arbeit verweigert haben soll. Im Kündigungsschreiben führt der Arbeitgeber aus, „ dass seine Geduld und Nachsicht erschöpft seien“.

Da die Leistungsart „Arbeitsrechtsschutz“ – und nicht der Schadensersatz- oder Beratungsrechtsschutz - einschlägig ist, besteht zunächst Rechtsschutz gem. § 4 Abs.1 c) nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles von dem Zeitpunkt an, in dem der VN oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Weil diese Definition im allgemeinen mit dem Begriff „Rechtsverstoß“ abgekürzt wird, übersieht man leicht, dass man keine Kommentarliteratur oder Rechtsprechung bemühen muss, um festzustellen, dass,

- es nicht darauf ankommt, wer den Rechtsverstoß begangen hat und
- es keine Rolle spielt, wer den Rechtsverstoß behauptet,
- bzw. ob überhaupt tatsächlich ein Rechtsverstoß vorliegt.

Entscheidend ist nämlich unter versicherungstechnischen Gesichtspunkten die konfliktauslösende Wirkung eines (behaupteten) Rechtsverstoßes, die zum Entstehen von Rechtsverfolgungskosten führt. Die bloße Behauptung eines Rechtsverstoßes „ins Blaue hinein“ genügt allerdings nicht, vielmehr muss es sich um eine „ernsthafte, nicht offensichtlich unbegründete Behauptung“ und nicht nur um ein reines Werturteil handeln, auch wenn andererseits nach

h.M. weder Schlüssigkeit, noch Substantiierung oder Entscheidungserheblichkeit verlangt werden³⁰.

Wendet man diese Kriterien auf den Ausgangsfall an, stellt man zunächst fest, dass bis auf eine Ausnahme sämtliche Daten bzw. die Vorgänge an diesen Tagen (fristlose Kündigung, Spesenmanipulation etc.) als Rechtsverstoß in Betracht kommen und es auch keine Rolle spielt, dass der VN jegliches Fehlverhalten bestreitet und Verstöße auf beiden Seiten des Arbeitsverhältnisses vorliegen. Welcher Rechtsverstoß ist jetzt für die zeitliche Einordnung relevant? Nach § 4 Abs. 2 S. 2 ist dann, wenn *mehrere Rechtsschutzfälle*³¹ *ursächlich sind der erste entscheidend*. Zu prüfen wäre danach die *Ursächlichkeit* der einzelnen Rechtsverstöße, bzw. aufgrund allgemeiner Regeln des Zivilrechts die sogenannte adäquate Kausalität, die sich für den Bereich der Rechtsschutzversicherung am besten negativ so umschreiben lässt, dass

- „verziehene“ Rechtsverstöße und
- sogenanntes *Kolorit*³² im Parteivortrag

nicht kausal sind. Bevor man mit dieser stark am Einzelfall orientierten Prüfung mit entsprechend kasuistischer Rechtsprechung beginnt, sollte man den Bedingungstext aber weiter lesen und stellt dann fest, dass bei mehreren Rechtsverstößen solche außer Betracht bleiben, die

- *ein Jahr vor Beginn* des Versicherungsschutzes³³

liegen, vgl. § 4 Abs. 2 S. 2 ARB 2000. Berücksichtigt man schließlich noch die Wartezeit von drei Monaten, die nach § 4 Abs. 1 a.E. auch für die Leistungsart Arbeitsrechtsschutz gilt, ergibt sich folgendes Bild (auch hier am besten streng nach „Schema F“ vorgehen, bzw. die Verstöße auf einer Zeitschiene eintragen):

- Der (materielle) Beginn des Rechtsschutzvertrages am *1.1.2001* stellt keinen Rechtsverstoß dar, markiert aber auf einer gedachten Zeitschiene den Beginn des Versicherungsschutzes bzw. der Wartezeit.

- Die fristlose Kündigung vom *1.5.2001* stellt aus Sicht des VN einen Rechtsverstoß dar, liegt aber nach Ablauf der Wartezeit (1.4.2001), sodass zeitliche Deckung besteht.
- Die angeblich falsche Spesenabrechnung vom *15.12.1999* stellt einen Rechtsverstoß dar, der aber wegen der 1-Jahresfrist nicht relevant ist.
- Der Verstoß gegen die Arbeitsanweisung am *1.2.2001* stellt einen Rechtsverstoß dar und liegt innerhalb der Wartezeit, sodass er – als Zwischenergebnis – bei adäquater Kausalität den Versicherungsschutz entfallen lassen würde.
- Die Arbeitsverweigerung vom *25.4.2001* stellt einen Rechtsverstoß dar, ist aber nicht relevant, weil sie nach Ablauf der Wartezeit liegt.

Damit bleibt der Verstoß gegen die Arbeitsanweisung am 1.2.2001 und ist (erst) jetzt die *adäquate Kausalität* zu prüfen. Diese muss man wohl bejahen, weil es sich nicht nur um eine Ausschmückung des Sachverhalts durch den Arbeitgeber („Kolorit“) handelt und dieser aufgrund der kurzen Zeitspanne den Rechtsverstoß auch nicht „verziehen“ hat, vielmehr mit seiner Bemerkung wohl zum Ausdruck bringt, dass „das Maß jetzt voll ist“. Der Arbeitsrechtler mag einwenden, dass eine fristlose Kündigung wegen der 14-Tage-Frist nicht mehr auf den Vorfall vom 1.2.2001 gestützt werden kann und diese Auffassung wird so auch vom LG Heidelberg vertreten³⁴. Ich halte sie aber für falsch, weil es für die Frage des Versicherungsfalls nicht auf die Erfolgsaussichten eines Vorbringens, sondern auf die konfliktauslösende Wirkung eines Rechtsverstoßes ankommt.

Unabhängig vom Ausgangsfall kann im Vertragsrechtsschutz auch einmal die Frage eines sogenannten *Dauerverstoßes* (§ 4 Abs. 2 S.1) relevant werden, für den dann die 1-Jahres-Frist nicht gilt, oder die sogenannte *streitauslösende Willenserklärung* (§ 4 Abs.3 a) spielt ausnahmsweise eine Rolle. Für diese seltenen Konstellationen wird je-

doch auf die in den Fußnoten zitierte Literatur³⁵ verwiesen, damit die Grundstruktur für den Leser besser im Gedächtnis haftet.

4. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang, also die Frage welche Kosten in welcher Höhe der Versicherer nach dem Rechtsschutzvertrag übernimmt, ergibt sich aus § 5 ARB 2000. Neben Anwalts- und Gerichtskosten werden bei bestimmten Konstellationen auch Sachverständigenkosten, Reisekosten des VN etc. übernommen, weshalb es sich lohnt die Bestimmungen einmal nachzulesen. Bei den Leistungseinschränkungen, die ebenfalls in § 5 geregelt sind, sorgt in der Praxis vor allem die Bestimmung des § 5 Abs.2 b (Kostenregelung bei Vergleich) für Probleme. Nach dieser Vorschrift muss die Kostenregelung eines Vergleichs dem Ergebnis der Hauptsache entsprechen, weil verhindert werden soll, dass sich der VN Zugeständnisse in der Hauptsache durch ein Nachgeben in der Kostenfrage zu Lasten des Versicherers „erkaufte“³⁶. Merken sollte man sich, dass Kostengründe und Erfolgsaussichten für die Anwendbarkeit der Bestimmung keine Rolle spielen³⁷. Falls eine § 5 Abs.2 b) entsprechende Kostenregelung nicht vereinbar ist, sollte man deshalb *vor* Abschluss des Vergleichs mit dem Sachbearbeiter der Rechtsschutzversicherung telefonieren und eine eventuelle Abweichung von der Bestimmung schriftlich vereinbaren! Die Regelung gilt auch für außergerichtliche Vergleiche, m.E. nach Treu und Glauben aber nur dann, wenn materiellrechtlich ein Kostenerstattungsanspruch besteht³⁸.

Fall 9: Der VN wird auf Kaufpreiszahlung von 10.000,- € und Abnahme des Kaufgegenstands verklagt. Man einigt sich auf Zahlung einer Abstandsumme von 1.000,- und vereinbart Kostenübernahme durch den VN. Der Versicherer meint, der VN habe zu 90% obsiegt.

Grundsätzlich ist zwar auf das rein rechnerische Verhältnis abzustellen, der Versicherer stellt jedoch eine „Milchmädchenrechnung“ an, weil er nicht berücksichtigt, dass der VN *wirt-*

schaftlich voll unterlegen ist. Es liegt nämlich lediglich ein Wechsel vom „großen“ auf den kleinen Schadensersatz vorliegt³⁹. Achtung also immer bei unteilbarem Streitgegenstand bzw. wechselseitigen Ansprüchen!

Fall 10: Der Versicherer übernimmt Versicherungsschutz für einen Kündigungsrechtsstreit des VN. Im Rahmen eines Vergleichs einigen sich der VN und sein

- 26 mit Ausnahme der „Nachhaftung“ nach § 28 Abs.7 ARB 2000 und der Wartezeit, s. Fall 8
- 27 die ARB 75 kennen sogar vier verschiedene Definitionen, was sich sachlich aber nur beim sogenannten Führerscheinrechtsschutz auswirkt, vgl. Cornelius-Winkler, Leitfaden, a.a.O. S. 49
- 28 vgl. Harbauer a.a.O., v. § 21 ARB 75, Rz. 157
- 29 BGH IV ZR 248/0 =VersR 2002,1503; BGH IV ZR 139/01= VersR 2003,638; s.a. Veith/Gräfe/Cornelius-Winkler, a.a.O., § 16 Rz. 72 ff.
- 30 (str.) Harbauer/Maier, a.a.O. § 14 ARB 75, Rz. 42; BGH VersR 85,540 („Tatsachekern“); enger OLG Hamm VersR 84,153 („Entscheidungserheblichkeit“)
- 31 Sprachlich „verunglückt“, weil auch der Schadensersatz- und Beratungsrechtsschutz mitgeregelt werden mussten. Für den Vertrags- und Arbeitsrechtsschutz liest man deshalb besser „Rechtsverstoß“:
- 32 BGH VersR 84,530; allgemein zur Kausalität Harbauer/Maier, a.a.O., § 17 ARB 75, Rz. 57 ff.
- 33 ohne Berücksichtigung der Wartezeit, vgl. § 7 S.2 ARB 2000
- 34 LG Heidelberg VersR 93,1395
- 35 Harbauer/Maier, a.a.O., § 14 ARB 75, Rz. 60 ff. und Rz. 69 ff.; eine Checkliste speziell für den Versicherungsfall findet sich bei Cornelius-Winkler, Leitfaden, a.a.O., Anhang 5
- 36 BGH VersR 1977,809; Harbauer/Bauer, a.a.O., § 2 ARB 75, Rz. 167
- 37 AG Freiburg RuS 1995,263; AG München RuS 1999,245
- 38 (str.) Veith/Gräfe/Cornelius-Winkler, a.a.O., § 16 Rz. 184; Harbauer/Bauer, a.a.O., § 2 ARB 75, Rz. 168a
- 39 Harbauer/Bauer, a.a.O., § 2 ARB 75, Rz. 170
- 40 Harbauer/Bauer, a.a.O., § 15 ARB 75, Rz. 30
- 41 OLG Köln RuS 1997,355; OLG Hamm RuS 1997,391
- 42 LG Bonn ZfS 1988,179; LG Hannover RuS 1994,21; a.A. AG Itzehoe AnwBl. 1985,331
- 43 OLG Köln RuS 1990,419
- 44 Rechtsprechungsnachweise bei Harbauer/Bauer a.a.O., § 15 ARB 75, Rz. 29

Arbeitgeber auf eine Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, außerdem treffen sie Regelungen über den Dienstwagen des VN und sein Zeugnis.

Hier war lange streitig, ob der Versicherer auch für die nicht streitigen Gegenstände (Dienstwagen und Zeugnis) Kosten zu übernehmen oder sich auf anteilige Übernahme der Gesamtkosten beschränken konnte. Argumentiert wurde mit einer Obliegenheitsverletzung oder damit, dass es bezüglich der mitgeregelten Ansprüche an einem Versicherungsfall fehle. In einer Entscheidung vom 14.09.2005 (BGH IV ZR 145/04) hat der BGH die Streitfrage jetzt dahingehend entschieden, dass Versicherungsschutz zu übernehmen ist, wenn die Ansprüche grundsätzlich unter das versicherte Risiko fallen und rechtlich mit dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens zusammenhängen. Die Entscheidung ist auch außerhalb des Arbeitsrechts von Bedeutung.

5. Obliegenheiten

Obliegenheiten, in § 17 ARB 2000 mit „Pflichten“ bezeichnet, stellen eine Besonderheit des Versicherungsrechts dar. Es handelt sich um vertragliche Vereinbarungen oder Vorschriften aus dem VVG, deren Einhaltung zwar nicht erzwungen werden kann, deren Verletzung aber den Leistungsanspruch einschränkt oder ganz entfallen lässt. Man unterscheidet

- vorvertragliche Obliegenheiten, die in § 16 VVG geregelt sind und Angaben des VN im Antragsformular betreffen,
- Obliegenheiten die bei oder vor Eintritt eines Versicherungsfalls zu erfüllen sind (§ 6 VVG; § 21 Abs. 8 ARB 2000)
- und Obliegenheiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen sind (§ 17 ARB 2000).

Im Schadenfall sind vor allem diejenigen Obliegenheiten relevant, die nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen sind und die auch den Rechtsanwalt



treffen, der den Schriftverkehr mit dem Versicherer führt. Der Rechtsanwalt wird von der Rechtsprechung dabei als Repräsentant⁴⁰ oder richtiger „Wissenserklärungsvertreter“ des VN betrachtet und kann dem im Verhältnis zum Versicherer nicht durch Haftungsausschlüsse begegnen. Insbesondere für Arbeitsrechtler ist die Generalklausel des § 17 Abs. 5 c) cc) AR 2000 („unnötige Kostenerhöhung“) von hoher praktischer Bedeutung, jeder Rechtsanwalt kann mit der nachfolgenden Konstellation konfrontiert sein.

Fall 11: Der Versicherer hat für die erste Instanz Deckung erteilt. Der Anwalt des VN versäumt es nach Abweisung der Klage, für die Berufung Versicherungsschutz einzuholen. Auch die Berufung geht verloren und der Versicherer beruft sich auf vorsätzliche Obliegenheitsverletzung und damit Leistungsfreiheit.

Die Verletzung des objektiven Tatbestands der Obliegenheit des § 17 Abs. 5 c) aa) ARB 2000 steht fest, entkräften kann der Rechtsanwalt aber nach neuerer Rechtsprechung⁴¹ den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens, weil - anders als bei den Schadenminderungspflichten - keine „dolose“ Motivation ersichtlich ist, eine Berufung nicht abzustimmen. Damit kommt nur „grobe Fahrlässigkeit“ in Betracht und ist jetzt nach § 17 Abs.6 ARB 2000 die Kausalität zwischen unterlassener Meldung und Feststellung des Versicherungsfalls und Umfang der Leistungspflicht zu prüfen. Ein Teil der Rechtsprechung lässt hierfür genügen, dass der Versicherer die Erfolgsaussichten nicht prüfen und keinen Einfluss auf den Gang des Verfahrens nehmen könnte. Diese Ansicht halte ich für falsch, andererseits reicht die abstrakte Möglichkeit des Stichtent-

scheids oder Schiedsgutachterverfahrens nach § 18 ARB 2000 aber auch nicht aus, die Kausalität zu verneinen⁴². Vielmehr hat der Versicherer (!)⁴³ zunächst darzulegen, weshalb er („ex ante“) bei rechtzeitiger Meldung Versicherungsschutz abgelehnt hätte und ist es dann Sache des VN analog den Regelungen zum Stichentscheid darzulegen, dass eine (rechtzeitige) Stellungnahme seines Rechtsanwalts bindende Wirkung gehabt hätte⁴⁴. Da hierfür die Darlegungs- und Beweislast aber wieder auf den VN wechselt, gehen Zweifel zu seinen Lasten.

Forum

Berühmte Juristen

Auflösung aus Heft 4/2006

1) Mehr Weltbürger als Jurist: Gesucht war im **Heine**-Jahr natürlich derselbe, geboren am 13.12.(?)1797 in Düsseldorf, von wo aus er, unterstützt vom Hamburger Onkel Salomon Heine, in Bonn studierte, wobei er neben literarischen nur eine juristische Vorlesung belegt haben soll. Nach weiterem Studium in Berlin (wo er sich im Oktober 1822 mit einem Kommilitonen duellierte) und Göttingen wurde er am 20.7.1825 promoviert. Er hatte sich vorher am 28.6. taufen und seinen Vornamen von Harry in Christian Johann Heinrich ändern lassen. Sein erster Gedichtband erschien 1821 und seine „Loreley“ wurde 1824 veröffentlicht. Nach erfolglosem Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt reiste er in den Harz, zu Goethe nach Weimar und nach England und Frankreich, wo er sich im April 1840 mit einer von der Juli-Monarchie ausgesetzten Rente von 4.800 Francs jährlich auf Dauer nieder-

ließ, während er im heimatlichen Preußen wegen seiner Satire auf Friedrich Wilhelm IV. in „Deutschland, ein Wintermärchen“ der Strafverfolgung ausgesetzt war. Mit „Ludwig Börne .Eine Denkschrift“, erschienen im August 1840, setzte sich die Radikalisierung seiner Sprache fort. Als er im September 1841 das Gesicht von Salomon Strauß' Gattin Jeannette mit einem Matzekuchen verglichen und ihn selbst als „gehörnten Esel“ bezeichnet hatte, kam es zum Pistolenduell: Heine erlitt einen Streifschuß an der Hüfte. Ein Nervenleiden zwang ihn 8 Jahre vor seinem Tod (17.2.1856) in Paris in die „Matratzengruft“, von wo aus noch im Oktober 1851 „Romanzero“, im Januar 1854 „Vermischte Schriften“ und im Februar 1855 eine (Erste) Gesamtausgabe seiner Werke erschienen. Begraben liegt er auf dem Friedhof Montmartre und das Standbild setzte ihm auf Korfu 1891 Kaiserin Elisabeth von Österreich. Kaiser Wilhelm II., eingedenk der Beleidigung seines Großonkels, ließ es wieder entfernen.

2) Ein glänzender Jurist und politischer Professor: Hier ging es um **Eduard von Simson** (10.1.1810 in Königsberg-2.5.1899 in Berlin), der schon 1831 Privatdozent und ab 1836 o.Professor der Römischen Rechts in Königsberg wurde. Seine „Quästiones ex iure Prussorum“ von 1835 und andere juristische Schriften führen zwar heute eher ein Schattendasein, doch lebt die Erinnerung an seine hohen Ämter fort: 1846 Stadtverordneter in Königsberg und damit Eintritt in die Politik, 1848: Abgeordneter in der Frankfurter Nationalversammlung, ab Dezember deren Präsident als Nachfolger Heinrich von Gagerns, April 1849: Leiter der Abordnung, die Friedrich Wilhelm IV. die Kaiserkrone anbot, danach Leiter der Versammlung in Gotha und 1850 des Erfurter Parlaments, 1860: Vize-, 1869 Präsident des Appellationsgerichts in Frankfurt/Oder, 1867-1876: Nationalliberales Mitglied des Norddeutschen, später des Deutschen Reichstags, 1870: Überbringer der – diesmal erfolgreichen – Bitte dieses Gremiums an Wilhelm I., die Kaiserwürde anzunehmen, 1879-1891: erster

Präsident des Reichsgerichts in Leipzig. Sein Sohn August von Simson war Präsident der Berliner Anwaltskammer, dessen Enkelin Clara von Simson u.a. Privatdozentin an der TU und von 1963 bis 1971 Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses.

3) Ein ebenso glänzender Jurist und politischer Professor (II): Zu finden war **Theodor Mommsen** (30.11.1817 in Garching-1.11.1903 in Berlin), der bis 1843 in Kiel studierte und sich als Professor für Römisches Recht in Leipzig, Breslau und Berlin zeitlebens mit dem Recht („Römisches Staatsrecht“ in 3 Bänden 1871-1888) und der Geschichte des Römischen Reiches („Römische Geschichte“, von geplanten 5 Bänden erschienen 1854-56 nur 3) befasste und hierfür 1902 – als Zweiter nach Sulley Prudhomme – den Nobelpreis für Literatur erhielt. Daneben war er von 1863-66 und von 1873-79 Mitglied des Preußischen Landtags und von 1881-1884 des Reichstags. Im Krieg 1870/71 Befürworter der Annexion Elsaß-Lothringens, ging er ab 1884 auf kritische Distanz zum neuen deutschen Reich und zu Bismarck, was ihm die erwähnte Strafanzeige eintrug. Heinrich von Treitschke wollte ihn im November 1879 mit seinem Artikel „Die Juden sind unser Unglück“ als Antisemiten vereinnahmen, weil M. die Juden in seinem Hauptwerk als „ein Element der nationalen Dekomposition“ bezeichnet hatte, worauf M. etwas überraschend ausführte, die jüdischen Mitbürger seien „historisch zu Deutschen geworden“. Zu seinem Lebenswerk gehört das Corpus Inscriptio-num Latinarum und wie aktuell er noch heute ist zeigt ein Artikel in der FAZ vom 17.2.2006.

Richtig geraten haben acht Einsender, nämlich: RA Dr. Ulf Börner, RA De Vito, RA Dr. Gregor Haas, RA Dr. Wolfram Hauth, RA Ulrich Northoff, RA In Barbara Saß-Viehweger, RA Dr. Werner Schmalenberg und RA Jörg Woite. Ihnen allen Glückwunsch und herzlichen Dank!

RA P. Heberlein

»(...) ein für Rechtsanwälte und deren Haftpflichtversicherer unentbehrliches Buch zur Bewältigung des anwaltlichen Haftungsrisikos.«

in: www.jurawelt.com, 03.01.2006, zur 4. Auflage

»(...) Die 4. Auflage des Standardwerks wurde vom Praktiker schon mit Ungeduld erwartet. Saßen bzw. sitzen die Autorinnen und der Autor doch sozusagen an einer wesentlichen Schaltzentrale für anwaltliche Haftung nämlich beim Berufsschadenshaftpflichtversicherer. Deren Darstellung beruht auf jahrzehntelanger Erfahrung mit Haftungsfällen und zeigt Anwältinnen und Anwälten, welchen Maßstab vor allem die neueste Rechtsprechung an die Berufsausübung anlegt.«

Dr. Eckart Yersin, in: *Berliner Anwaltsblatt*, 9/2005, zur 4. Auflage

»(...) Wann immer ein Rechtsanwalt einen Regreß auf sich zukommen sieht, braucht er den Borgmann/Jungk/Grams. Besser beraten ist er, wenn er es auf einen Regressfall gar nicht erst ankommen läßt, sondern die Fülle der Informationen, die das Werk bietet, für sich nutzt, bevor es zu spät ist.«

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Hartung, in: *NJW*, 30/2005, zur 4. Auflage



Bevor es zu spät ist

»(...) Fazit: Das Werk ist nachdrücklich zu empfehlen.«

Rechtsanwalt Marc Zastrow, in: *Justizministerialblatt für Hessen*, 10/2005, zur 4. Auflage

Fax-Coupon

___ Expl. 3-406-47273-7
Borgmann/Jungk/Grams, *Anwaltshaftung*
4. Auflage. 2005. XXI, 521 Seiten.
In Leinen € 70,-

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

138400 / Rez.

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihren Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen) zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Ihr Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck · 80791 München
Fax: 089/38189-402 · www.beck.de



Wir lassen uns sehen – das Konzept „Ladenkanzlei“

Diana Blum und Stefan Heinrichs

Im Jahr 2004 wurde Deutschland um 5776 Anwälte reicher. Wir waren zwei davon. Da die Zahl der Mandanten leider nicht im gleichen Maße steigt wie die Zahl der Anwälte, mussten wir wie viele andere Kollegen auch um einen Kuchen balgen, der schön längst verteilt war. Das gelingt nicht, ohne neue Wege zu gehen. Und so zogen wir nach gut einem Jahr erster Praxis in unser neues Ladenlokal im Prenzlauer Berg.

Zugegeben, wir waren nicht die Ersten, die ihre Kanzlei in einem Ladengeschäft eröffnet haben, doch häufig sieht man solche Büros noch nicht. Für uns waren zwei Gründe ausschlaggebend, um unsere Kanzlei in dieser Art zu führen: Präsenz und Transparenz.

In keiner anderen Branche, die vom Kontakt mit Menschen lebt, müsste man auch nur ein Wort darüber verlieren, wie wichtig und vorteilhaft die sichtbare und einprägsame Präsentation des eigenen Geschäfts im Stadtbild ist. Eine Kanzlei, die wie der Feinkostladen oder Friseur von jedem Passanten und Nachbarn wahrgenommen werden kann, prägt sich weit besser ein als ein kleines Messingschild am Klingelbrett. Die Nachbarn sehen den Anwalt, wenn er früh sein Büro aufschließt und abends geht. Man kennt sich vom Sehen, man kommt mit den Bewohnern aus seinem Kiez ins Gespräch. Die Leute merken schnell, dass man dazugehört und ansprechbar ist.

Eine Ladentür zeigt: Der Anwalt ist präsent und bietet sich dem Mandanten an, niemand muss sich als Bittsteller fühlen. Dazu bieten die großzügigen Schaufenster unseres Geschäfts eine attraktive und mitbezahlte Werbefläche. Tätigkeitsfelder können hier detailliert beschrieben oder Informationsveranstaltungen zu einzelnen Themen angekündigt werden. Selbst auf Feiertage oder aktuelle Ereignisse kann reagiert werden: Kürbisse zu Halloween, Narzissen zu Ostern – und wieso sollte der Anwalt

nicht auch zeigen, ob er Deutschland, Brasilien oder irgendeinem Außenseiter bei der WM die Daumen drückt?

Der Anwalt – dass zeigen Studien – wird von den Mandanten nicht in erster Linie nach seinen Fachkenntnissen beurteilt,



sondern nach Sympathie. Also warum nicht Sympathiewerbung betreiben? Dass Anwälte nach ihrer langen Ausbildung auch die Fachkenntnisse haben, versteht sich ja von selbst.

Die Persönlichkeit des Anwalts darf bei der Werbung nicht unterschätzt werden. Und eine sympathische Kanzlei verspricht auch einen sympathischen Anwalt. Ein Ladenlokal bietet die ideale Möglichkeit, sich auf diese Weise darzustellen. Selbst bei Abwesenheit des Anwalts bekommt der Mandant einen ersten, hoffentlich angenehmen Eindruck.

Überhaupt sollten Anwälte unserer Meinung nach intensiver Werbung betreiben. Die Gründe, aus denen Werbung von manchen Kollegen immer noch als anrühlich gesehen wird, sind unklar. Wir sind Dienstleister, wir bieten eine Dienstleistung an und wir sind auf der Suche nach „Kunden“, die unsere Dienstleistung nachfragen. Die Mandanten jedenfalls nehmen Werbung – das kommt in den Gesprächen immer wieder zum Ausdruck – dankbar auf: „Wie froh war ich, als ich Ihre Anzeige gele-

sen habe“ ist ein Satz, den wir sehr häufig hören.

Ein Ladengeschäft macht einen Anwalt aber nicht nur präsent, es steigert auch die Transparenz seiner Tätigkeit. Unsere potenziellen Mandanten sind zu einem bedeutenden Teil Menschen, die große Berührungsängste haben, was Anwälte betrifft. Sie stellen sich einen Anwalt vor, der – nachdem man ein holzgetäfeltes Treppenhaus durchschritten hat, von der von Kopf bis Fuß in Designerkleidung gehüllten Empfangsdame abschätzig gemustert wurde und nach langem Warten endlich ins hochherrschaftliche eingerichtete Zimmer des Herrn Anwalts vorgelassen wurde – einem gleich die Rechnung entgegenreicht. Juristenwitze sprechen hier Bände.

Natürlich stimmt dieses Bild nicht, es ist überzeichnet, aber der Mandant weiß das nicht. Er klingelt ja nicht einfach bei Anwalt's, um sich erstmal alles anzuschauen. Das traut er sich nicht. Uns hingegen kann er unauffällig bei der Arbeit beobachten (und die Leute machen das tatsächlich!), er weiß wie wir aussehen und wie unser Büro aussieht. Wenn er durch die großen Schaufenster schaut, sieht er einen freundlichen Empfangsbereich, mit viel Grün und großen Bildern. Nichts sieht antiquiert oder einschüchternd aus. Wenn der potenzielle Mandant sich dennoch nicht traut zu klingeln, kann er sich von außen eine Visitenkarte entnehmen und später anrufen.

Nun aber zu der spannenden Frage, ob unser Konzept auch aufgegangen ist. Die Frage kann nach einem dreiviertel Jahr in der neuen Kanzlei nur mit „ja“ beantwortet werden. Altmandanten erzählen uns, wie schön sie es bei uns finden. Neue Mandanten loben die einladende Aufmachung. Natürlich haben wir keinen täglichen Laufkundschaftsverkehr, denn nicht jeder, der an einer Kanzlei vorbeiläuft, hat auch gleich ein Problem. Aber viele Nachbarn sind mitt-

lerweile zu unseren Mandanten geworden. Private, Selbstständige oder Künstler der Umgebung kommen mit ihren Anliegen zu uns.

Fazit: Natürlich ist auch diese Form kein Allheilmittel gegen den großen Konkurrenzdruck. Mandantenakquise ist am Anfang der Anwaltslaufbahn viel Arbeit und eine gehörige Portion Glück. Aber sie wird durch das Ladenlokal erleichtert.

Diana Blum und Stefan Heinrichs haben ihre Kanzlei in Berlin-Prenzlauer Berg

Büro&Wirtschaft

Die Elektronikversicherung für Rechtsanwälte und (Anwalts)-Notare

Die meisten Anwalts-Kanzleien sind heute mit moderner Büro- und Kommunikationselektronik ausgestattet, wie z. B. Laptops und Mobiltelefonen. Ein Schaden an diesen Geräten birgt erhebliche finanzielle Risiken. Eine herkömmliche Geschäftsinhaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser reicht für Elektronikschäden oft nicht aus.

Die Elektronikversicherung ist auf dem All-Risk-Prinzip aufgebaut. Generell erstreckt sich damit der Versicherungsschutz auf jede Zerstörung und Beschädigung (Sachschaden der versicherten Sachen) durch ein unvorhergesehenes Ereignis.

Dazu zählen:

- z. B. Schmor- und Glimmschäden, die durch unachtsamen Umgang mit Reinigungsmitteln verursacht wurden.

- Überspannungsschäden, deren Verursacher vielleicht erahnt aber nicht zweifelsfrei festgestellt werden können. (Kabelarbeiten in der mittelbaren oder unmittelbaren Nachbarschaft)
- Sturzschäden, die versehentlich herbeigeführt wurden.

Darüber hinaus können Schäden durch Abhandenkommen (Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung) versichert werden. Auch der Laptop, der bei Gerichts- oder Mandantenterminen benötigt wird, kann gegen einfachen Diebstahl versichert werden.

Die Elektronikversicherung der SIGNAL IDUNA bietet ihren Kunden einen umfassenden Leistungskatalog:

- **Alle Wiederherstellungskosten**, einschließlich der Nebenkosten wie Löhne, Fahrtauslagen und Fracht werden ersetzt.
- Entschädigung wird für nicht vom Benutzer auswechselbare Datenträger geleistet (z. B. Festplatten), soweit ein Sachschaden vorliegt. Die darauf gespeicherten Daten des Betriebssystems sind versichert.
- **Zusätzlich** zur Hardware können auch entstehende **Mehrkosten**, z. B. für das Anmieten eines Ersatzgerätes für die Zeit der Reparatur, versichert werden, aber auch Daten/Datenträger über die ergänzende **Datenversicherung**.

Die Absicherung von Daten/Datenträgern lässt sich über die ergänzende Datenversicherung erreichen:

Daten werden in Verbindung mit der Hardware gegen die gleichen Gefahren versichert, wie die Hardware selbst. Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist somit ein Sachschaden an der Hardware oder am Datenträger. Die SIGNAL IDUNA erstattet bis zur vereinbarten Versicherungssumme die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen.

Darüber hinaus werden auch Lizenzgebühren erstattet, wenn diese in der Versicherungssumme enthalten sind und durch den Verlust von Lizenzschutzvorrichtungen (Dongle) bei Diebstahl oder Zerstörung entstehen.

Über das HHG-Sicherheitspaket der

SIGNAL IDUNA können Versicherungssummen pauschal, ohne komplizierte Geräteauflistungen abgeschlossen werden.

Kontakt:

Stephan Meyer ist Versicherungsfachwirt und selbständiger Versicherungskaufmann innerhalb der Signal-Iduna Gruppe

Bücher

Von Praktikern gelesen

Simone Dölitzsch

Vom Kinderschutz zu Kindesrechten

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 2005, XCVI und 337 Seiten, 84,- €; ISBN 3-7694-0980-9

Es geht um die Balance zwischen Rechten und Schutz des Kindes. Die Verfasserin will eine umfassende Bewertung der einzelnen Aspekte in Familie, familiengerichtlichen und behördlichen Verfahren vornehmen, da es daran nach ihrer Feststellung trotz vieler Literatur – die sich in einem ausführlichen Literaturverzeichnis nachvollziehen lässt – fehlt. Ihre Untersuchung widmet sich dazu den Begriffen und der geschichtlichen Entwicklung, der Rechtslage zu Kinderschutz und Kindesrechten, der Urteilsfähigkeit sowie der entsprechenden Ausübung persönlichkeitsbezogener Rechte des Kindes – gerichtlich und außergerichtlich. Diese Themenschwerpunkte sind eingebettet in einen Rechtsvergleich mit dem schweizerischen Recht. Der Blick in den Nachbarstaat ist deshalb bereichernd, da dort z. B. weit strengere Regelungen zum Schutz des Kindes existieren und aus dessen Urteilsfähigkeit auch eine prozessuale Handlungsfähigkeit abgeleitet wird. Die Autorin zeigt u. a. auf, dass in Deutsch-

land durch die Kindschaftsreform möglicherweise Sorgerechtsfragen aus dem Blick des „staatlichen Wächters“ geraten, während in der Schweiz permanent auf die Vereinbarkeit der gemeinsamen Sorge mit dem Kindeswohl geachtet wird.

Das Buch bietet tatsächlich eine interessante Zusammenschau der vielen Aspekte zum Thema, die die Autorin am Ende eines jeden Kapitels zusammenfasst und erfreulich kritisch würdigt. Sie beschließt ihre Dissertation mit Reformvorschlägen und der Prüfung einer Grundgesetzänderung, durch die Kindergrundrechte verankert würden. Letztere lehnt sie allerdings ab mit einem Appell an eine Gesellschaft, die Kindern mit weniger Vorurteilen begegnet.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fürstenwalde,
Fachanwältin für Familienrecht*

Hans Buschbell

Münchener Anwaltshandbuch Straßenverkehrsrecht

C. H. Beck Verlag, 2. Auflage 2006. XLVI, 1241 S. In Leinen, ISBN 3-406-53533-X, 118 €

Dieses bewährte Werk der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher, erläutert auch in der 2. Auflage alle für den Rechtsanwalt wichtigen Aspekte dieses Tätigkeitsgebiets, als da wären das Verkehrsrechtliche Straf- und OWi-Verfahren, das Recht der Fahrerlaubnis, der umfangreiche Bereich des Verkehrszivilrecht und das immer wichtiger werdende Recht der Kraftfahrtversicherung.

Enthalten sind Formulierungshilfen und Schriftsatz-Muster sowie Checklisten zur Abwicklung komplexer Problembe- reiche, diese erleichtern die anwaltliche Arbeit erheblich. Übersichten, z.B. zur Mandatsannahme, zu Ausnahmen vom Fahrverbot oder zu den Schadenposi- tionen des Sach- und Personenschadens geben vorteilhafte Routen für die bestmögliche Bearbeitung an. Das Werk richtet sich vornehmlich an die Praxis und ist an deren Bedürfnissen orientiert.

Stand der Bearbeitung ist Oktober

2005. Einen Schwerpunkt der Neubear- beitung bildet u.a. der aktuelle Bereich der Personengroßschäden. Auch das Kapitel zur Kraftfahrtversicherung ist deutlich ausgeweitet, insbesondere die Themen Obliegenheiten und Regreß sind vertieft worden. Gerade hier kann es zu für den Mandanten bösen Überra- schungen kommen, dies zu verhindern hilft das vorliegende Werk.

*Andreas Pritzel
Rechtsanwalt*

Robert Zagolla

Im Namen der Wahrheit. Folter in Deutschland vom Mittelalter bis heute

Bebra Verlag; 239 Seiten;
ISBN 3-89809-067-1; 22,00 €

Die Welt ist unsicherer geworden und bleibt im Bereich der Menschenrechte hinter einem schon erreichten Niveau zurück. Ohne Weiters kann es offen- sichtlich auch in Europa passieren, dass Bürger verschleppt, in ausländischen Gefängnissen verhört und dabei gefol- tert werden. Auch Staaten, die einen christlichen Hintergrund von sich be- haupten, machen da keine Ausnahme und rechtfertigen alle solche Maßnah- men mit dem Ziel der staatlichen Sicher- heit. Keine neue Diskussion: staatliche Sicherheit vs. Bürgerrechte.

In Deutschland hat vor einigen Jahren der "Fall Daschner" die Diskussion über die Folter neu beginnen lassen. Ein Blick in die Geschichte macht den Prozess ih- rer Umwertung deutlich: Von der gesetz- lich geregelten Befragungstechnik im ausgehenden Mittelalter über den Versuch der Abschaffung und ihr vielfäl- tiges Weiterleben bis ins 21. Jahrhun- dert. Die Nationalsozialisten setzten Fol- ter wieder massiv ein und auch die SBZ/DDR praktizierten sie mit anderen Mitteln weiter. Bei staatlichen "Sicher- heitsstellen" rufen ihre Möglichkeiten oder vermeintlichen Erfolge auch heute wieder oft Begierlichkeiten hervor.

Anfangs stellte die "peinliche Frage" noch ein reglementiertes Verhör dar. Die Voraussetzungen für ihre Anwendung waren festgelegt, es gab eine Verfah-

rensordnung und die Anwesenheit eines Richters war erforderlich. In den brau- nen Jahren des zwanzigsten Jahrhun- dert ist davon nicht viel übrig und Folter wird vor allem als Mittel zur willkürlichen Schikane und zur Unterdrückung anders denkender gebraucht.

Robert Zagolla beschäftigt sich seit Jah- ren als Historiker mit vielen Erschei- nungsformen staatlicher Anwendung körperlicher Gewalt. In diesem Buch ar- beitet er die geschichtliche Entwicklung anschaulich auf. An vielen Stellen ver- deutlichen Quellenmaterial oder Zeu- genberichte, wie Folter persönlich erlebt wird und welche Folgen sie für die be- treffende Person hat.

Aus den Forschungen und Berichten wird deutlich, wie wenig die Anwendung körperlicher Gewalt bei Verhören tatsächlich geeignet ist, brauchbare Be- fragungsergebnisse zu liefern. Die Zeugnisse der Opfer und die fragwürdi- gen Erfolge der Folterer warnen vor falschen Hoffnungen, hier ein wirksa- mes Mittel zu finden, welches heutzut- age vor modernem Terror oder Angrif- fen auf unsere Gesellschaft schützt. Diese Zusammenhänge aufzuzeigen ist dem Autor gut gelungen. Zagolla hat ein Geschichtsbuch vorgelegt, das ein ak- tuelles Thema anschaulich und span- nend aufbereitet und sehr gut zu lesen ist.

RA German von Blumenthal

Prof. Dr. Horst Locher, Dr. Peter Mes (Hrsg.)

Beck'sches Prozessformularbuch

C. H. Beck Verlag, 10. Auflage 2006. Mit ei- ner CD-ROM (für Windows). XLVI, 2234 S ISBN 3-406-53857-6, 100 €

Das Beck'sche Prozessformularbuch ist in der 10. Auflage auf dem aktuellen Stand. Auf über 2000 Seiten finden sich Muster für den Zivilprozess, das Schied- verfahren, für Zwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren, den Arbeitsgericht- sprozess einschließlich Beschlussver- fahren, für das verwaltungsgerichtliche Verfahren einschließlich außergerichtli- cher Rechtsbehelfe, den Sozialgerichts-

prozess und den Finanzgerichtsprozess einschließlich Vorverfahren. Darüber hinaus finden sich auch mustergültige Ausführungen zur Verfassungsbeschwerde, zum Internationalen Zivilprozessrecht und zum Rechtsschutz vor den Gerichten der Europäischen Union. Diese können alle von der mitgelieferten CD übernommen und angepasst werden.

Die große Stärke des Buches ist gerade seine Universalität. Zu fast jeder denkbaren Konstellation findet sich ein Kapitel, das dem Anwalt, der nicht jeden Tag mit der betreffende Materie zu tun hat, wertvolle Hinweise gibt und es ermöglicht, auch in diese Fällen mit der gebotenen anwaltlichen Sorgfalt zu arbeiten. Es wird dabei nicht nur ein Text „vorgesetzt“, sondern in den Erläuterungen auch erklärt, warum die Autoren die konkrete Ausgestaltung für geboten halten. Das Buch gibt gerade dem Allgemeinanwalt und den Berufsanfänger die nötige Sicherheit zur Hand, in für ihn ungewohnten Gebieten, z.B. im Marken- und Patentrecht kurzfristig tätig werden zu können. Aber auch der Spezialist wird auf dieses Buch dankend zurückgreifen, wenn er einmal ein Mandat betreut, das sich nicht auf ein Rechtsgebiet beschränkt.

*Andres Pritzel
Rechtsanwalt*

Dr. Stephanie Pflueger

Schmerzensgeld für Angehörige

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 2005, 381 Seiten, 84,00 EUR, ISBN: 3-7694-0978-7

Das umfangreiche, fundierte und aktuelle Werk ist in zehn Kapitel untergliedert, die auf den letzten 20 Seiten (des insgesamt 381 Seiten starken Buches) im Einzelnen nochmals zusammengefasst werden. Die Autorin macht sich für die Einführung des Rechtsinstituts des Angehörigenschmerzensgeldes für nahe Angehörige von durch Fremdverschulden schwerst verletzten oder zu Tode gekommenen Opfern in Deutschland stark und stellt zu Recht fest, dass dafür ein beachtliches Bedürfnis besteht. Es

handelt sich von der Thematik her ohne Frage um eine sehr wichtige und anregende Untersuchung, die sowohl in ihrer Aussage wie auch in der Darstellung der Materie und Auswertung der einschlägigen Literatur und wichtigsten Rechtsprechung überzeugt und gefällt. Ein solcher Entschädigungsanspruch, der hierzu Lande nicht existiert, ist in anderen Rechtslandschaften wie u.a. der Schweiz und auch in Österreich, worauf die Autorin hinweist, seit längerem Usus. Die Verfasserin stellt die Ist-Situation heraus, wonach derzeit in Deutschland auch über das Persönlichkeitsrecht oder die Schockschadenrechtsprechung keine gesetzliche oder richterrechtliche Anspruchsgrundlage für eine immaterielle Entschädigung der mitbetroffenen Angehörigen besteht und der Gesetzgeber derzeit kein Interesse an der Einführung einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage hat. Diese gewollte "Lücke" kann nach der überzeugenden Darstellung der Verfasserin auch nicht durch das Richterrecht ersetzt werden. Die Verfasserin unternimmt den beachtlichen Versuch u.a. durch erfreuliche methodenlehreartige Argumentation, eine Anspruchsgrundlage für die Drittgeschädigten herauszuarbeiten, auch die rechtsvergleichende Betrachtung insbesondere mit dem schweizerischen und österreichischen Schadensrecht ist hilfreich und informativ.

Darüberhinaus wird auch der Frage eines Angehörigenschmerzensgeldes bei Gefährdungshaftung nachgegangen, was aus Sicht der Verfasserin trotz des fehlenden Merkmals der Genugtuungsfunktion begrüßenswert wäre.

Diesem Werk sollten weitere folgen, da es in der Intention eindeutig in die richtige Richtung geht und zugleich hilfreich sein kann, dass der Gesetzgeber endlich aktiv wird. Das besprochene Werk ist dazu wegweisend. Über die Vielzahl der Rechtschreibfehler ist daher wegen der starken Aussagekraft des Werkes generös hinwegzusehen. Die Darstellung ist vom Stil her übersichtlich und anspruchsvoll und selbst für Nichtjuristen durchaus verständlich und prägnant. Das Buch wird seinem Anspruch

gerecht und ist ohne Frage zur Lektüre empfehlenswert.

*RA und Fachanwalt für Strafrecht
Heiner Wiewer, Berlin*

Dr. Olaf Riecke

Dr. Michael J. Schmid

Kompaktkommentar WEG

Luchterhand-Verlag
1. Auflage 2006; 890,00 EUR
ISBN 3-472-06299-1

Dieser Kompaktkommentar behandelt nicht nur das Wohnungseigentumsgesetz so ausführlich wie nötig und so prägnant wie möglich, es werden auch anderweitige Gesetze, die das Wohnungseigentum betreffen, wie z.B. die Heizkostenverordnung, behandelt. Ferner wird ein Bezug zum Mietrecht, zum Steuerrecht und zum Bauträgerrecht hergestellt. Darüber hinaus finden sich verschiedene Muster für eine Teilungserklärung sowie für gerichtliche und außergerichtliche Vorgänge.

Die aktuellen Urteile des Bundesgerichtshofs zur Teilrechtsfähigkeit vom 02.06.2005 sowie die bereits etwas zurückliegende Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20.09.2000 (Beschlusskompetenz) werden prägnant an den entsprechenden Stellen erläutert und kommentiert. Es finden sich aber auch sämtliche andere aktuelle Entscheidungen der Gerichte, wie z.B. die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Möglichkeit der Kapung von Versorgungsleitungen zu säumigen Wohnungseigentümern wieder.

Alles in allem handelt es sich um ein sehr guten und einprägsamen Kommentar, der sehr geeignet für die Praxis ist.

*Stephan Lofing
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht*

Inserate

Junge Rechtsanwältin (Tätigkeitsschwerpunkt Insolvenz- u. Wirtschaftsrecht) **sucht kurzfristig**

1-2 schöne Büroräume in Bürogemeinschaft mit RA/StB/WP-Kollegen am Kurfürstendamm/Nähe. Mitnutzung von Büroinfrastruktur u. Besprechungsraum erwünscht – aber nicht Bedingung.

Tel.: 030 / 43 72 02 53, Fax: 030 / 31 01 89 59

Büroräume für eine Anwaltskanzlei,

Kurfürstendamm 63, ab 300 m² bis max 1.600 m², moderner lichtdurchfluteter Neubau mit Kühldecken und Hohlraumböden. Eine Tiefgarage ist vorhanden. Vermietung vom Eigentümer.

Neidholdt Hausverwaltung, Tel. (030) 885 621 16

Beendigung der Versicherungspflicht von RAen/Notaren im Beitrittsgebiet § 229 a I SGB VI

Der Antrag auf Beendigung war bis zum 30.06.1992 zu stellen. **Bestreitet** die BfA auch bei Ihnen den Eingang des Antrags? Zeugen gesucht.

RA Dr. Dieter Hoffmann, Berlin, Tel.: 030 327 59 03

1 Büroraum (31 qm) ggf. m. Sekretariatsplatz

in Bürogemeinschaft frei. Miete, Heizung und Strom ca. €360.

RA Schuster, Wicelstr., Moabit, Nähe Turmstr., Tel. 39035948

Erfahrene Hausverwalterin (RDM) übernimmt ab sofort Mietenbuchhaltung, Heiz- und Betriebskostenabrechnungen, gerne auch Mieterhöhungen, Mahnwesen usw. (HausSoft – GFAD)

Gesche Lewin, Hohenzollerndamm 84, 14199 Berlin
Tel.: (030) 844 090 44, Fax (030) 844 090 45
e-mail: G2-Lewin@t-online.de

International ausgerichtetes Anwaltsbüro und Notariat **sucht** zur Verstärkung am Standort Berlin

Rechtsanwa(e)lt(in)

zur baldigen Mitarbeit auf weitgefächerten Gebieten des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts mit Schwerpunkten im Gesellschafts- und Immobilienrecht sowie in der Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation. Solide Englischkenntnisse, Einsatzfreude auch unter Belastungen, „social skills“ sowie der sichere Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln sind unerlässlich.

Art und Umfang der Zusammenarbeit, von freier Mitarbeit bis zur Bürogemeinschaft, sind Verhandlungssache. Ein angenehmes Betriebsklima, attraktive Büroräume sowie eine moderne Büroausstattung erwarten Sie.

Bitte senden Sie die üblichen Bewerbungsunterlagen unter **Chiffre AW 6/2006-1** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin.

Kanzleiverkauf

Gut eingerichtete Kanzlei, in bester Lage, mit gutem Literaturbestand, in Wittstock/Dosse zu verkaufen. Parkplätze ausreichend vorhanden. Durchschnittlicher Nett Jahresumsatz in den letzten 2 Jahren ca. 180.000,- EUR. Der bisherige Kanzlei-Inhaber ist vor kurzem verstorben.

Kontaktaufnahme bitte unter
Tel. 03394-443685 • Fax 03394-443883

Suche interessante Herausforderungen

Engagierte, zuverlässige ReNo sucht nach neuen Herausforderungen, gerne auch in anderem Umfeld. Langjährige Spezialisierung in den Bereichen:

- ⇒ Kostenrecht/RVG
- ⇒ Forderungsmanagement
- ⇒ Buchführung

mit sehr guten RA-Micro-Kenntnissen.

Suche eigenverantwortliche Teilzeittätigkeit in Berlin.

☎ 030/707 83 294 📠 030/707 83 295 Handy 0172/830 62 38

RA, Fachanwalt für Verwaltungsrecht,

39, Dr. jur., mit weiteren Schwerpunkt Strafrecht und Ehrenschtz, sucht aus gesicherter Stellung neue Herausforderung in Berlin. Prozeßerfahrung bis BVerwG, BGH und BVerfG.

www.bjoern-clemens.de

Die Juli/August-Ausgabe des Berliner Anwaltsblatt erscheint Mitte August 2006.

Anzeigenschluß ist am 28. Juli 2006.

In der Zeit vom **3. bis 25. Juli 2006** ist unser Büro wegen Betriebsferien **geschlossen**.

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin • Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25
e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Sozietät in Mitte bietet einem Anwaltskollegen/einer Anwaltskollegin **einen Büroraum in ansprechender Kanzlei**, zunächst in Bürogemeinschaft, späterer Zusammenschluß ist erwünscht.

Kontakt: Dr. Christian Gloyer, BGKW Rechtsanwälte,
Tel. 030-23456 63 0, E-mail: gloyer@bgkw-law.de

Büroeinheit in Steglitz, Albrechtstrasse,

gepflegter Altbau, EG, per sofort zu vermieten. Einheit I 160 qm oder Einheit II 69 qm und Einheit III 91 qm, Bodenbelag Teppichboden/Laminat. Miete pro Monat kalt € 7,25 qm, Heizkosten-/Betriebskostenvorschuss € 2,50 qm, provisionsfrei, **Kontakt: 030-81 00 90 40 HV.**

Fachanwalt kauft familienrechtliche Mandate

Telefon (030) 220 18 201

Eingeführte Sozietät sucht für Büroräume in Berlin-Mitte, Chausseestraße, 30-90 qm,

Rechtsanwalt

Kooperation mit Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft möglich.

Tel. (030) 27 59 64 23

Rechtsanwalts-Bürogemeinschaft

in zentraler Lage in Mitte, Linienstraße, direkt am Oranienburger Tor, **bietet Kollegen oder Steuerberater Büroraum** (24 qm, Parkett, französischer Balkon, sanierter Altbau) 525,00 € zzgl. USt.

Informationen unter: 030 / 28 09 43 43

Bieten teilmöblierten Kanzleiraum für nette/n Kollegin/Kollegen in kollegialer Bürogemeinschaft in Berlin Mitte, nahe Friedrichstraße. Die Mitbenutzung des Sekretariats ist möglich. **Tel. 030/ 28 09 79 36**

Juristin für polnisches Recht, 34 J., mit 8 J. Berufserfahrung als Richterin an poln. Gericht, Best-Examina, möchte ihre Kenntnisse im ZivilR sowie im Umgang m. poln. Behörden einer bestehenden RA-Kanzlei zur Verfügung stellen. Arbeits- und Wohnort soll Berlin/Umfeld sein.

Zuschriften erbeten unter **Chiffre AW 6/2006-3** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bürogemeinschaft mit zwei Rechtsanwälten mit miet-, familien- und ausländerrechtlicher Ausrichtung am Hackeschen Markt **bietet Zimmer (ca. 20 qm)** sowie Mitbenutzung eines Besprechungszimmers zur Untermiete ab sofort.

Tel.: 030 / 28 39 09 63 oder 0170 / 232 43 84;
Mail: kontakt@stahmann-anwalt.de



Nachmieter gesucht

für zwei helle repräsentative Räume (ein großes und ein mittleres Zimmer) zum Kurfürstendamm gelegen in einem der schönsten restaurierten Altbauten am Ku'damm/Ecke Fasanenstr. Abzugeben an nette/n Kollegin/en für eine zukunftsorientierte Zusammenarbeit. Mitbenutzung von Personal möglich.

Telefon: (030) 88 66 3-0

Wir (RA/42 u. StB/41) suchen Kollegen/innen mit Tätigkeitsschwerpunkten/Fachanwaltsausbildung und/oder Notar/in zur **Bildung einer Bürogemeinschaft**, deren Ziel in der **beruflichen** und **fachlichen** Zusammenarbeit besteht. Attraktive Büroräume am Kurfürstendamm sind zum marktgerechten Preis vorhanden. Wir sind jedoch wegen des auslaufenden, verlängerbaren Mietvertrages flexibel und anderen Möglichkeiten gegenüber aufgeschlossen. Wir freuen uns auf Ihr Interesse und sichern absolute Diskretion bei Kontaktaufnahme zu.

Zuschriften erbeten unter **Chiffre AW 6/2006-2** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Potsdam – zukünftig. Justizzentrum 100 m entfernt

Turm-Villa, Bj. 1846, hist. Parkanlage, Büroflächen: 320 m² teilbar, großzügiger Grundriss, Parkplätze vorhanden, 9,50 €/m² nettokalt, direkt vom Eigentümer,

Tel. 0331 / 740 36 41

Chirin Kampa bietet an

selbständige Bearbeitung der Gebiete Mahn-, **Kosten- und Vollstreckungswesen und Mehr**

Ausführungen durch ReFA mit 24 Jahren Berufserfahrung

Fax: 030/61 78 99-72 (Fax -88) GSM: 0162-754 71 68
chirinkampa@yahoo.de

StB-Kanzlei sucht: RA/RAin ab sofort zur Untermiete, 1 Raum ca. 25 qm, Prenzl. Berg Nähe Kollwitzpl., Miete rd. 350 € brutto warm zzgl. MwSt. Langfr. Kooperation erwünscht **Tel.: 030/44 01 28 60**

Erfahrener Rechtsanwalt (Zulassung 1978)

TS Verkehrsrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht
IS Verbraucherinsolvenzrecht, Arzthaftungsrecht

übernimmt

Urlaubsvertretungen, Terminvertretungen

Freie Mitarbeit nach Bedarf

Tel.: 891 58 97

Fax: 891 58 97

Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete expandierende Anwaltssozietät mit 6 Standorten und zur Zeit 55 Berufsträgern. Wir suchen gestandene

Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen

zur Verstärkung und zum weiteren Ausbau des Berliner Büros.

Wir betreuen überwiegend mittelständische Mandanten und sind seit Beginn der 90er Jahre mit einem eigenen Büro am Standort Berlin tätig. Das Berliner Büro mit zur Zeit 6 Berufsträgern einschließlich Notariat ist vornehmlich im Bereich des Gesellschaftsrechts, des Immobilien- und Immobilienwirtschaftsrechts sowie der Sanierung von Unternehmen beratend und auch forensisch tätig.

Bei unserem/r zukünftigen Kollegen/in/Partner/in stellen wir uns eine selbstbewusste Persönlichkeit mit mindestens vier bis fünf Jahren Berufserfahrung und hervorragenden juristischen Qualifikationen vor, der/die bereit ist, selbstständig und mit ausgeprägtem Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge zu arbeiten.

Zusatzqualifikationen wie Promotion oder LL.M.-Abschluss sind willkommen. Gute Englischkenntnisse, die Sie vorzugsweise im englischsprachigen Ausland erworben haben, sind für das private Wirtschaftsrecht Voraussetzung.

Wenn Sie Ihre Zukunft eigenverantwortlich unternehmerisch gestalten möchten und/oder der Anonymität sowie dem kontinuierlichen Leistungs- und Erfolgsdruck einer Großkanzlei überdrüssig sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Zuschriften erbeten an:

Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer
z. Hd. Frau Rechtsanwältin Claudia Lippold
Stresemannstr. 111, D-10963 Berlin
T. +49 (0)30 -25 44 96 - 0

Erfahrener

Rechtsanwalt & Notar

sucht berufliche Verbindung mit bestehendem Büro von Kollegen/StB/WP. Mein Schwerpunkt liegt im notariellen Bereich und besonderen Spezialisierungen.

Vertrauliche Kontaktaufnahme per **Chiffre AW 6/2006-4** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

oder per mail: kanzleiberlin@web.de

City-West / Loftähnlich / Bürogemeinschaft

Sucht 3. Mitstreiter/in für kollegiale Zusammenarbeit.

Zwei attraktive, helle und moderne Räume (28 qm + 15 qm), + Gemeinschaftsflächen, komplette Infrastruktur, anteilige Warmmiete: € 590,00 zzgl. MwSt .

www.rechtsanwalt-schreiner.de
Tel.: 28 50 88 70 oder 28 50 80 60

Angehende Fachanwältin für Erbrecht und Familienrecht

(45 Jahre) mit eingeführter Kanzlei sucht familienrechtlich orientierte Kollegin bzw. Notarin zwecks Zusammenarbeit. Attraktive Kanzleiräume (Altbau) Nähe Bundesplatz vorhanden.

Tel. (030) 857 70 80

Repräsentativer Kanzleiraum ab 1. Juni 06 in Mitte

Junge Ra-Kanzlei sucht dritten Kollegen/StB/WP zur Erweiterung bestehender BG in enger Kooperation günstig zur Untermiete zw. Alex und Hackescher Markt (Nähe LG). Sehr geräumiger schöner Raum mit Parkett; Infrastruktur + Konf.-Raum zur Mitnutzung.
Tel.: 030-28 09 71 71

Volljurist (30) sucht Tätigkeit im Steuerrecht

Examina 9,4 u. 8,3 P., Fachanwaltslehrgang Steuerrecht, LL.M.-Studium im Wirtschafts- und Steuerrecht (bis 07/06).

Zuschriften erbeten unter **Chiffre AW 6/2006-5** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Berliner Anwaltsnotar sucht Notarkollegen/in

zum gegenseitigen Austausch der Aufträge, die wegen Vorbefassung o.ä. nicht selbst beurkundet werden können.

Zuschriften erbeten unter **Chiffre AW 6/2006-6** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Gründung einer Kanzlei

Rechtsanwalt, 37 Jahre, 7 Jahre Berufserfahrung in Berlin, mit eigenem Mandantenstamm, **sucht engagierte/n Mitstreiter/-in** mit Berufserfahrung zur Gründung einer Partnerschaft oder Bürogemeinschaft.

Antworten unter **Chiffre AW 6/2006-7** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin oder an: info@ra-kaemmer.de

RA und Notar, Dr., LL.M., Wirtschaftsrecht, sucht Notariat zur Verstärkung und/oder Fortführung bzw. Kanzlei mit Interesse am Aufbau eines Notariats.

Zuschriften erbeten unter **Chiffre AW 6/2006-9** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kanzleiraum Nähe Kurfürstendamm

Bürogemeinschaft bietet 1 Büroraum (21 m²) zuzügl. Nebenräumen, ggf. mit Sekretariatsplatz (+ Kopierer, EDV, Telefonanlage).
Tel. 030-893 55 77

Bürogemeinschaft am Botanischen Garten,

tätig auf den Gebieten: ArbeitsR, BauR, MietR, ReiseR, StrafR, VerkehrsR, allg. ZivilR, und FamilienR,

sucht Kollegen oder Kollegin,

dessen Ausrichtung die bisher abgedeckten Rechtsgebiete sinnvoll erweitern und ergänzen, gerne auch einen Notar; mit eigenem ausbaufähigen Mandantenstamm und der Bereitschaft zur gegenseitigen Unterstützung.

Repräsentativ eingerichtete Kanzleiräume in sehr guter und verkehrsgünstiger Lage werden geboten. Eine entsprechende technische und personelle Infrastruktur ist vorhanden und kann mitgenutzt werden.

Weitere Informationen und **Kontakt** unter www.rechtsanwalt-berlin.com

Büroraum (16 qm) in **Berlin-Mitte** (Marienstraße) an Kollegen/Kollegin zu vermieten. Die Mitbenutzung der Infrastruktur ist möglich.
Tel.: 030/400559-10 Email: berlin@rae-spiess-partner.de

Rechtsanwalt, 31, Examina befriedigend, Berufserfahrung aus Nebentätigkeit, **sucht Berufseinstieg** in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei o. Unternehmen
Telefon 0170 / 603 46 74

Anwaltskanzlei bietet einem netten Kollegen mit Berufserfahrung ab sofort in Bürogemeinschaft 1-2 schöne Räume in Friedrichshain.

Besprechungszimmer und Sekretariat incl. Personal vorhanden. Es handelt sich um einen sehr gepflegten und stilvollen Altbau in verkehrsgünstiger Lage. 030/ 46 79 31 50

Attraktiver möblierter Büroraum in Köpenicker Kanzlei
25 m², repräsentativer Altbau, ruhige Lage, gute Verkehrsanbindung, Parkplätze direkt vor dem Haus, Mitnutzung eines Besprechungszimmers möglich, zu **günstigen Konditionen** zu vermieten. **Telefon: 0173 / 246 93 68**

Rechtsanwalt und Notar, 54 Jahre, mit langjähriger Berufserfahrung und **eigenem Mandantenstamm** sucht zum 01.09.2007 Bürogemeinschaft oder auch spätere Aufnahme in eine Sozietät im Bereich Schöneberg/Tempelhof. **Schwerpunkte:** privates Baurecht/Erbrecht/Familienrecht/Immobiliennrecht.

Zuschriften erbeten unter **Chiffre AW 6/2006-8** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei **sucht Rechtsanwalt (m/w) mit Berufserfahrung als Nachfolger**

für bestehende langjährige Bürogemeinschaft in Oranienburg, fester Mandantenstamm mit Schwerpunkt Familien-, Erb- und Verkehrsrecht vorhanden; gegebenenfalls auch Mitarbeit auf Honorarbasis für Kanzleihinhaber.

Tel.: 033 01 – 56 0 72 E-Mail: elke.heide@web.de

Rechtsanwältin, 33, promoviert, auslandserfahren, dreijährige Berufserfahrung in Wirtschaftskanzlei und als Leiterin Personal/Recht in mittelst. Unternehmen, Schwerpunkte: Marken-, Wettbewerbs-, Vertragsrecht, **sucht herausfordernde verantwortliche Tätigkeit im Gewerblichen Rechtsschutz, Vertragsrecht.**

Zuschriften erbeten unter **Chiffre AW 6/2006-10** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Einstieg in die Selbständigkeit zu günstigen Bedingungen bietet etablierte, internat. RA-N-Praxis,
Tel. 0178 / 855 15 56 • www.banhardt-recht.de

BUSE HEBERER FROMM
RECHTSANWÄLTE



Wir sind eine überörtliche Kanzlei mit über 120 Anwälten an den Standorten Hamburg, Frankfurt a. M., Essen, Düsseldorf, München und Berlin. Wir beraten Unternehmen und Unternehmer auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts. International sind wir mit acht weiteren Kanzleien u. a. in Großbritannien, Frankreich, Spanien, Italien und mit ca. 600 Anwälten verbunden.

Unser Ziel ist es, umfangreiche Expertise und wirtschaftlichen Erfolg mit einem Höchstmaß an Individualität und Selbstständigkeit des Einzelnen zu verbinden.

An unserem Standort Berlin bieten wir

Anwaltspersönlichkeiten

spezialisiert in den Bereichen des **Steuerrechts** und des **Öffentlichen Rechts** die Gelegenheit, sich unserer Kanzlei anzuschließen.

Wir erwarten von Ihnen hohe juristische Qualifikation, mehrjährige Berufserfahrung und einen eigenen Mandantenstamm.

Aussagefähige Zuschriften, die wir selbstverständlich absolut vertraulich behandeln, erbitten wir an **Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte**, Herrn Rechtsanwalt Jasper Hagenberg, Kurfürstendamm 237, 10719 Berlin oder per E-Mail an hagenberg@buse.de.

www.buse.de

Berlin · Düsseldorf · Essen · Frankfurt · Hamburg · München · New York
Palma de Mallorca · Sydney · Zürich

www.thealliancelaw.com

Barcelona · Brüssel · Budapest · Dublin · Edinburgh · Glasgow · Inverness
London · Madrid · Mailand · Mantua · Padua · Paris · Prag · Rom · Turin
Valencia · Verona · Vicenza · Vitoria

Spezialisten gesucht für Anwältehaus

Im Anwältehaus kooperieren selbständige Fachkanzleien. Wir suchen Verstärkung insbesondere für das

Familienrecht

Miet- und WEG-Recht.

In neu ausgebauten Räumen mit modernster Infrastruktur bieten wir eine Zusammenarbeit in freundlicher, persönlicher Atmosphäre. Kontakt und Detail:

www.anwaeltehaus.com

Knesebeck-Ensemble unmittelbar Kurfürstendamm

Sonnendurchfluteter ruhiger Kanzleiraum (ca. 24 qm) wird in einem eleganten Altbau (www.knesebeck-ensemble.de) von freundlicher Bürogemeinschaft (2 Rechtsanwälte, 1 Rechtsanwältin) ab 01.08.2006 zur Untermiete angeboten. Zeitgemäße repräsentative Büroarchitektur.

Warmmiete: 550,- EUR zzgl. USt.

RA Menzner: ☎ 030 / 885 508-91

Anzeigen

Fax (030) 833 91 25 • Mail: cb-verlag@t-online.de

Terminsvertretungen

Termins- vertretungen

Terminsvertretungen im
Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)
übernimmt

Rechtsanwalt Robert Straub
Hansastraße 56, 15234 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335 / 500 69 30, Fax: 0335 / 500 69 31
robert.straub@terminsvertretungen.org

München/Bayern

Rechtsanwaltskanzlei in München übernimmt Termins-
und Prozessvertretungen aller Art.

CLLB-Rechtsanwälte Tel. (089) 552 999 50
Ohmstr. 1 Fax: (089) 552 999 90
80802 München mail: kanzlei@cllb.de

www.cllb.de

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Vahrenwalder Str. 255 • 30179 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

www.korrespondenzmandate-netzwerk.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

kbz. *Rechtsanwälte Steuerberater*

Termins- und Prozeßvertretungen für alle Gerichte
in LG Bezirken **Potsdam, Frankfurt (Oder)** und
Berlin sowie vor dem **OLG Brandenburg**

Buschmühlenweg 9
15230 **Frankfurt (Oder)**
FON 0335-56607-0
buero-ffo@kbz24.com

Ebräerstraße 8
14467 **Potsdam**
FON 0331-505897-0
buero-pdm@kbz24.com

Karl-Marx-Str. 35c
15890 **Eisenhüttenstadt**
FON 03364-452552
buero-ehst@kbz24.com

Friedrich-Engels-Str. 8
15517 **Fürstenwalde**
FON 03361-7765-0
buero-fw@kbz24.com

Wilhelmstr. 3
16269 **Wriezen**
FON 033456-71466
buero-wrz@kbz24.com

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK
„**TERMINSVERTRETUNGEN**“
SIND SIE BEI DEN RECHTSANWÄLTEN IN BERLIN,
BRANDENBURG UND MECKLENBURG-VORPOMMERN
PRÄSENT.

ANZEIGENSCHLUSS JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | CB-VERLAG@T-ONLINE.DE | WWW.CB-VERLAG.DE